

## Samtgemeinde Kirchdorf: 115. Flächennutzungsplanänderung „Windenergie“

### Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Feststellungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	<p>Landkreis Diepholz Niedersachsenstraße 2 49356 Diepholz</p> <p>12.10.2020</p>	<p>Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:</p> <p><b>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - RAUMORDNUNG</b></p> <p>Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) Landkreis Diepholz 2016 festgelegten Ziele der Raumordnung sind in der Bauleitplanung gem. §4 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauGB zu beachten. Die im RROP festgelegten Grundsätze der Raumordnung sind gem. § 4 Abs. 1 ROG in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p><u>Zu den Zielen der Raumordnung:</u></p> <p>Bezogen auf das Standortkonzept Windenergie 2020 und die vorliegende Bauleitplanung bedeutet dies, dass die in Kap. 4.2.1 festgelegten Vorranggebiete als harte Tabuzonen für Windenergieanlagen auszuschließen sind.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorbehaltsgebiete Wald</li> <li>2. Vorranggebiete Natur und Landschaft</li> </ol>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 des Landkreises Diepholz wurde mit Urteil des OVG Lüneburg vom 12.04.2021 (12 KN 159/18) hinsichtlich der Festlegungen des Kapitels 4.2.1 „Windenergie“ seiner Beschreibenden Darstellung sowie hinsichtlich der Festlegungen der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ seiner Zeichnerischen Darstellung für unwirksam erklärt.</p> <p>Mit der Unwirksamkeit entfällt die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Absatz 4 BauGB aus dem Kap. 4.2.1.</p> <p>Waldflächen werden im Standortkonzept der Samtgemeinde Kirchdorf als weiche Tabuzonen berücksichtigt. Vorbehaltsgebiete Wald bestehen nicht innerhalb der erkannten Potentialflächen nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen.</p> <p>Es liegt ein Urteil des OVG Lüneburg vom 23.06.2016 vor (12 KN 64/14), wonach im Zuge einer Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen Vorranggebiete für Natur und Landschaft nicht ohne weiteres als harte Tabuzonen einzuordnen sind.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	<p>3. Landschaftsschutzgebiete, die in Anlage 1 festgelegt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ im Gebiet der Samtgemeinde Kirchdorf betrifft dies die Gebiete <ul style="list-style-type: none"> <li>- DH 12 „Böhrde / Hohes Moor“</li> <li>- DH 26 „Urloge“</li> <li>- DH 35 Großes Renzeler Moor u. Schwarzes Moor</li> <li>- DH 40 „Weddigeloh“</li> <li>- DH 43 „Wackelberge u. angrenzende Landschaftsteile“</li> <li>- DH 47 „Langer Berg“</li> </ul> </li> </ul> <p>4. EU-Vogelschutzgebiete im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG</p> <p>5. Vorranggebiete Freiraumfunktion, die in Anlage 1 festgelegt sind -&gt; keine im Gebiet der Samtgemeinde Kirchdorf</p> <p>6. Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft, die in Anlage 1 festgelegt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ -&gt; keine im Gebiet der Samtgemeinde Kirchdorf</li> </ul> <p>7. Vorranggebiete Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung, die in Anlage 1 festgelegt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ -&gt; im Gebiet der Samtgemeinde Kirchdorf betrifft dies das Gebiet „Kuppendorfer Heide“</li> </ul>	<p>Es kommt vielmehr auf eine Prüfung des Einzelfalles an, ob eine Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit den Schutzziele des Vorranggebietes gegeben ist. Die Einstellung von weichen Tabuzonen obliegt grundsätzlich der gemeindlichen Abwägung.</p> <p>Die Samtgemeinde Kirchdorf stellt die Vorranggebiete für Natur und Landschaft nicht als weiche Tabuzone ein, sondern führt eine Einzelprüfung - soweit eine Betroffenheit vorliegt - für einzelne Potenzialflächen/ Änderungsbereiche durch. Innerhalb der erkannten Potentialflächen nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen bestehen keine Vorranggebiete für Natur und Landschaft. Die Unterlagen werden entsprechend zur Entwurfsfassung überarbeitet.</p> <p>Die Landschaftsschutzgebiete wurden einer Einzelfallprüfung unterzogen und entsprechend den Aussagen der jeweiligen Verordnung als harte bzw. weiche Tabuzone gewertet.</p> <p>Die Unterlagen werden zur Entwurfsfassung entsprechend überarbeitet.</p> <p>Die EU-Vogelschutzgebiete wurde einer Einzelfallprüfung unterzogen und im Ergebnis als weiche Tabuzonen zur Entwurfsfassung gewertet. Die Unterlagen werden entsprechend überarbeitet.</p> <p>Es sind keine Vorranggebiete Freiraumfunktion im Samtgemeindegebiet vorhanden.</p> <p>Es sind keine Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft im Samtgemeindegebiet vorhanden.</p> <p>Das nebenstehend aufgeführte Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung ist nicht in der Planzeichnung zum RROP enthalten. Ohne konkrete Abgrenzung kann das benannte Vorranggebiet nicht im Rahmen des Standortkonzeptes berücksichtigt werden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	<p>8. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung            9. Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke (elektrischer Betrieb)            10. Vorranggebiete Autobahn            11. Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße            12. Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung            13. Vorranggebiete Fernwasserleitung</p> <p>14. Vorranggebiete Hauptwasserleitung            15. Vorranggebiete Leitungstrasse            16. Vorranggebiete Rohrfernleitung            17. Vorranggebiete Schifffahrt</p> <p>Weiterhin gilt aufgrund des Ziels der Raumordnung in Kap. 4.2.1 Ziff. 03 Satz 2 RROP ein Mindestabstand von 500 m zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung als hartes Tabukriterium.</p> <p><u>Zu den Grundsätzen der Raumordnung:</u></p> <p>Die Samtgemeinde Kirchdorf muss die im Kap. 4.2.1 RROP festgelegten Grundsätze der Raumordnung in ihre Abwägung einstellen und im Ergebnis entscheiden, ob sie diese als weiche Tabuzonen für Windenergieanlagen ausschließt.</p> <p><u>Fazit:</u></p> <p>Eine Berücksichtigung der im RROP festgelegten harten Tabuzonen als weiche Tabuzonen widerspricht den Zielen der Raumordnung.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt. Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung wird als harte Tabuzone gewertet.</p> <p>Die nebenstehend aufgeführten Straßen werden im Themenkomplex Infrastruktur als harte Tabuzonen berücksichtigt.</p> <p>Unterirdische Leitungstrassen werden als Restriktionskriterium (Vorranggebiete gemäß RROP) berücksichtigt, soweit sie in oder in der Nähe zu den Änderungsbereichen liegen. Eine gemeindeweite Datengrundlage für diese Leitungen ist nicht verfügbar.</p> <p>Es Vorranggebiet Schifffahrt ist im Samtgemeindegebiet nicht vorhanden.</p> <p>Mit der Unwirksamkeit des RROP entfällt die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. an den Mindestabstand von 500 m aus dem Kap. 4.2.1.</p> <p>Der Grundsatz der Raumordnung, einen Abstand von mindestens 3.000 m um raumbedeutsame Windparks einzuhalten wird im Standortkonzept Windenergie der Samtgemeinde Kirchdorf als Restriktion berücksichtigt. Die im 3 Kilometerradius gelegenen Potenzialflächen 1, 5 und 9 des Standortkonzeptes werden nicht dargestellt.</p> <p>Der Änderungsbereich 2 liegt jedoch unmittelbar südlich des Bestandswindparks südlich Lindern (Stadtgebiet Sulingen). Windenergieanlagen im Änderungsbereich 2 werden sich im Zusammenhang mit den Anlagen auf dem Gebiet der Stadt Sulingen als ein zusammenhängender Windpark darstellen. Daher ist hier das 3 Kilometerabstandskriterium nicht relevant.</p> <p>Ein Abstand von nicht weniger als 800 m zwischen raumbedeutsamen Windenergieanlagen und Gebieten, die dem Wohnen dienen und im Geltungsbereich eines Bauungsplanes oder im unbepflanzten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, wird durch die weichen Tabuzonen von 800 m zu Allgemeinen Wohngebieten eingehalten.</p> <p>siehe vorstehend.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Diepholz</p>	<p>Gleiches gilt für die Veränderung der Vorranggebiete Windenergienutzung. Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind in der Zeichnerischen Darstellung des RROP 2016 räumlich festgelegt und unterliegen als Ziele der Raumordnung nicht der gemeindlichen Abwägung. Sie sind somit in ihrem Zuschnitt nicht veränderbar. Der Großteil der im RROP 2016 festgelegten harten Tabuzonen wurde nicht als harte sondern als weiche Tabuzonen berücksichtigt, sodass die vorliegende Planung nicht den Zielen der Raumordnung entspricht.</p> <p><b>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - WASSERWIRTSCHAFT</b></p> <p>Seitens der UWB ist im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung Folgendes anzumerken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Änderungsbereiche 2 bis 6 liegen außerhalb von Überschwemmungsgebieten (ÜSG)- beim Änderungsbereich 1 ist dies aufgrund des Maßstabs der Karte nicht feststellbar.</li> <li>- Seitens der UWB wird jedoch davon ausgegangen, dass der Änderungsbereich 1 gemäß der Aussage auf Seite 30 der Begründung, wonach die Errichtung von Windkraftanlagen in gesetzlichen/ festgesetzten Überschwemmungsgebieten kein Planungsziel ist, tatsächlich außerhalb des festgesetzten ÜSG „Flöte mit Moorkanal“ liegt.</li> <li>- Auch wenn der Sachverhalt für die letztlich getroffene Auswahl der Lage/ Ausdehnung der 6 Änderungsbereiche nicht von Belang sein dürfte, fällt auf, dass das festgesetzte „Wasserschutzgebiet Kirchdorf im Zuge der 115. FNP- Änderung nicht als planungsbedeutsamer Teil der Infrastruktur aufgeführt ist. Die mit dem Bau von Windkraftanlagen regelmäßig einhergehenden umfangreichen Bodeneingriffe durch den Bau großer Fundamentsockel und mögliche Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit durch den Kontakt des Grundwassers mit den tiefreichenden Stahlbetonbaukörpern lassen aus Sicht der UWB die Entscheidung zu, dass der Bau von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten kein Planungsziel darstellt.</li> </ul>	<p>Das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 des Landkreises Diepholz wurde mit Urteil des OVG Lüneburg vom 12.04.2021 (12 KN 159/18) hinsichtlich der Festlegungen des Kapitels 4.2.1 „Windenergie“ seiner Beschreibenden Darstellung sowie hinsichtlich der Festlegungen der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ seiner Zeichnerischen Darstellung für unwirksam erklärt. Mit der Unwirksamkeit entfällt die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Absatz 4 BauGB aus dem Kap. 4.2.1.</p> <p>Überschwemmungsgebiete wurden auf Ebene des Standortkonzeptes als weiche Tabuzone berücksichtigt, somit liegen alle Änderungsbereiche außerhalb der ÜSG, auch Änderungsbereich 1.</p> <p>Das ÜSG „Flöte mit Moorkanal“ grenzt südwestlich an den Änderungsbereich 1.</p> <p>Das Standortkonzept wurde fortgeschrieben und um die Wasserschutzgebiete ergänzt. Die Schutzzonen I werden als harte Tabuzone berücksichtigt, die Schutzzonen II bis III nachrichtlich dargestellt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Diepholz</p>	<p><b>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - STÄDTEBAU</b></p> <p>Bei der Vorgehensweise zu den weichen Tabuzonen Siedlung wird die Vorgehensweise anhand des vorsorgenden Immissionsschutzes mit Hilfe der TA Lärm abgeleitet. Hierbei wird der jeweiligen Art der baulichen Nutzung eine Schutzwürdigkeit zugeordnet. Es erschließt sich allerdings an dieser Stelle nicht, aus welchen Gründen die Samtgemeinde Mischbau-/gebietsflächen mit den Gewerbe- und Industriegebieten nach § 30 BauGB bzw. gewerblichen Bauflächen gleichgesetzt wird. Dies ist entsprechend weitergehend darzulegen.</p> <p>Bei den Gemeinbedarfsflächen wird davon ausgegangen, dass eine Überprüfung stattgefunden hat, ob hier Wohnnutzungen oder dem Wohnen ähnliche Nutzungen vorliegen.</p> <p>Die Berechnungen zum regionalisierten Flächenansatz, der letztlich eine Quote von 7,35% der dort ermittelten Potentialflächen ausweist, basieren auf der Annahme, dass lediglich der Turm innerhalb der Konzentrationsfläche liegen muss (s. Fußnote zu Ziffer 2.7 ebenda).</p> <p>Dieser Sachverhalt wäre entsprechend in den Berechnungen dann auch zu berücksichtigen. Die Samtgemeinde hat sich insoweit bewusst zu machen, ob die Rotorkreisflächen hinsichtlich der Berechnung innerhalb oder außerhalb der Konzentrationsflächen, selbstredend vor dem Hintergrund der angewandten Vorgehensweise zu den jeweiligen Kriterien im Standortkonzept, liegen. Grundsätzlich sollte der regionalisierte Flächenansatz ggfs. noch detaillierter auf den Landkreis Diepholz bezogen werden.</p>	<p>Es erfolgt keine Gleichbehandlung von Gewerbegebieten und Mischgebieten. Zu Mischgebieten wird ein Abstand von 640 m (weiche Tabuzone 400 bis 640 m) berücksichtigt. Bei Gewerbe- und Industriegebieten wird zur Entwurfsfassung nur die Fläche selber als harte Tabuzone in Ansatz gebracht. Darüber hinaus wird zu Gewerbe- und Industriegebieten kein Vorsorgeabstand berücksichtigt. Zudem erfolgt zur Entwurfsfassung eine Überarbeitung der Begründung der weichen Tabuzonen. Diese werden nicht länger aus dem Immissionsschutz heraus begründet.</p> <p>Im Rahmen einer Einzelfallprüfung wurden die Flächen für den Gemeinbedarf zusätzlich eines Puffers von 800 m mit den nach harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen verschnitten. Es zeigt sich, dass alle Flächen deutlich über 800 m entfernt von den Potenzialflächen liegen. Es ergeben sich aufgrund der ausreichenden Abstände keine Notwendigkeiten für gesonderte Vorsorgeabstände zu Gemeinbedarfsflächen.</p> <p>Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass der Rotor innerhalb der Potenzialflächen liegt, auch wenn Sie über eine textliche Darstellung zur Entwurfsfassung den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, davon abzuweichen.</p> <p>Nach dem regionalisierten Flächenansatz des Windenergieerlasses 2021 bzw. nach Abzug der harten Tabuzonen, der FFH Gebiete und der Waldflächen ergeben sich Potenzialflächen in einer Größenordnung von ca. 4.307,17 ha. Die dargestellten Flächen betragen in der Summe 328,9 ha. Dies entspricht daran einem prozentualen Anteil von 7,6 %.</p> <p>Die Samtgemeinde Kirchdorf müsste nach dem regionalisierten Flächenansatz mindestens 7,05 % (Berechnungsansatz Rotor-out) der Potentialflächen darstellen. Bei dem Berechnungsansatz Rotor-in ergibt sich ein Erfordernis von 8,56 %.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	<p>Soweit noch sonstige Sondergebiete oder Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Kirchdorf vorliegen, sind diese Darstellungen herauszunehmen, um einerseits Unklarheiten zu vermeiden und andererseits einer etwaigen Funktionslosigkeit dieser Darstellungen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und eigenen Zuständigkeit vorzubeugen.</p>	<p>Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass der Rotor innerhalb der Potenzialflächen liegt, auch wenn Sie über eine textliche Darstellung den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, davon abzuweichen. Der Wert von 8,56 % (Berechnungsansatz Rotor-in) wird bei 7,6 % nicht ganz erreicht. Aus folgenden Gründen geht die Samtgemeinde jedoch trotz der geringen Unterschreitung davon aus, dass der Windenergie auch unter dem Gesichtspunkt des regionalisierten Flächenansatzes substanziiell Raum gegeben wird:</p> <p>Die Samtgemeinde hat über eine textliche Darstellung den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, durch die Aufstellung von Bebauungsplänen eine davon abweichende Regelung zu treffen, wenn die Verträglichkeit nachgewiesen wird. Mit der ermöglichten Abweichung könnten dann auch die von Rotoren überstrichenen Flächen in der Berechnung in Ansatz gebracht werden und die Berechnung sich damit deutlich positiver darstellen als in der 115. Änderung dargelegt. Der Regionalisierte Flächenansatz ist zudem nur ein rechnerischer Nachweis unter mehreren.</p> <p>Das auf Landesebene geplante und im Entwurf vorliegende Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) wird die Träger der Regionalplanung als zuständige Stellen für die Ausweisung von Windenergiegebieten bestimmen. Im NWindG wird für den Landkreis Diepholz ein Teilflächenziel von 2,20 % der Landkreisfläche genannt. Insofern obliegt es zukünftig dem Landkreis, einen Nachweis über das Teilflächenziel zu führen. Andere Berechnungsmodalität treten daher für die Samtgemeinde in den Hintergrund.</p> <p>Die bestehenden Sondergebietsdarstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Kirchdorf gehen zum Teil über die geplanten Flächennutzungsplandarstellungen hinaus. Dies ist in der Berechnung berücksichtigt. Es wird der prozentuale Anteil der geplanten Flächennutzungsplandarstellungen berechnet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	Es wird empfohlen, dass ein anderes Planzeichen um die dargestellten Sondergebiete aufgenommen wird. Mit der vorliegenden Darstellungsweise wird der Eindruck in der Planzeichnung suggeriert, dass es sich nur um die dargestellten Sondergebiete bei der Planung handelt. Aus diesem Grunde sollte nochmals überlegt werden, ob es nicht sinnvoll sein kann, das Planzeichen reaktionell anzupassen.	Der Anregung wird insoweit entsprochen, als dass in der Planzeichenerklärung die Abgrenzung der Sonstigen Sondergebiete erläutert wird mit: Grenze der Sonstigen Sondergebiete.
	Landkreis Diepholz Niedersachsenstraße 2 49356 Diepholz  14.10.2020	<p>Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 12.10.2020 zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:</p> <p><b>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - NATURSCHUTZ</b></p> <p>Die Planung der SG Kirchdorf zur Steuerung der Windkraft durch Darstellung weniger Schwerpunktbereiche wird aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich begrüßt. Dies gilt ebenfalls für die bereits zum Vorentwurfsstand für die neu vorgesehenen Änderungsbereiche 3, 4 und 6 vorgelegten umfassenden avifaunistischen Untersuchungsergebnisse.</p> <p>Zur vorgelegten Vorentwurfsbegründung mit Umweltbericht (Stand April 2020) werden seitens der UNB folgende Anmerkungen und Hinweise für das weitere Verfahren abgegeben:</p> <p><u>Änderungsbereiche 1, 2 und 5:</u></p> <p>Zu diesen Änderungsbereichen wurden zum Vorentwurfsstand noch keine faunistischen Untersuchungsergebnisse bzw. Datenauswertungen benachbarter Windparks und begründete Aussagen zur FFH-Verträglichkeit vorgelegt.</p>	Erfassungsergebnisse und Auswertungen zu den Änderungsbereichen 1, 2 und 5 werden zum Entwurfsstand ergänzt. Die Aussagen zur FFH-Verträglichkeit werden geschärft.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Diepholz</p>	<p>Zwar wird im UB bei diesen Änderungsbereichen wiederholt auf bereits vorhandene Vorbelastungen durch angrenzende WEA hingewiesen und ein Vorkommen von störungsempfindlichen Arten als unwahrscheinlich angenommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass aufgrund bestehender WEA-Vorbelastungen nicht zwangsläufig eine geringere artenschutzrechtlichen Relevanz anzunehmen ist. Insbesondere die im Vergleich zu den Bestandsanlagen zu erwartende deutliche Steigerung der Anlagengröße und somit der Scheuch-/ Vertreibungswirkung zukünftiger WEA sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen</p> <p>Neben dem erforderlichen Ausschluss von artenschutzrechtlichen Hinderungsgründen ist bereits auf FNP-Ebene ebenfalls die Verträglichkeit im Hinblick auf die Natura2000- Gebiete zu prüfen. Dabei erscheinen insbesondere die Wechselbeziehungen der Gastvögel zwischen den Schutzgebietskomplexen des Vogelschutzgebietes V 40 „Diepholzer Moorniederung“ einschließlich der Vorsammel- und Nahrungsflächen auch außerhalb des V40 als betrachtungsrelevant. Dies gilt insbesondere für den Änderungsbereich 5.</p> <p>Für diese Änderungsbereiche müssen auch im Zusammenwirken mit vorhandenen/geplanten Vorbelastungen erhebliche Störungen, die den Erhaltungs- und Entwicklungsgrundsatz des Gebietes gefährden können, sicher ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Änderungsbereich 3:</u></p> <p>Mit dem Änderungsbereich 3 würde das bisher nicht von WEA betroffene östliche Umfeld des FFH- und Vogelschutzgebietes Neustädter Moor (FFH 67, V40) auf nicht unerheblicher Breite durch WEA flankiert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der artenschutzrechtlichen Betrachtung berücksichtigt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Erfassungsergebnisse wird auf Ebene der Flächennutzungsplanung davon ausgegangen, dass eine Verträglichkeit im Hinblick auf die Natura 2000-Gebiete hergestellt werden kann. Eine genaue Prüfung erfolgt auf nachgeordneter Planungsebene mit Kenntnis der genauen Anlagenstandorte und der Anlagenhöhe sowie dem dann aktuellen Stand der Technik für Vermeidungsmaßnahmen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die südliche Teilfläche von Änderungsbereich 3 wird zum Entwurfsstand nicht mehr als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt, um keine Barrierewirkung hinsichtlich der angrenzenden FFH- und Vogelschutzgebiete Neustädter Moor (FFH 67, V40) entstehen zu lassen. Die flankierende Breite verringert sich somit auf rd. 650 m.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Diepholz</p>	<p>Die hohe Bedeutung des unmittelbar an den geplanten Änderungsbereich angrenzenden Moores als Schlafplatz für Gastvögel sowie die von dort aus stattfindende häufige Frequentierung des östlich vorgelagerten Umfeldes als Flugkorridor sowie Nahrungs- und Vorsammelbereich sind bereits aus dem faunistischen Gutachten zum UB ersichtlich. Aufgrund der Sensibilität des Raumes im Hinblick auf WEA-Beeinträchtigungen erscheint zur Gewährleistung der bestmöglichen Beurteilungsgrundlage die zusätzliche Einholung von Daten und Erkenntnissen des gebietsbetreuenden BUND-DHM zum Planungsraum geboten.</p> <p>In der noch ausstehenden FFH-Verträglichkeitsprüfung müssen die Wechselbeziehungen der wertgebenden Gastvogelarten zwischen den Schutzgebietskomplexen V 40 „Diepholzer Moorniederung“ und den Vorsammel- und Nahrungsflächen außerhalb V40 unter Berücksichtigung der geplanten WEA-Beeinträchtigung und im Zusammenwirken mit bereits vorhandenen Vorbelastungen großräumig betrachtet werden.</p> <p>Auch im Hinblick auf die wertgebenden Brutvogelarten des V40 sind die durch die Planung entstehenden Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit bereits vorhandenen/geplanten Vorbelastungen zu betrachten.</p> <p>Der alleinige Verweis auf Möglichkeiten von Ausweichflächen und Ausweichflugrouten ist nicht ausreichend und wäre im Gesamtkontext zu belegen.</p> <p>Letztlich gelten für alle wertgebenden Arten und Schutzgüter des NSG-/FFH-/Vogelschutzgebietes als grundsätzliche europarechtliche Vorgaben bzw. als Erhaltungsziele im Rahmen der NSG-Verordnung sowohl ein Verschlechterungsverbot (Erhaltungsgrundsatz) als auch ein Verbesserungsgebot (Entwicklungsgrundsatz). Diese Zielvorgaben müssen auch im Hinblick auf die vorliegende Planung weiterhin gewährleistet werden können. Erhebliche Beeinträchtigungen, die diese Zielsetzungen gefährden können, müssen daher sicher ausgeschlossen werden.</p>	<p>Es wurden Erfassungsdaten vom BUND DHM und vom NLWKN / niedersächsische Vogelschutzware abgefragt und im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgewertet.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Erfassungsergebnisse wird auf Ebene der Flächennutzungsplanung davon ausgegangen, dass eine Verträglichkeit im Hinblick auf die Natura 2000-Gebiete hergestellt werden kann. Hierzu wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, die der Begründung zum Entwurfsstand anhängt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungsbereich 3 wird um die südliche Teilfläche verkleinert, ein Ausweichen wird damit deutlich erleichtert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Diepholz</p>	<p>Der direkte Anschluss des Änderungsbereiches 3 an das V40 wird aus Sicht der UNB sehr kritisch gesehen. Neben der Stör- und Barrierewirkung für wertgebende Gastvögel können auch auf wertgebende Brutvögel neben erhöhter Schlaggefährdung ausstrahlende Stör- und Vertreibungswirkungen im V40 selbst nicht ausgeschlossen werden. Das im Sinne des Entwicklungsgrundsatzes zu gewährleistende Brutplatzpotenzial wäre somit für störungsrelevante, wertgebende Arten des V40 (Kranich, Gr. Brachvogel, Kiebitz u.a.) im Wirkungsbereich zukünftiger WEA innerhalb des V40 ggf. erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Es ist unklar, ob die im faunistischen Gutachten angegebenen und aus älteren Gutachten entnommenen Abstandsempfehlungen zu WEA von 250 - max.500m für Brut- als auch Gastvögel (Kiebitz, Kranich, Gänse, Schwäne etc.) im Hinblick auf die heutigen deutlich größeren WEA noch anwendbar sind oder ob aufgrund weitreichenderer Stör- und Vertreibungsauswirkungen größere Abstände einzuhalten wären.</p> <p>Jedenfalls enthalten sowohl das NLT-Papier (2014) als auch die LAG VSW (2015) fachgutachterliche Abstandsempfehlungen von mindestens 1.200m zwischen Vogelschutzgebieten mit sensiblen Arten und WEA. Auch der aktuelle Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass beschreibt für Gastvogelrast- und Schlafplätze mit Radius 1 (1.200m) den fachlich empfohlenen Abstand zu WEA. Aus Sicht der UNB erscheint die Berücksichtigung dieser fachlichen Schutzabstände nach derzeitiger Informationslage und aufgrund der hohen avifaunistischen Bedeutung des FFH- und Vogelschutzgebietes Neustädter Moor als geboten.</p> <p>Artenschutzrechtliche Hinderungsgründe dürfen der Planung nicht entgegenstehen. Aufgrund des Vorkommens zahlreicher WEA-sensibler Brutvogelarten (Rotmilan, Wanderfalke, Mausebussard, Kranich, Feld- und Heidelerche) ist bei Planungsumsetzung ein erheblicher artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmenbedarf wahrscheinlich.</p>	<p>Die Barrierewirkung wird durch den verringerten Flächenzuschnitt deutlich reduziert. Unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen wird von einer Verträglichkeit der Planung mit den wertgebenden Gastvögeln ausgegangen.</p> <p>Das Gutachten wertet aktuell verfügbare Erkenntnisse und daraus abgeleitete Abstandsempfehlungen aus. Größere Anlagenhöhen korrelieren nicht zwangsläufig mit zunehmender Stör- und Vertreibungswirkung.</p> <p>Der Schlafplatz sowie die Flugbewegungen der Kraniche werden im Gutachten dargestellt. Die größte Anzahl an Flugbewegungen wurde im südlichen Änderungsbereich 3 festgestellt, welcher zum Entwurf nicht mehr weiterverfolgt wird. Für den verbleibenden Änderungsbereich 3 handelt es sich um kleinere Kranichtrupps, für welche ein Umfliegen des geplanten Standortes möglich ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Diepholz</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich die im UB/Avifaunagutachten in diesem Zusammenhang angesprochenen kameragesteuerten Vogel-Detektionssysteme aktuell in der Erprobungsphase befinden, noch nicht offiziell anerkannt sind und daher auch seitens der UNB derzeit nicht als Vermeidungsmaßnahme anerkannt werden können.</p> <p>Demnach ist insbesondere für die kollisionsgefährdeten Arten wie Mb, Rm und Wf mit jährlichen Brutkartierungen und ggf. weitreichenden pauschalen Abschaltzeiten zu rechnen. Zusätzlich sind ein Ablenkflächenmanagement (auch für Gastvögel) und Fledermausabschaltungen wahrscheinlich.</p> <p>Ob ein auskömmlicher Betrieb von WEA unter diesen Voraussetzungen möglich ist oder die artenschutzfachlichen Anforderungen an Vermeidungs- und Abschaltzeiten so weitreichend sind, dass sie der Windkraft entgegenstehen könnten, wäre zu prüfen.</p> <p><u>Änderungsbereich 4:</u></p> <p>Mit dem Änderungsbereich 4 wird ebenfalls ein bisher nicht von WEA betroffener Raum beansprucht, der zwar deutlich weitere Abstände zu FFH-/V40-Gebieten aufweist als Änderungsbereich 3. Dennoch unterschreitet der Änderungsbereich 4 die bereits o.g. fachgutachterliche Abstandsempfehlung von 1.200m zum südlichen Vogelschutzgebiet Renzeler Moor (V40). Zusätzlich dient der Planungsraum und dessen Umfeld gem. Avifaunagutachten als Flugkorridor und Nahrungsfläche für Gastvögel. Aufgrund der anzunehmenden großräumigen Wechselbeziehungen zwischen den Teilbereichen des V40 und aufgrund der Nähe zum Schlafplatz im Renzeler Moor erscheint auch hier die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung geboten. Auch hier sind die Wechselbeziehungen der wertgebenden Gastvogelarten zwischen den Schutzgebietskomplexen V 40 „Diepholzer Moorniederung“ und den Vorsammel- und Nahrungsflächen außerhalb V40 unter Berücksichtigung der geplanten WEA-Beeinträchtigung und im Zusammenwirken mit bereits vorhandenen/geplanten Vorbelastungen großräumig zu betrachten.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen, der Zielsetzungen des Vogelschutzgebietskomplexes V40 (Erhaltungs- und Entwicklungsgrundsatz), müssen sicher ausgeschlossen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden alternative Vermeidungsmaßnahmen ergänzt: Angepasste Anlagenplatzierung sowie pauschale temporäre Abschaltungen in Verbindung mit Monitoringmaßnahmen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Diese Fragestellung kann erst mit Kenntnis von Anlagenstandorten und -höhen geklärt werden. Entsprechend der aktuellen Ausgestaltung der EEG-Förderung steht eine generelle Unwirtschaftlichkeit der WEA durch beauftragte Abschaltzeiten nicht zu befürchten.</p> <p>Auf den Änderungsbereich 4 wird zur Entwurfsfassung verzichtet. Eine weitere Abwägung zu den vorgebrachten Punkten ist damit entbehrlich.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	<p>Auch hier ist ein alleiniger Verweis auf Möglichkeiten von Ausweichflächen und Ausweichflugrouten nicht ausreichend und wäre im Gesamtkontext zu belegen.</p> <p>Die sonstigen, bereits zu Änderungsbereich 3 aufgeführten Hinweise zur Einbeziehung von BUND-DHM-Daten und zur Anwendbarkeit der im Avifaunagutachten angegebenen, älteren Abstandsempfehlungen im Hinblick auf WEA-neuester Größenordnung gelten auch hier.</p> <p>Artenschutzrechtliche Hinderungsgründe dürfen der Planung nicht entgegenstehen. Auch hier sind aufgrund des Vorkommens zahlreicher WEA-sensibler Brutvogelarten (Schwarzmilan, Wiesenweihe, Baumfalke, Mäusebussard, Feld- und Heidelerche) erhebliche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen wahrscheinlich. Wie zu Änderungsbereich 3 bereits aufgeführt wurde, können kameragesteuerte Vogel-Detektionssysteme derzeit nicht als Vermeidungsmaßnahme akzeptiert werden. Somit sind auch hier jährliche Brutkartierungen und ggf. weitreichende pauschale Abschaltzeiten, ein Ablenkflächenmanagement (auch für Gastvögel) und Fledermausabschaltungen wahrscheinlich. Ob ein auskömmlicher Betrieb von WEA unter diesen Voraussetzungen möglich ist oder die artenschutzfachlichen Anforderungen an Vermeidungs- und Abschaltzeiten so weitreichend sind, dass sie der Windkraft entgegenstehen könnten, wäre zu prüfen.</p> <p><u>Änderungsbereich 6</u></p> <p>Der Änderungsbereich grenzt direkt bzw. mit sehr geringem Abstand an das Vogelschutzgebiet V41 Kuppendorfer Böhrde an. Die Umgebung weist bisher keine WEA- Vorbelastung auf.</p>	<p>Auf den Änderungsbereich 4 wird zur Entwurfsfassung verzichtet. Eine weitere Abwägung zu den vorgebrachten Punkten ist damit entbehrlich.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Diepholz</p>	<p>Für die Waldschnepfe als wertgebende Art im V41 wird gem. Artenschutzleitfaden zum WEA-Erlass sowie gem. NLT-Papier (2014) ein fachlicher Schutzabstand von 500m empfohlen. Durch die deutliche Schutzabstandunterschreitung der Planung können in das V41 hineinreichende, erhebliche Störungen und daraus resultierende Meideverhalten der WEA-sensible Art nicht ausgeschlossen werden. Es ist unklar, ob die grundsätzliche europarechtliche Vorgabe eines Verschlechterungsverbot und eines Verbesserungsgebot im Hinblick auf die wertgebende Art Waldschnepfe im Wirkungsbereich zukünftiger WEA innerhalb des V41 gewährleistet werden kann. Die Einhaltung des fachlich definierten Schutzabstands von 500m erscheint daher geboten.</p> <p>Neben dem Nachweis der FFH-Verträglichkeit der Planung auf das V41 ist ebenfalls zu prüfen, ob sich durch die geplanten WEA erhebliche FFH-relevante Beeinträchtigung der Wechselbeziehungen der Gastvögel aus den umgebenden Teilbereichen des V40 ergeben (erhebliche Störung essentieller Flugrouten oder Nahrungsbereiche).</p> <p>Grundsätzlich müssen Beeinträchtigungen, der Vogelschutzgebiete V40 und V41 im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der geplanten WEA- Beeinträchtigung und im Zusammenwirken mit bereits vorhandenen/geplanten Vorbelastungen sicher ausgeschlossen werden können.</p> <p>Um für diese Beurteilungen die bestmöglichen Beurteilungsgrundlagen gewährleisten zu können, empfiehlt sich neben den eigenen Erfassungsergebnissen auch die Einbeziehung von Daten und Erkenntnissen des gebietsbetreuenden BUND-DHM.</p>	<p>Gemäß Gutachten wurden Waldschnepfen an einem Termin im Bereich des südwestlich angrenzenden Militärgeländes gesichtet. Reviere konnten nicht festgestellt werden. Auf Grundlage der auf FNP-Ebene erforderlichen Übersichtskartierung kann zunächst davon ausgegangen werden, dass eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des V41 hergestellt werden kann.</p> <p>Auf Grundlage der faunistischen Erhebungen wird festgestellt, dass Beeinträchtigungen von Gastvögeln durch Störungen und Vertreibungen im Falle einer Errichtung von Windenergieanlagen nur in geringem Umfang zu erwarten sind. Im 500 m-Radius traten kaum rastende Kraniche auf. Einmalig wurden 200 Graugänse erfasst (lokale Bedeutung), für die jedoch von dem Vorhandensein von Ausweichmöglichkeiten ausgegangen wird. Nordische Gänse, Kiebitze und Reiher wurden ansonsten bei den Kartierungen nur in sehr geringen Individuenzahlen innerhalb des relevanten Störungsradius erfasst.</p> <p>Zusätzlich traten Überflüge von Kranichtruppen auf (regionale Bedeutung), ohne dass sich hierbei jedoch ein konkreter Bezug zu einem umliegenden Schlafplatz ergeben hätte. Ein Ausweichen der Flüge erscheint daher problemlos möglich.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Erfassungsergebnisse wird auf Ebene der Flächennutzungsplanung davon ausgegangen, dass eine Verträglichkeit im Hinblick auf die Natura 2000-Gebiete hergestellt werden kann.</p> <p>Es wurden Erfassungsdaten vom BUND DHM und vom NLWKN / niedersächsische Vogelschutzwerke abgefragt und im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgewertet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Diepholz</p>	<p>Artenschutzrechtliche Hinderungsgründe dürfen der Planung nicht entgegenstehen. Auch im Umfeld des Änderungsbereiches 6 kommen mit Mäusebussard, Schwarzmilan, Uhu, Feld- und Heidelerche WEA-sensible Brutvogelarten vor, die erhebliche, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen erfordern könnten, wie sie bereits zu den Änderungsbereichen 3 und 4 beschrieben wurden. Ob ein auskömmlicher Betrieb von WEA unter diesen Voraussetzungen möglich ist oder die artenschutzfachlichen Anforderungen an Vermeidungs- und Abschaltzeiten so weitreichend sind, dass sie der Windkraft entgegenstehen könnten, wäre zu prüfen.</p> <p><b>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - DENKMALSCHUTZ</b></p> <p>In einigen Teilbereichen der 115. FNP-Änderung Windenergie der Samtgemeinde Kirchdorf sind unter Umständen Bodendenkmale betroffen oder es muss bei zukünftigen Erdarbeiten zur Errichtung einer neuen Windenergieanlage bzw. im Zuge des Repowerings mit archäologisch relevanten Funden gerechnet werden. Hierzu können auch notwendig werdende Erdarbeiten im Zuge des temporären Ausbaus bestehender Zuwegungen gehören, wie diese zum Beispiel in Kurvenbereichen Vorkommen.</p> <p>Teilbereich 1: Die Fundstelle Wehrbleck 10 ist unmittelbar betroffen und legt zusammen mit den Fundstellen Wehrbleck 5, 9 und 13 in näherem Umfeld des Änderungsbereichs nahe, dass hier mit weiteren prähistorischen Funden gerechnet werden muss. Bei den Funden handelt es sich um Fundstreuungen mit Feuersteinartefakten der Mittel- bis Jungsteinzeit, eine Urnenbestattung der Vorrömischen Eisenzeit sowie Siedlungsgruben unbestimmter Zeitstellung, welche im Zuge der Luftbildauswertung erkannt werden konnten. Aufgrund dessen werden zukünftig sämtliche Erdarbeiten einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen. Diese wird vermutlich mit Auflagen hinsichtlich einer fachgerechten Begleitung des Oberbodenabtrags oder einer Voruntersuchung verbunden sein.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Diese Fragestellung der Wirtschaftlichkeit kann erst mit Kenntnis von Anlagenstandorten und -höhen geklärt werden. Entsprechend der aktuellen Ausgestaltung der EEG-Förderung steht eine generelle Unwirtschaftlichkeit der WEA durch beauftragte Abschaltzeiten nicht zu befürchten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die nebenstehenden Ausführungen ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird um die nebenstehenden Ausführungen ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Diepholz	<p>Teilbereich 2: Aus dem Änderungsbereich und dessen näherer Umgebung sind bislang keine vorgeschichtlichen Funde bekannt. Der vorhandene Hinweis auf die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. §14 NDSchG) erscheint ausreichend.</p> <p>Teilbereich 3 Nord: Aus dem Änderungsbereich und dessen näherer Umgebung sind bislang keine vorgeschichtlichen Funde bekannt. Der vorhandene Hinweis auf die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. §14 NDSchG) erscheint ausreichend. Hier wurde 2018 durch das NLD bereits eine Stellungnahme zum Antrag auf den Neubau von zwei Windenergieanlagen abgegeben (Az. 01630/2018/71).</p> <p>Teilbereich 3 Süd: Aus dem Änderungsbereich sind uns bislang keine vorgeschichtlichen Funde bekannt. Aus dem unmittelbar im Süden anschließenden Wäldchen liegen aber Informationen über eine Gruppe ehemals vorhandener Grabhügel vor (Dörrieh 12). Da im Umfeld solcher Begräbnisstätten oft weitere Funde zu erwarten sind, werden zukünftig sämtliche Erdarbeiten einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen. Diese wird vermutlich mit Auflagen hinsichtlich einer fachgerechten Begleitung des Oberbodenabtrags verbunden sein.</p> <p>Teilbereich 4: Aus dem Änderungsbereich sind bislang keine vorgeschichtlichen Funde bekannt. Östlich des Teilbereichs befinden sich neben zwei neuzeitlichen Schanzen aber zwei Burgstellen, welche möglicherweise spätmittelalterlichen Ursprungs sind. Mit weiteren Funden muss im Umfeld gerechnet werden. Daher werden zukünftig sämtliche Erdarbeiten einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen. Diese wird vermutlich im Osten des Teilbereichs mit Auflagen hinsichtlich einer fachgerechten Begleitung des Oberbodenabtrags verbunden sein.</p>	<p>Die Begründung wird um die nebenstehenden Ausführungen ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird um die nebenstehenden Ausführungen ergänzt.</p> <p>Auf den südlichen Teilbereich 3 wird zur Entwurfsfassung verzichtet. Eine weitere Abwägung ist damit entbehrlich.</p> <p>Auf den Teilbereich 4 wird zur Entwurfsfassung verzichtet. Eine weitere Abwägung ist damit entbehrlich.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Diepholz</p>	<p>Teilbereich 5: Inmitten des Teilbereichs befinden sich voraussichtlich mehrere prähistorische Pfahlwege, von denen einer zumindest im Mittelteil, annähernd parallel zum Damm zwischen Holzhausen und Steinloh, dokumentiert wurde (Holzhausen 5), aber zwei Meldungen bekannt sind, welche nicht genau zu lokalisieren sind. Ferner fanden sich im Umfeld des Teilbereichs ein Bestattungsplatz mit Urnenscherben und Knochenbrand, sowie eine Fundstreuung mit Feuersteinartefakten der Mittelsteinzeit. Mit weiteren Funden und Befunden muss daher gerechnet werden.</p> <p>Aufgrund dessen werden zukünftig sämtliche Erdarbeiten einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen. Diese wird mit Sicherheit mit Auflagen hinsichtlich einer fachgerechten Begleitung des Oberbodenabtrags oder einer Voruntersuchung verbunden sein.</p> <p>Bei geplantem Neubau oder Repowering sollte möglichst frühzeitig die Moorarchäologie des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege beteiligt werden. Neben dem eigentlichen Fundamentbereich der Windenergieanlagen beziehen sich die Auflagen auch auf den gesamten Platz, die Kranstellfläche, die Zufahrten sowie den temporären Ausbau der bestehenden Zuwegung und die Leitungsgräben.</p> <p>Teilbereich 6: Im näheren Umfeld des Teilbereichs befinden sich mehrere prähistorische Grabhügel (Kuppendorf 2, Hoysinghausen 3, Woltringhausen 5 und 23-25). Da im Umfeld solcher Begräbnisstätten oft weitere Funde zu erwarten sind, werden zukünftig sämtliche Erdarbeiten einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen. Diese wird vermutlich mit Auflagen hinsichtlich einer fachgerechten Begleitung des Oberbodenabtrags verbunden sein. Hier wurde 2018 durch das NLD bereits eine Stellungnahme zum Antrag auf den Neubau von drei Windenergieanlagen abgegeben (Az. 03093/2018/71), in der eine fachgerechte Begleitung des Oberbodenabtrags gefordert wurde.</p>	<p>Die Begründung wird um die nebenstehenden Ausführungen ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird um die nebenstehenden Ausführungen ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird um die nebenstehenden Ausführungen ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird um die nebenstehenden Ausführungen ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2	<p>Landkreis Nienburg/Weser            Kreishaus am Schloßplatz            31582 Nienburg            12.10.2020</p>	<p>Zur 115. Flächennutzungsplanänderung (Windenergie) der Samtgemeinde Kirchdorf gibt der Landkreis Nienburg/Weser folgende Hinweise und Anregungen:</p> <p>Meine untere Landesplanungsbehörde macht darauf aufmerksam, dass mit Bekanntmachung vom 07.01.2019 die Planungsabsichten zur 4. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) - Teilabschnitt Windenergienutzung - bekanntgegeben wurden. Auf der Grundlage von Ausschlusskriterien und weiterer Restriktionskriterien sind inzwischen Vorschläge für potenziere Vorranggebiete Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung für das Kreisgebiet ermittelt worden, die der Ausschuss für Regionalentwicklung am 06.10.2020 beschlossen hat. Die Unterlagen sind online unter <a href="https://buergerinfo.lk-ni.de/info.php">https://buergerinfo.lk-ni.de/info.php</a> einzusehen. Das Beteiligungsverfahren für den Entwurf der 4. Änderung des RROP soll Anfang 2021 eingeleitet werden.</p> <p>Bei der Entwurfserarbeitung der 4. Änderung des RROP wird von 385 m bis 675 m zu Wohnbebauung im Außenbereich und von 385 m bis 900 m Wohnbebauung im Innenbereich eine weiche Ausschlusszone angewandt. Diese Vorsorgeabstände sind anhand einer - nach derzeitigem Stand der Technik üblichen - Referenzanlage (Höhe Rotor spitze 225 m) ermittelt worden und werden natürlich auch kreisübergreifend angewandt. Im Änderungsbereich 6, der direkt an den Landkreis Nienburg/Weser angrenzt, werden diese Vorsorgeabstände zum Schutz der Wohnbevölkerung jedoch unterschritten. Ich bitte sie daher, diese Vorsorgeabstände auch bei betroffener Wohnbebauung im Landkreis Nienburg zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die weichen Tabuzonen begründen sich in der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen. Nach einem Urteil eines OVG NRW zur erdrückenden Wirkung ist bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrückende Wirkung gegeben. Zur Bemessung der weichen Tabuzone wird daher die dreifache Anlagenhöhe für alle Wohnnutzungen als Vorsorgeabstand herangezogen:</p> <p><math>3 \times 240 \text{ m Gesamthöhe} - 80 \text{ m Rotorradius} = 640 \text{ m}</math></p> <p>Der Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) von insgesamt 640 m wird dabei zu allen Wohnnutzungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) sowie zu Außenbereichswohnutzungen und Innenbereichssatzungen sowie zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gleich bemessen. Alle Wohnnutzungen werden gleich behandelt. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19).</p> <p>Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass mit Abständen von 640 m dem Schutz der Bewohner in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Landkreis Nienburg</p>	<p>Meine untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass zu Teilbereich 5, welcher sich ebenso direkt an das Kreisgebiet Nienburg anschließt, aus naturschutzfachlicher Sicht keine Aussagen getroffen werden können, da hier offenbar noch die Einarbeitung von avifaunistischen Untersuchungen zum Entwurfstand ansteht.</p> <p>Inhaltlich sollte insbesondere auf die dort z.T. landkreisübergreifend ausgewiesenen Vogelschutzgebiete V-40 (Diepholzer Moorniederung) nahe des Teilbereiches 5 und V41 (Kuppendorfer Böhrde) in unmittelbarer Nachbarschaft zu Teilbereich 6 reflektiert werden.</p> <p>Für mehrere, teilweise im Landkreis Nienburg brütende, windenergiesensible Vogelarten (u.a. Uhu, Mäusebussard, Waldschnepfe) wurden Brutplätze im Nahbereich des geplanten Windparks Teilbereich 6 festgestellt. Spätestens im Genehmigungsverfahren sind die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die dortige Avifauna näher zu untersuchen und geeignete Maßnahmen vorzusehen, um Beeinträchtigungen, oder eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos zu vermeiden.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass es im Raum zwischen der Teilfläche 6 und der Ortschaft Woltringhausen in den vergangenen Jahren immer wieder zu Wiesenweihenbruten gekommen ist. Im Kartierjahr 2018 gab es einen Brutplatz nur wenige Meter südlich des 1.000 m-Radius um den Windpark Teilbereich 6, der aber in der vorliegenden avifaunistischen Untersuchung nicht enthalten ist.</p>	<p>Bezüglich Schall- und Schattenwurfimmissionen bestehen zudem in gewissem Rahmen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Insbesondere in der empfindlichen Nachtzeit können die Anlagen in einer schalloptimierten Betriebsweise laufen</li> <li>• Für die Erheblichkeit des Schattenwurfs ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen gilt eine Belästigung durch Schattenwurf als zumutbar, wenn maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Im Bedarfsfall können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden.</li> </ul> <p>Der Änderungsbereich 5 wurde von März bis Juli 2020 auf Vorkommen von Brutvögeln hin untersucht, die Ergebnisse werden zum Entwurfsstand dargelegt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der Erfassungsergebnisse wird auf Ebene der Flächennutzungsplanung davon ausgegangen, dass eine Verträglichkeit im Hinblick auf die Natura 2000-Gebiete hergestellt werden kann.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in den Umweltbericht übernommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Nienburg	<p>Im Umweltbericht ist auf S. 91, Abb. 21 in der Legende ein falscher Bezug aufgefallen. Die Landschaftsbildbewertung für den Landkreis Nienburg ist dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Nienburg 2020 entnommen.</p> <p>In einer Entfernung von ca. 3.800 m zu Teilbereich 6 befindet sich auch auf dem Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser ein größerer Windpark. Die Auswirkungen auf einige Schutzgüter (Landschaftsbild, ggf. Fauna) werden voraussichtlich kumulieren. Diese Kumulierung ist bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Ich bitte um erneute Beteiligung im Rahmen des weiteren Verfahrens.</p>	<p>Die Legende wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
3	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover  05.10.2020</p>	<p>Aus Sicht des Fachbereiches <b>Landwirtsch./Bodenschutz</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Verwendung unserer Daten und Auswertungskarten wird begrüßt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass entsprechend den Daten des LBEG die Böden in einigen Planbereichen empfindlich gegenüber Bodenverdichtung sind (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver unter <a href="https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=1Mm7ufDp">https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=1Mm7ufDp</a>). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p> <p>Durch die Planung werden möglicherweise kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 05) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS Kartenserver unter <a href="https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=6h8Ward">https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=6h8Ward</a> eingesehen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Angaben wurden geprüft und im Umweltbericht dargelegt. In Änderungsbereich 1 besteht kleinräumig Niedermoor, in Änderungsbereich 5 großräumig Hochmoor. In beiden Fällen handelt es sich um Windparks im Bestand. Als Vermeidungsmaßnahme wird darauf hingewiesen, kohlenstoffreiche Böden nach Möglichkeit nicht in Anspruch zu nehmen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LBEG	<p>Wir empfehlen einige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten bodenschutzfachlich relevante DIN-Normen, v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, aktiv Anwendung finden. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (<a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">www.lbeg.niedersachsen.de</a> &gt; Karten, Daten &amp; Publikationen &gt; Publikationen &gt; GeoBerichte &gt; GeoBerichte 28).</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches <b>Bauwirtschaft</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b>Stellungnahme zu Baugrund und Geogefahren</b></p> <p>Im Untergrund der Planungsgebiete in der Samtgemeinde Kirchdorf liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe (&gt; 500m), dass bisher in den Gebieten kein Schadensfall (Erdfall) bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben in den einzelnen Planungsbereichen verzichtet werden.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) ist in den Planungsbereichen mit lokal anstehendem setzungsempfindlichem Baugrund zu rechnen. Es handelt sich hierbei um Torf, Mudde und Schlick sowie Lockergesteine mit geringer Steifigkeit wie z.B. Lösslehm und Auelehm.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Ausführungsebene.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LBEG	<p>Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p> <p>Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<a href="https://nibis.lbeg.de/cardomap3/">https://nibis.lbeg.de/cardomap3/</a>) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p><b>Stellungnahme Niedersächsischer Erdbebendienst</b></p> <p>Im Rahmen der Planung von Windenergieanlagen ist der Betrieb von seismischen Stationen zu berücksichtigen. Studien weisen nach, dass die durch den Betrieb der Windenergieanlagen über das Fundament erzeugte Bodenunruhe die Signalqualität seismischer Messstationen beeinträchtigt. Die auftretenden Störsignale überlagern seismische Signale und beeinträchtigen die Beobachtungsbedingungen der Erdbebenüberwachung. Die durch eine Windenergieanlage erzeugten Störsignale nehmen mit der Entfernung von der Windenergieanlage ab, können aber auch in einigen Kilometern Entfernung noch deutliche Störungen verursachen.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Aussagen werden in der Begründung ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung										
	Fortsetzung LBEG	<p>Auf Veranlassung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat der Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. (BVEG) als Zusammenschluss der in Deutschland tätigen Erdöl- und Erdgasproduzenten ein seismisches Messsystem (Bergschadenkundliches Beweissicherungssystem, BBS) aufgebaut. Das Messsystem dient der systematischen Erfassung und Aufzeichnung seismischer Ereignisse. Diese Aufzeichnungen liefern wichtige Daten für die Bewertung möglicher Zusammenhänge zwischen seismischen Ereignissen und der Erdgasförderung in Norddeutschland. Darüber hinaus bietet das System über die Internetseite <a href="http://www.bveg-maps.de/">http://www.bveg-maps.de/</a> eine wichtige Informationsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger.</p> <p>Aus fachlicher Sicht und vor dem Hintergrund der wesentlichen öffentlichen Bedeutung seismischer Messsysteme ist es geboten, einen möglichst großen Abstand zwischen den Stationen der seismischen Messnetze und Windenergieanlagen einzuhalten. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist anzustreben, einen Abstand von 5 km nicht zu unterschreiten.</p> <p>Durch die zur Nutzung vorgesehene/n Fläche/n bzw. durch die geplante/n Windenergieanlage/n sind nach uns bekanntem derzeitigen Stand die in der folgenden Tabelle aufgelisteten seismischen Messstationen betroffen.</p> <table border="1" data-bbox="555 1029 1220 1082"> <thead> <tr> <th>Stationsname</th> <th>Landkreis</th> <th>Betreiber</th> <th>UTM_Ost</th> <th>UTM_Nord</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>SULIB</td> <td>Diepholz</td> <td>BVEG</td> <td>32482717</td> <td>5836100</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Standorte der Messstationen des Bundesverbandes Erdöl, Erdgas und Geoenergie e.V. sind einsehbar unter <a href="http://www.bveg-maps.de/">http://www.bveg-maps.de/</a>.</p>	Stationsname	Landkreis	Betreiber	UTM_Ost	UTM_Nord	SULIB	Diepholz	BVEG	32482717	5836100	<p>Die nebenstehenden Aussagen werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die nebenstehenden Aussagen werden in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die angesprochene Messstation liegt nördlich der Gemeinde Kirchdorf, im Stadtgebiet von Sulingen. Im 5 Kilometerradius liegt der Änderungsbereich 1.</p> <p>Die Begründung wird um die folgenden Aussagen ergänzt: Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz wurde zur Ermittlung eines Verteilungsschlüssels für das 2 % Flächenziel eine Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie erstellt.<sup>1</sup> Darin wird folgendes ausgeführt:</p> <p>Seismologische Stationen werden abhängig von Ihrer Bedeutung mit unterschiedlichen Schutzradien belegt. Um Stationen globaler Bedeutung werden Radien von 3 km, bei regionaler Bedeutung 2 km sowie bei lokaler Bedeutung 1 km als Schutzradius für einen Ausschluss von Windenergieanlagen berücksichtigt. Die Samtgemeinde Kirchdorf übernimmt in ihrer Abwägung die genannten Schutzradien.</p> <p>Die angesprochene Station befindet sich in einer Entfernung von mehr als drei Kilometern zu allen Teilbereichen. Die seismologische Station steht daher den dargestellten Teilbereichen nicht entgegen.</p>
Stationsname	Landkreis	Betreiber	UTM_Ost	UTM_Nord									
SULIB	Diepholz	BVEG	32482717	5836100									

<sup>1</sup> Erstellt durch Guidehouse, Fraunhofer IEE, Stiftung Umweltenergierecht, bosch & partner: Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030 im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung LBEG</p>	<p>Wir empfehlen, den Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. (BVEG) am weiteren Verfahren zu beteiligen, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.</p> <p>Das seismische Messnetz des BVEG wird koordiniert durch ExxonMobil Production Deutschland GmbH. Wenden Sie sich daher bitte an</p> <p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH            Riethorst 12, 30659 Hannover  <a href="mailto:Landabteilung@exxonmobil.com">Landabteilung@exxonmobil.com</a>.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches <b>Bergaufsicht Meppen</b> wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Planungsgebiet befinden sich erdverlegte Leitungen und bergbauliche Anlagen folgender Unternehmen:</p> <p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH            Riethorst 12            30659 Hannover</p> <p>Erdgas Münster GmbH            Johann-Krane-Weg 46            48149 Münster</p> <p>RWE Aktiengesellschaft            RWE Platz 1            45141 Essen.</p> <p>Um einen sicheren Betrieb der erdverlegten Leitungen und bergbauliche Anlagen zu gewährleisten, müssen Windenergieanlagen (WEA) außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu diesen errichtet werden. Die Sicherheitsabstände zu den oben genannten bergbaulichen Anlagen und Leitungen können anhand der folgenden Tabellen entnommen werden:</p>	<p>Der BVEG wird am weiteren Verfahren im Zuge der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB angeschrieben.</p> <p>Die Exxon Mobil Production wurde bereits am Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Exxon Mobil Production wurde bereits am Verfahren beteiligt.</p> <p>Die Erdgas Münster wurde bereits am Verfahren beteiligt. Die Nowega GmbH ist von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden.</p> <p>Die RWE Aktiengesellschaft wird am weiteren Verfahren beteiligt.</p> <p>Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet. Die nebenstehend genannten Sicherheitsabstände werden in Ansatz gebracht. Für Anlagen mit 120 m Nabenhöhe und bis 5.000 KW betragen die harten Tabuzonen zu Sauer gasleitungen 155 m und zu Süßgasleitungen 30 m. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (12 KN 50/19, verkündet am 12. April 2021) sind die Sicherheitsabstände zu den Gasleitungen den harten Tabuzonen zuzuordnen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																																																																																
	Fortsetzung LBEG	<p>Schutzobjekt: Erdverlegte Süßgasleitung</p> <table border="1" data-bbox="562 422 1209 600"> <thead> <tr> <th colspan="4">Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal</th> </tr> <tr> <th>Nabenhöhe in [m]</th> <th>bis 1000 kW</th> <th>bis 2000 kW</th> <th>bis 5000 kW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>80</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>100</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>120</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>30</td> </tr> </tbody> </table> <p>Schutzobjekt: Süßgasbohrung</p> <table border="1" data-bbox="562 655 1209 833"> <thead> <tr> <th colspan="4">Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal</th> </tr> <tr> <th>Nabenhöhe in [m]</th> <th>bis 1000 kW</th> <th>bis 2000 kW</th> <th>bis 5000 kW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60</td> <td>135</td> <td>150</td> <td>180</td> </tr> <tr> <td>80</td> <td>144</td> <td>160</td> <td>190</td> </tr> <tr> <td>100</td> <td>150</td> <td>170</td> <td>195</td> </tr> <tr> <td>120</td> <td>155</td> <td>175</td> <td>200</td> </tr> </tbody> </table> <p>Schutzobjekt: Erdverlegte Sauer gasleitung</p> <table border="1" data-bbox="562 888 1209 1066"> <thead> <tr> <th colspan="4">Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal</th> </tr> <tr> <th>Nabenhöhe in [m]</th> <th>bis 1000 kW</th> <th>bis 2000 kW</th> <th>bis 5000 kW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60</td> <td>105</td> <td>115</td> <td>130</td> </tr> <tr> <td>80</td> <td>115</td> <td>120</td> <td>140</td> </tr> <tr> <td>100</td> <td>125</td> <td>130</td> <td>150</td> </tr> <tr> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>155</td> </tr> </tbody> </table> <p>Schutzobjekt: Sauer gasbohrung</p> <table border="1" data-bbox="562 1121 1209 1299"> <thead> <tr> <th colspan="4">Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal</th> </tr> <tr> <th>Nabenhöhe in [m]</th> <th>bis 1000 kW</th> <th>bis 2000 kW</th> <th>bis 5000 kW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60</td> <td>445</td> <td>500</td> <td>580</td> </tr> <tr> <td>80</td> <td>460</td> <td>515</td> <td>580</td> </tr> <tr> <td>100</td> <td>475</td> <td>530</td> <td>580</td> </tr> <tr> <td>120</td> <td>485</td> <td>540</td> <td>580</td> </tr> </tbody> </table>	Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal				Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW	60	25	25	25	80	25	25	25	100	25	25	25	120	25	25	30	Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal				Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW	60	135	150	180	80	144	160	190	100	150	170	195	120	155	175	200	Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal				Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW	60	105	115	130	80	115	120	140	100	125	130	150	120	130	140	155	Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal				Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW	60	445	500	580	80	460	515	580	100	475	530	580	120	485	540	580	
Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal																																																																																																			
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW																																																																																																
60	25	25	25																																																																																																
80	25	25	25																																																																																																
100	25	25	25																																																																																																
120	25	25	30																																																																																																
Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal																																																																																																			
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW																																																																																																
60	135	150	180																																																																																																
80	144	160	190																																																																																																
100	150	170	195																																																																																																
120	155	175	200																																																																																																
Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal																																																																																																			
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW																																																																																																
60	105	115	130																																																																																																
80	115	120	140																																																																																																
100	125	130	150																																																																																																
120	130	140	155																																																																																																
Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal																																																																																																			
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW																																																																																																
60	445	500	580																																																																																																
80	460	515	580																																																																																																
100	475	530	580																																																																																																
120	485	540	580																																																																																																

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																																
	Fortsetzung LBEG	<p>Schutzobjekt: Erdverlegte Mineralölleitung (gilt nicht für Rohölfeldleitungen)</p> <table border="1" data-bbox="571 419 1220 596"> <thead> <tr> <th colspan="4">Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal</th> </tr> <tr> <th>Nabenhöhe in [m]</th> <th>bis 1000 kW</th> <th>bis 2000 kW</th> <th>bis 5000 kW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60</td> <td>35</td> <td>35</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>80</td> <td>35</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>100</td> <td>35</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>120</td> <td>35</td> <td>45</td> <td>55</td> </tr> </tbody> </table> <p>Schutzobjekt: Station einer Mineralölleitung (z. B. Sicherheitsabsperreinrichtungen)</p> <table border="1" data-bbox="571 670 1220 847"> <thead> <tr> <th colspan="4">Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal</th> </tr> <tr> <th>Nabenhöhe in [m]</th> <th>bis 1000 kW</th> <th>bis 2000 kW</th> <th>bis 5000 kW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>190</td> </tr> <tr> <td>80</td> <td>160</td> <td>170</td> <td>200</td> </tr> <tr> <td>100</td> <td>170</td> <td>180</td> <td>210</td> </tr> <tr> <td>120</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>220</td> </tr> </tbody> </table> <p>Dieser Mindestabstand setzt voraus, dass die Windenergieanlagen entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der Windenergieanlagen statisch und dynamisch bestimmt wurden. Bei Unterschreitung des oben genannten Mindestabstandes ist ein erneuter Nachweis vom Betreiber der WEA erforderlich, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z.B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der dieser Anlagen darstellt. Eine Risikominimierung kann ggf. durch geeignete technische Maßnahmen erfolgen. In diesen Fällen ist die Bergbehörde erneut zu beteiligen, da auch nicht auszuschließen ist, dass Abstimmungen zwischen dem Betreiber der WEA und dem Betreiber erdverlegte Leitungen und bergbauliche Anlagen notwendig werden können (z.B. Betrieb einer Fackel)</p> <p>Bei Einhaltung dieser Abstände bestehen gegen die Errichtung von WEA keine Einwände.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal				Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW	60	35	35	50	80	35	40	50	100	35	40	50	120	35	45	55	Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal				Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW	60	150	160	190	80	160	170	200	100	170	180	210	120	180	190	220	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise beziehen sich auf die nachgelagerte Planungsebene.</p>
Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal																																																			
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW																																																
60	35	35	50																																																
80	35	40	50																																																
100	35	40	50																																																
120	35	45	55																																																
Mindestabstand in [m] für Windenergieanlagen mit einer Leistung von maximal																																																			
Nabenhöhe in [m]	bis 1000 kW	bis 2000 kW	bis 5000 kW																																																
60	150	160	190																																																
80	160	170	200																																																
100	170	180	210																																																
120	180	190	220																																																

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4	<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Bismarckstraße 39 31582 Nienburg/Weser 05.10.2020</p>	<p>Ich habe die Unterlagen zu der o. g. Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Windenergieanlagen sollen außerhalb der Bauverbotszonen zum klassifizierten Straßennetz in mind. Kipphöhe errichtet werden.</p> <p>Eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch Schattenwurf und Eisabwurf soll durch entsprechende Abschaltung der Anlagen ausgeschlossen werden.</p> <p>Bedenken gegen die 115. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen nicht.</p> <p>Die verkehrliche Beurteilung zu den jeweiligen Zuwegungen über das klassifizierte Straßennetz erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>	<p>Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet. Zu Hauptverkehrsstraßen wird eine weiche Tabuzone von zusätzlichen 140 m berücksichtigt, so dass sich eine Tabuzone gesamt von 160 m ergibt (als Sicherheitsabstand zum Schutz vor z.B. Eiswurf/Trümmerwurf, zum Schutz vor Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern = Kipphöhe). Konkrete Abstände zwischen Windenergieanlagen und Straßen können erst auf nachgelagerter Planungsebene ermittelt werden.</p> <p>Über Abschaltmodule zum Schutz vor Schattenwurf und Eisabwurf wird auf nachgelagerter Planungsebene entschieden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	<p>Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg 08.10.2020</p>	<p>Auf Grund der von mir wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange weise ich auf folgendes hin:</p> <p>Die Flächen um die Gelände aller Landeplätze und Segelfluggelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden.</p> <p>Eine detaillierte Stellungnahme kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen des Luftfahrthindernisses bekannt sind.</p> <p>Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)<sup>1</sup>, wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt,</li> </ul> <p>vorliegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</p>	<p>In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrt-hindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht.</p> <p>Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen.</p> <p>Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	<p>Ein Hinweis auf die Kennzeichnungspflicht war bereits in der Vorentwurfsfassung der Begründung enthalten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde am Verfahren beteiligt (s. Punkt 5).</p>
6	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn 15.09.2020</p>	<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, militärische Richtfunkstrecken, den militärischen Luftverkehr oder die Radartechnik der Luftverteidigung berühren und gar beeinträchtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p>	<p>Aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen sind die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen (besonders im Repowering) jedes Mal eine Einzelfallentscheidung, auch um eine große Anzahl von Windenergieanlagen zu ermöglichen. Für Flächen kann in dieser Planungsphase lediglich eine mögliche Betroffenheit der Bundeswehr festgestellt werden. Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung militärischer Interessen vorliegt, kann erst bei Vorlage konkreter Daten in den von Ihnen angezeigten Änderungsbereichen, wie Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe, Abbau von Altanlagen, dazugehörige Standortkoordinaten in WGS 84 (Grad° Minute' Sekunde"), beurteilt werden.</p> <p>Das komplette Samtgemeindegebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes Wunstorf nach § 18a Luftverkehrsgesetz. Durch das Samtgemeindegebiet verlaufen diverse Hubschraubertiefflugkorridore und ein Jettieffflugkorridor. Die Änderungsbereiche konnten auf Grund Ihres im Internet bereitgestellten Kartenmaterials nur grob anhand von Gemeindegebietsgrenzen lokalisiert werden.</p> <p>Änderungsbereich 1 Zuständigkeitsbereich Flugplatz Wunstorf nach 18a Luftverkehrsgesetz, in Hubschraubertiefflugkorridor</p> <p>Änderungsbereich 2 Zuständigkeitsbereich Flugplatz Wunstorf nach 18a Luftverkehrsgesetz</p> <p>Änderungsbereich 3 Zuständigkeitsbereich Flugplatz Wunstorf nach 18a Luftverkehrsgesetz, Fläche kann nicht genau lokalisiert werden.</p> <p>Änderungsbereich 4 Zuständigkeitsbereich Flugplatz Wunstorf nach 18a Luftverkehrsgesetz, in Hubschraubertiefflugkorridor</p> <p>Änderungsbereich 5 Zuständigkeitsbereich Flugplatz Wunstorf nach 18a Luftverkehrsgesetz, in Hubschraubertiefflugkorridor</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden in der Begründung ergänzt.</p>





Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue</p>	<p>WaBo „Renzel“            262_Grb. 1.1 (Gewässer III. O.)            262_Grb. 3.2 (Gewässer III. O.)            262_Grb. 4 (Gewässer III. O.)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderungsbereich 5:              ULV Große Aue              13.00 Herrenriede (Gewässer II. O.)              13.02 Landriede (Gewässer II. O.)</li> </ul> <p>WaBo „Darlaten“ -&gt;            344JL0G (Gewässer III. O.)            344_13G (Gewässer III. O.)            344_14G (Gewässer III. O.)            344_15G (Gewässer III. O.)            344_16G (Gewässer III. O.)            344_17G (Gewässer III. O.)            344_18G (Gewässer III. O.)            344_19G (Gewässer III. O.)            344_20G (Gewässer III. O.)            344_21G (Gewässer III. O.)            344_24G (Gewässer III. O.)            344_25G (Gewässer III. O.)</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der satzungsgemäße Unterhaltungstreifen entlang der Gewässer II. und III. Ordnung 5,00 m beträgt. Dieser 5,00 m breite Bereich, gemessen ab der oberen Böschungskante, ist von Bebauung, Bepflanzung jeglicher Art und dauerhaften An- bzw. Auffüllungen freizuhalten. Zaunanlagen und Bauwerksgründungen fallen unter den Punkt „Bebauung“ Somit gelten hierfür dieselben Abstandsregelungen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass für die Herstellung des Wegesystems zur Montage von WEA ggf. Querungen einzelner Gewässer (Verrohrungen / Durchlässe) notwendig sein werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass einzelne Gewässer mit Kabeln für den Stromtransport gekreuzt werden müssen.</p>	<p>Die Unterhaltungstreifen werden auf der nachfolgenden Planungsebene berücksichtigt.</p> <p>Der Umgang mit ggf. betroffenen Gewässern wird auf nachfolgender Planungsebene thematisiert. Derzeit stehen konkrete Anlagenstandorte noch nicht fest.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue</p>	<p>Für die Verrohrung und/oder Kabel sind im Zuge der nachfolgenden Planungen wasserrechtliche Genehmigungen beim Landkreis Diepholz - Fachdienst Umwelt und Straße bzw. beim Landkreis Nienburg/Weser - Fachdienst Wasserwirtschaft zu beantragen. An den für die Errichtung von Anlagen im und am Gewässer notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren erwarten wir eine Beteiligung.</p> <p>In diesem Zuge möchten wir noch darauf hinweisen, dass Kompensations- bzw. Ausgleichsmaßnahmen auch an unseren Gewässern durchgeführt werden können. Für Informationen und/oder Abstimmungsgespräche zur Durchführung solcher Maßnahmen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Bei Beachtung der o. a. Punkte bestehen seitens der Wasser- und Bodenverbände „Renzel“, „Darlaten“ und „Sule-Allerbeeke“ sowie unsererseits keine Bedenken gegen die 115. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise beziehen sich auf die nachgelagerte Planungsebene.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	<p>TenneT TSO GmbH Eisenbahnlängsweg 2 a 31275 Lehrte  01.10.2020</p>	<p>Wir haben Ihre 115. Flächennutzungsplanänderung - „Windenergie“ in der Samtgemeinde Kirchdorf geprüft. Das Vorhaben wird im Änderungsbereich Nr. 4 von der o.a. Höchstspannungsfreileitung unseres Unternehmens berührt. Die Achse der Freileitung ist in den Planunterlagen dargestellt.</p> <p>Bei Ihrer weiteren Planung sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:</p> <p>Nach DIN EN 50341-2-4 sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten:</p> <p><b><math>\alpha WEA = 0,5 \times DWEA + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}</math></b></p> <p>Dabei ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b><math>\alpha WEA</math></b> der waagerechte Abstand zwischen äußersten ruhenden Leiter (15 m von der Leitungssachse) der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage,</li> <li>• <b>DWEA</b> der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage,</li> </ul>	<p>Auf den Änderungsbereich 4 wird zur Entwurfsfassung verzichtet. Eine weitere Abwägung ist daher entbehrlich.</p> <p>Auf den Änderungsbereich 4 wird zur Entwurfsfassung verzichtet. Eine weitere Abwägung ist daher entbehrlich.</p>


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung TenneT TSO GmbH</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>αLTG</b> der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand (<math>&gt; 110\text{-kV} = 30\text{ m}</math>) und</li> <li>• <b>αRaum</b> der Arbeitsraum für Montagekräne für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (liegen für den Arbeitsraum αRaum keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden).</li> </ul> <p>Ist der Abstand zwischen dem nächstliegenden ruhenden Leiter und der Windenergieanlage kleiner als <math>3 \times</math> Rotordurchmesser, ist zu prüfen, ob die Seile der Freileitung in der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen.</p> <p>Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) mit Angabe der Nabenhöhe und des Rotordurchmesser sowie die Geländehöhe der Standorte anzugeben.</p> <p>Während der Bauausführung und bei späteren Arbeiten ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Krananlagen nicht in den bis zu <math>2 \times 40\text{ m}</math> breiten Freileitungsschutzbereich hineinschwenken können.</p> <p>Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der WEA unsere Höchstspannungsfreileitungen unterkreuzen, gilt folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z.B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit uns abzustimmen.</p> <p>Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe unserer Höchstspannungsfreileitungen weisen wir hiermit ausdrücklich hin. Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe an das bauausführende Unternehmen erhalten Sie unsere Broschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen“.</p>	<p>Auf den Änderungsbereich 4 wird zur Entwurfsfassung verzichtet. Eine weitere Abwägung ist daher entbehrlich.</p>


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung TenneT TSO GmbH</p>	<p>Zu Ihrer Information erhalten Sie eine Übersichtskarte und eine DWG-Datei, aus denen Sie den Leitungsverlauf, die Maststandorte und die Breite des Leitungsschutzbereiches entnehmen können.</p> <p>Nach der Verwendung sind die Dateien von Ihnen zu löschen. Eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist nicht gestattet.</p> <p>Nur bei Einhaltung der vorgenannten Punkte bestehen gegen eine eventuelle Durchführung keine Bedenken.</p> <p>An der weiteren Planung, spätestens beim Baugenehmigungsverfahren bitten wir Sie uns zu beteiligen.</p>  <p><u>Anlage:</u> Broschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen“</p>	


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Utbremer Straße 91 28217 Bremen</p> <p>09.10.2020</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Durch den Änderungsbereich 1 und 4 verlaufen Richtfunkstrecken. Diese Richtfunktrassen inklusive Festnetzzone müssen bei der Planung berücksichtigt werden. Zu beachten ist, dass die Richtfunkstrecke zu jedem Zeitpunkt mit einem Mindestabstand von 25 m rechts und links der Trasse von jeglicher Bebauung frei bleiben muss, da sonst ein ordnungsgemäßer Richtfunkbetrieb nicht mehr möglich ist. Ansonsten bestehen gegen die o. g. Planung keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an <a href="mailto:bauleitplanunQ@ericsson.com">bauleitplanunQ@ericsson.com</a></p> <p>Bei Planänderung bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> 	<p>Die Richtfunkstrecke in Änderungsbereich 1 wird zur Entwurfsfassung in den Planteil eingetragen. Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt. Auf Ebene der 115. Flächennutzungsplanänderung werden keine Anlagenstandorte festgelegt. Daher können auch keine konkreten Abstände ermittelt werden. Dies erfolgt auf nachgelagerter Planungsebene.</p> <p>Auf den Änderungsbereich 4 wird zur Entwurfsfassung verzichtet. Eine weitere Abwägung ist daher entbehrlich.</p> <p>Die Firma Ericsson Services GmbH wird am Beteiligungsverfahren nach § 4 (2) BauGB beteiligt.</p>


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																																																																													
	Fortsetzung Deutsche Telekom Technik GmbH	<p>Änderungsbereich 4:</p>  <table border="1" data-bbox="555 831 1211 895"> <thead> <tr> <th>TMD Region_</th> <th>TMD_ID_A</th> <th>DFMG_ID_A</th> <th>Standortname</th> <th>VPSZ_Endstell</th> <th>Longitude_A</th> <th>Latitude_A</th> <th>d</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nord</td> <td>HH1379</td> <td>1310098</td> <td>Kirchdorf 0</td> <td>49/4273/0</td> <td>8,82794444</td> <td>52,5963333</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nord</td> <td>HH5488</td> <td>1331965</td> <td>Sulingen-Ost</td> <td>49/4271/16</td> <td>8,833075</td> <td>52,6880139</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="555 938 1211 1002"> <thead> <tr> <th>Easting_A</th> <th>Ga Northing_A</th> <th>C FußpunktHöh</th> <th>Höhe_ü_Grun</th> <th>Antennengröf</th> <th>TMD Region_</th> <th>TMD_ID_B</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2.691.646,60</td> <td>5.833.018,69</td> <td>42</td> <td>38</td> <td>0,66</td> <td>Nord</td> <td>HH1817</td> </tr> <tr> <td>2.691.592,86</td> <td>5.843.231,20</td> <td>55</td> <td>37</td> <td>0,66</td> <td>Nord</td> <td>HH6335</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="555 1054 1211 1118"> <thead> <tr> <th>DFMG_ID_B</th> <th>Standortname</th> <th>VPSZ_Endstell</th> <th>Longitude_B</th> <th>Latitude_B</th> <th>d</th> <th>Easting_B</th> <th>Ga Northing_B</th> <th>C</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1320570</td> <td>Varrel 1.91B</td> <td>49/4274/10</td> <td>8,73907222</td> <td>52,6107833</td> <td>2.685.565,22</td> <td>5.834.393,60</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1332562</td> <td>Varrel-Wehrb</td> <td>49/4274/18</td> <td>8,70858889</td> <td>52,6484444</td> <td>2.683.343,35</td> <td>5.838.505,21</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="555 1166 1211 1230"> <thead> <tr> <th>FußpunktHöh</th> <th>Höhe_ü_Grun</th> <th>Antennengröf</th> <th>Länge [km]</th> <th>Frequenz [GH]</th> <th>Polarisation</th> <th>Beam Radius</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>36</td> <td>24</td> <td>0,66</td> <td>6,22</td> <td>26</td> <td>Horizontal</td> <td>4,23</td> </tr> <tr> <td>35</td> <td>48,5</td> <td>0,66</td> <td>9,49</td> <td>23</td> <td>Horizontal</td> <td>5,56</td> </tr> </tbody> </table> <p>Sicherheitsabstand Beamline [m]</p> <p>50</p> <p>50</p>	TMD Region_	TMD_ID_A	DFMG_ID_A	Standortname	VPSZ_Endstell	Longitude_A	Latitude_A	d	Nord	HH1379	1310098	Kirchdorf 0	49/4273/0	8,82794444	52,5963333		Nord	HH5488	1331965	Sulingen-Ost	49/4271/16	8,833075	52,6880139		Easting_A	Ga Northing_A	C FußpunktHöh	Höhe_ü_Grun	Antennengröf	TMD Region_	TMD_ID_B	2.691.646,60	5.833.018,69	42	38	0,66	Nord	HH1817	2.691.592,86	5.843.231,20	55	37	0,66	Nord	HH6335	DFMG_ID_B	Standortname	VPSZ_Endstell	Longitude_B	Latitude_B	d	Easting_B	Ga Northing_B	C	1320570	Varrel 1.91B	49/4274/10	8,73907222	52,6107833	2.685.565,22	5.834.393,60			1332562	Varrel-Wehrb	49/4274/18	8,70858889	52,6484444	2.683.343,35	5.838.505,21			FußpunktHöh	Höhe_ü_Grun	Antennengröf	Länge [km]	Frequenz [GH]	Polarisation	Beam Radius	36	24	0,66	6,22	26	Horizontal	4,23	35	48,5	0,66	9,49	23	Horizontal	5,56	Auf den Änderungsbereich 4 wird zur Entwurfsfassung verzichtet. Eine weitere Abwägung ist daher entbehrlich.
TMD Region_	TMD_ID_A	DFMG_ID_A	Standortname	VPSZ_Endstell	Longitude_A	Latitude_A	d																																																																																									
Nord	HH1379	1310098	Kirchdorf 0	49/4273/0	8,82794444	52,5963333																																																																																										
Nord	HH5488	1331965	Sulingen-Ost	49/4271/16	8,833075	52,6880139																																																																																										
Easting_A	Ga Northing_A	C FußpunktHöh	Höhe_ü_Grun	Antennengröf	TMD Region_	TMD_ID_B																																																																																										
2.691.646,60	5.833.018,69	42	38	0,66	Nord	HH1817																																																																																										
2.691.592,86	5.843.231,20	55	37	0,66	Nord	HH6335																																																																																										
DFMG_ID_B	Standortname	VPSZ_Endstell	Longitude_B	Latitude_B	d	Easting_B	Ga Northing_B	C																																																																																								
1320570	Varrel 1.91B	49/4274/10	8,73907222	52,6107833	2.685.565,22	5.834.393,60																																																																																										
1332562	Varrel-Wehrb	49/4274/18	8,70858889	52,6484444	2.683.343,35	5.838.505,21																																																																																										
FußpunktHöh	Höhe_ü_Grun	Antennengröf	Länge [km]	Frequenz [GH]	Polarisation	Beam Radius																																																																																										
36	24	0,66	6,22	26	Horizontal	4,23																																																																																										
35	48,5	0,66	9,49	23	Horizontal	5,56																																																																																										

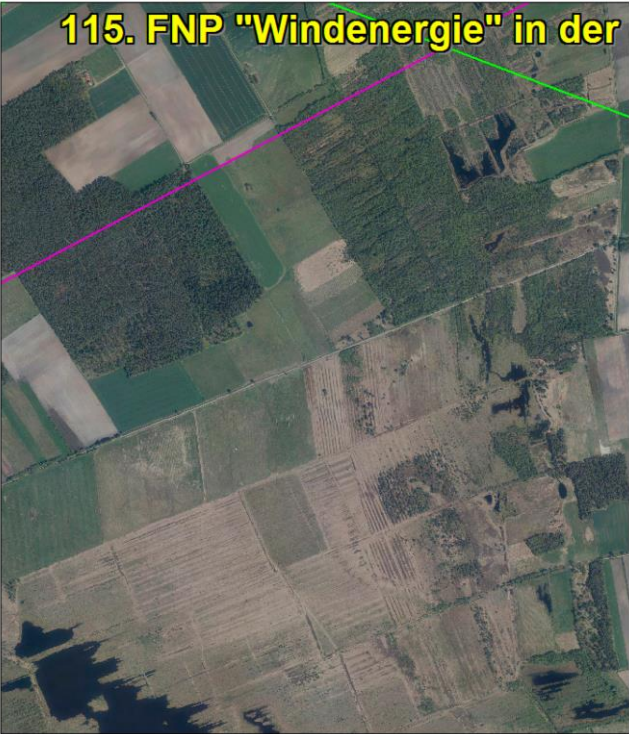
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																																																																																																																																						
10	<p>Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG Südwestpark 35 90449 Nürnberg 29.09.2020</p>	<p><u>Änderungsbereich 1:</u> Aus Sicht der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch</li> </ul> <table border="1" data-bbox="555 639 1227 914"> <tr> <td colspan="10">STELLUNGNAHME / 115. FNP "Windenergie" in der Samtgemeinde Kirchdorf, Änderungsbereich 1</td> </tr> <tr> <td colspan="10">RICHTFUNKTRASSEN</td> </tr> <tr> <td colspan="10">Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser v</td> </tr> <tr> <td colspan="10"> </td> </tr> <tr> <td colspan="10"> </td> </tr> <tr> <td colspan="10">Richtfunkverbindung</td> </tr> <tr> <td colspan="3">A-Standort</td> <td colspan="3">in WGS84</td> <td colspan="2">Höhen</td> <td colspan="2">Antenne</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Fußpunkt</td> <td colspan="2">NHN</td> <td colspan="2">ü. Gelände</td> <td colspan="3"> </td> </tr> <tr> <td>Linknummer</td> <td>A-Standort</td> <td>B-Standort</td> <td>Grad</td> <td>Min</td> <td>Sek</td> <td>Grad</td> <td>Min</td> <td>Sek</td> <td> </td> </tr> <tr> <td>104551107</td> <td>137993209</td> <td>127997707</td> <td>52° 37'</td> <td>29.70"</td> <td>N</td> <td>8° 41'</td> <td>41.31"</td> <td>E</td> <td>39</td> </tr> <tr> <td>104551108</td> <td>137993209</td> <td>127997707</td> <td colspan="3">Wie Link 104551107</td> <td colspan="4"> </td> </tr> <tr> <td colspan="10"> </td> </tr> <tr> <td colspan="10"> </td> </tr> <tr> <td colspan="10">Legende</td> </tr> <tr> <td colspan="10">in Betrieb</td> </tr> </table> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu- Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p>	STELLUNGNAHME / 115. FNP "Windenergie" in der Samtgemeinde Kirchdorf, Änderungsbereich 1										RICHTFUNKTRASSEN										Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser v																														Richtfunkverbindung										A-Standort			in WGS84			Höhen		Antenne		Fußpunkt			NHN		ü. Gelände					Linknummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek		104551107	137993209	127997707	52° 37'	29.70"	N	8° 41'	41.31"	E	39	104551108	137993209	127997707	Wie Link 104551107																											Legende										in Betrieb										<p>Die Richtfunkstrecke in Änderungsbereich 1 wird zur Entwurfsfassung in den Planteil eingetragen. Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p>
STELLUNGNAHME / 115. FNP "Windenergie" in der Samtgemeinde Kirchdorf, Änderungsbereich 1																																																																																																																																																									
RICHTFUNKTRASSEN																																																																																																																																																									
Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser v																																																																																																																																																									
Richtfunkverbindung																																																																																																																																																									
A-Standort			in WGS84			Höhen		Antenne																																																																																																																																																	
Fußpunkt			NHN		ü. Gelände																																																																																																																																																				
Linknummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek																																																																																																																																																	
104551107	137993209	127997707	52° 37'	29.70"	N	8° 41'	41.31"	E	39																																																																																																																																																
104551108	137993209	127997707	Wie Link 104551107																																																																																																																																																						
Legende																																																																																																																																																									
in Betrieb																																																																																																																																																									

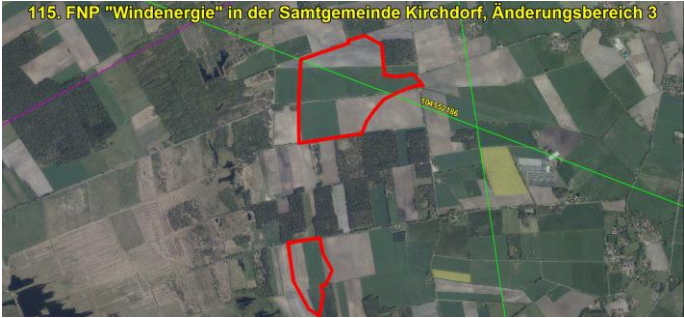
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG</p>	<p><b>115. FNP "Windenergie" in der</b></p>  <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60 m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt. Auf Ebene der 115. Flächennutzungsplanänderung werden keine Anlagenstandorte festgelegt. Daher können auch keine konkreten Abstände ermittelt werden. Dies erfolgt auf nachgelagerter Planungsebene.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																																																																			
	<p>Fortsetzung Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG</p>	<p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15 m eingehalten werden.</p> <p>Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>  <p><b>STELLUNGNAHME / 115. FNP "Windenergie" in der Samtgemeinde Kirchdorf, Änderungsbereich 1</b> RICHTFUNKTRASSEN Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Richtfunkverbindung</th> <th colspan="3">A-Standort in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> <th colspan="3">B-Standort in WGS84</th> </tr> <tr> <th>Linknummer</th> <th>A-Standort</th> <th>B-Standort</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>NHN</th> <th>ü. Gelände</th> <th>Gesamt</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>104551107</td> <td>137993209</td> <td>127997707</td> <td>52° 37'</td> <td>29,70"</td> <td>N</td> <td>8° 41'</td> <td>41,31"</td> <td>E</td> <td>39</td> <td>37,3</td> <td>76,3</td> <td>52° 44'</td> <td>33,37"</td> <td>N</td> <td>8° 45'</td> <td>34,75"</td> <td>E</td> </tr> <tr> <td>104551108</td> <td>137993209</td> <td>127997707</td> <td colspan="3">Wie Link 104551107</td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> <td colspan="3"></td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Höhen</th> <th colspan="2">Fußpunkt</th> <th colspan="2">Antenne</th> </tr> <tr> <th>NHN</th> <th>ü. Gelände</th> <th>Gesamt</th> <th>NHN</th> <th>ü. Gelände</th> <th>Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>58</td> <td>38,3</td> <td>96,3</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Richtfunkverbindung		A-Standort in WGS84			Höhen			B-Standort in WGS84			Linknummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	104551107	137993209	127997707	52° 37'	29,70"	N	8° 41'	41,31"	E	39	37,3	76,3	52° 44'	33,37"	N	8° 45'	34,75"	E	104551108	137993209	127997707	Wie Link 104551107															Höhen		Fußpunkt		Antenne		NHN	ü. Gelände	Gesamt	NHN	ü. Gelände	Gesamt	58	38,3	96,3				<p>Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt. Auf Ebene der 115. Flächennutzungsplanänderung werden keine Anlagenstandorte festgelegt. Daher können auch keine konkreten Abstände ermittelt werden. Dies erfolgt auf nachgelagerter Planungsebene.</p>
Richtfunkverbindung		A-Standort in WGS84			Höhen			B-Standort in WGS84																																																																														
Linknummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek																																																																					
104551107	137993209	127997707	52° 37'	29,70"	N	8° 41'	41,31"	E	39	37,3	76,3	52° 44'	33,37"	N	8° 45'	34,75"	E																																																																					
104551108	137993209	127997707	Wie Link 104551107																																																																																			
Höhen		Fußpunkt		Antenne																																																																																		
NHN	ü. Gelände	Gesamt	NHN	ü. Gelände	Gesamt																																																																																	
58	38,3	96,3																																																																																				
	<p>Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG Südwestpark 35 90449 Nürnberg 29.09.2020</p>	<p><u>Änderungsbereich 2:</u></p> <p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG zu erwarten sind.</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>																																																																																			


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG</p>	<p><b>115. FNP "Windenergie" in der</b></p>  <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten, uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.</p> <p>Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																																																																										
	Fortsetzung Telefonica Germany GmbH & Co. OHG	<p>115. FNP "Windenergie" in der Samtgemeinde Kirchdorf, Änderungsbereich 2</p> 																																																																																											
	<p>Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG Südwestpark 35 90449 Nürnberg 29.09.2020</p>	<p><u>Änderungsbereich 3:</u></p> <p>Aus Sicht der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung hindurch</li> </ul> <table border="1" data-bbox="546 986 1227 1236"> <thead> <tr> <th colspan="9">STELLUNGNAHME / 115. FNP "Windenergie" in der Samtgemeinde Kirchdorf, Änderungsbereich 3</th> </tr> <tr> <th colspan="9">RICHTFUNKTRASSEN</th> </tr> <tr> <td colspan="9">Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser v</td> </tr> <tr> <th>Richtfunkverbindung</th> <th colspan="3">A-Standort</th> <th colspan="3">in WGS84</th> <th colspan="2">Höhen</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Fußpunkt</td> <td>Antenne</td> </tr> <tr> <td>Linknummer   A-Standort   B-Standort</td> <td>Grad</td> <td>Min</td> <td>Sek</td> <td>Grad</td> <td>Min</td> <td>Sek</td> <td>NHN</td> <td>ü. Gelände</td> </tr> <tr> <td>104552186   127991567   127991543</td> <td>52° 34'</td> <td>13.24"</td> <td>N</td> <td>8° 51'</td> <td>47.63"</td> <td>E</td> <td>71</td> <td>55</td> </tr> <tr> <td colspan="9"><i>Legende</i></td> </tr> <tr> <td colspan="9">in Betrieb</td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="9">Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu- Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</td> </tr> </tbody> </table>	STELLUNGNAHME / 115. FNP "Windenergie" in der Samtgemeinde Kirchdorf, Änderungsbereich 3									RICHTFUNKTRASSEN									Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser v									Richtfunkverbindung	A-Standort			in WGS84			Höhen									Fußpunkt	Antenne	Linknummer   A-Standort   B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	104552186   127991567   127991543	52° 34'	13.24"	N	8° 51'	47.63"	E	71	55	<i>Legende</i>									in Betrieb									Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu- Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.									<p>Die Richtfunkstrecke in Änderungsbereich 3 wird zur Entwurfsfassung in den Planteil eingetragen.</p>
STELLUNGNAHME / 115. FNP "Windenergie" in der Samtgemeinde Kirchdorf, Änderungsbereich 3																																																																																													
RICHTFUNKTRASSEN																																																																																													
Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser v																																																																																													
Richtfunkverbindung	A-Standort			in WGS84			Höhen																																																																																						
							Fußpunkt	Antenne																																																																																					
Linknummer   A-Standort   B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände																																																																																					
104552186   127991567   127991543	52° 34'	13.24"	N	8° 51'	47.63"	E	71	55																																																																																					
<i>Legende</i>																																																																																													
in Betrieb																																																																																													
Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu- Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.																																																																																													

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG</p>	 <p>115. FNP "Windenergie" in der</p> <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Die Linie in Magenta hat für Sie keine Relevanz.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p>	<p>Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</p>


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																																							
	<p>Fortsetzung Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG</p>	<p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten werden.</p> <p>Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>  <p><b>115. FNP "Windenergie" in der Samtgemeinde Kirchdorf, Änderungsbereich 3</b></p> <p><b>STELLUNGNAHME / 115. FNP "Windenergie" in der Samtgemeinde Kirchdorf, Änderungsbereich 3</b>  RICHTFUNKTRASSEN  Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Richtfunkverbindung</th> <th colspan="3">A-Standort in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen</th> <th colspan="3">B-Standort in WGS84</th> </tr> <tr> <th>Liniennummer</th> <th>A-Standort</th> <th>B-Standort</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>u. Gelände</th> <th>Antenne</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>104552186</td> <td>127991567</td> <td>127991543</td> <td>52° 34'</td> <td>13,24"</td> <td>N</td> <td>8° 51'</td> <td>47,63"</td> <td>E</td> <td>71</td> <td>59,2</td> <td>130,2</td> <td>52° 37'</td> <td>13,45"</td> <td>N</td> <td>8° 38'</td> <td>42,46"</td> <td>E</td> </tr> </tbody> </table> <p>Legende  <span style="color: blue;">■</span> in Betrieb  <span style="color: blue;">■</span> in Planung</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Höhen</th> <th>Antenne</th> <th>Antenne</th> <th>Antenne</th> </tr> <tr> <th>u. Gelände</th> <th>u. Gelände</th> <th>u. Gelände</th> <th>Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NHN</td> <td>42</td> <td>23,3</td> <td>65,3</td> </tr> </tbody> </table>	Richtfunkverbindung		A-Standort in WGS84			Höhen			B-Standort in WGS84			Liniennummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	u. Gelände	Antenne	Grad	Min	Sek	104552186	127991567	127991543	52° 34'	13,24"	N	8° 51'	47,63"	E	71	59,2	130,2	52° 37'	13,45"	N	8° 38'	42,46"	E	Höhen	Antenne	Antenne	Antenne	u. Gelände	u. Gelände	u. Gelände	Gesamt	NHN	42	23,3	65,3	<p>Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt. Auf Ebene der 115. Flächennutzungsplanänderung werden keine Anlagenstandorte festgelegt. Daher können auch keine konkreten Abstände ermittelt werden. Dies erfolgt auf nachgelagerter Planungsebene.</p> <p>Die Richtfunkstrecke in Änderungsbereich 3 wird zur Entwurfsfassung in den Planteil eingetragen.</p>
Richtfunkverbindung		A-Standort in WGS84			Höhen			B-Standort in WGS84																																																		
Liniennummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	u. Gelände	Antenne	Grad	Min	Sek																																													
104552186	127991567	127991543	52° 34'	13,24"	N	8° 51'	47,63"	E	71	59,2	130,2	52° 37'	13,45"	N	8° 38'	42,46"	E																																									
Höhen	Antenne	Antenne	Antenne																																																							
u. Gelände	u. Gelände	u. Gelände	Gesamt																																																							
NHN	42	23,3	65,3																																																							


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																																																																																																																
	<p>Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG Südwestpark 35 90449 Nürnberg 29.09.2020</p>	<p><u>Änderungsbereich 4:</u> Aus Sicht der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: durch das Plangebiet führen fünf Richtfunkverbindungen hindurch</p> <table border="1" data-bbox="555 639 1227 970"> <thead> <tr> <th colspan="10">STELLUNGNAHME / 115. FNP "Windenergie" in der Samtgemeinde Kirchdorf, Änderungsbereich 4</th> </tr> <tr> <th colspan="10">RICHTFUNKTRASSEN</th> </tr> <tr> <td colspan="10">Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser v</td> </tr> <tr> <th colspan="10">Richtfunkverbindung</th> </tr> <tr> <th colspan="3"></th> <th colspan="3">A-Standort</th> <th colspan="3">in WGS84</th> <th colspan="2">Höhen</th> </tr> <tr> <th colspan="3"></th> <th colspan="3"></th> <th colspan="3"></th> <th colspan="1">Fußpunkt</th> <th colspan="1">Antenne</th> </tr> <tr> <th>Linknummer</th> <th>A-Standort</th> <th>B-Standort</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>NHN</th> <th>ü. Gelände</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>104552197</td> <td>  127991567</td> <td>  127991619</td> <td>52°</td> <td>34'</td> <td>13.24" N</td> <td>8°</td> <td>51'</td> <td>47.63" E</td> <td></td> <td>71</td> </tr> <tr> <td>104558201</td> <td>  137993209</td> <td>  127990827</td> <td>52°</td> <td>37'</td> <td>29.68" N</td> <td>8°</td> <td>41'</td> <td>41.35" E</td> <td></td> <td>39</td> </tr> <tr> <td>104530210</td> <td>  149990600</td> <td>  127991567</td> <td>52°</td> <td>42'</td> <td>57.41" N</td> <td>8°</td> <td>31'</td> <td>52.76" E</td> <td></td> <td>39</td> </tr> <tr> <td>104535082</td> <td>  137993209</td> <td>  131993276</td> <td>52°</td> <td>37'</td> <td>29.68" N</td> <td>8°</td> <td>41'</td> <td>41.35" E</td> <td></td> <td>39</td> </tr> <tr> <td>104535188</td> <td>  137993209</td> <td>  131993276</td> <td colspan="3">Wie Link 104535082</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p><i>Legende</i> in Betrieb</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</p>	STELLUNGNAHME / 115. FNP "Windenergie" in der Samtgemeinde Kirchdorf, Änderungsbereich 4										RICHTFUNKTRASSEN										Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser v										Richtfunkverbindung													A-Standort			in WGS84			Höhen											Fußpunkt	Antenne	Linknummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	104552197	127991567	127991619	52°	34'	13.24" N	8°	51'	47.63" E		71	104558201	137993209	127990827	52°	37'	29.68" N	8°	41'	41.35" E		39	104530210	149990600	127991567	52°	42'	57.41" N	8°	31'	52.76" E		39	104535082	137993209	131993276	52°	37'	29.68" N	8°	41'	41.35" E		39	104535188	137993209	131993276	Wie Link 104535082								<p>Auf den Änderungsbereich 4 wird zur Entwurfsfassung verzichtet. Eine weitere Abwägung ist daher entbehrlich.</p>
STELLUNGNAHME / 115. FNP "Windenergie" in der Samtgemeinde Kirchdorf, Änderungsbereich 4																																																																																																																																			
RICHTFUNKTRASSEN																																																																																																																																			
Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser v																																																																																																																																			
Richtfunkverbindung																																																																																																																																			
			A-Standort			in WGS84			Höhen																																																																																																																										
									Fußpunkt	Antenne																																																																																																																									
Linknummer	A-Standort	B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände																																																																																																																									
104552197	127991567	127991619	52°	34'	13.24" N	8°	51'	47.63" E		71																																																																																																																									
104558201	137993209	127990827	52°	37'	29.68" N	8°	41'	41.35" E		39																																																																																																																									
104530210	149990600	127991567	52°	42'	57.41" N	8°	31'	52.76" E		39																																																																																																																									
104535082	137993209	131993276	52°	37'	29.68" N	8°	41'	41.35" E		39																																																																																																																									
104535188	137993209	131993276	Wie Link 104535082																																																																																																																																

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG</p>	<p><b>115. FNP "Windenergie" in der</b></p>  <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationsline als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p>	<p>Auf den Änderungsbereich 4 wird zur Entwurfsfassung verzichtet. Eine weitere Abwägung ist daher entbehrlich.</p>

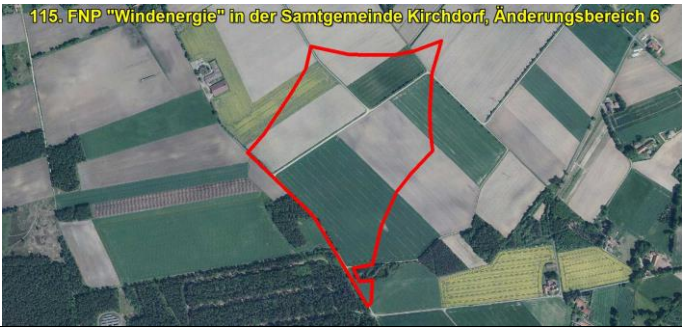
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																																																																																																																					
	<p>Fortsetzung Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG</p>	<p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o. g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzustellen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten werden.</p> <p>Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>  <p><b>STELLUNGNAHME / 115. FNP "Windenergie" in der Samtgemeinde Kirchdorf, Änderungsbereich 4</b>  <b>RICHTFUNKTRASSEN</b>          Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Richtfunkverbindung</th> <th colspan="4">A-Standort in WGS84</th> <th>Höhen</th> <th colspan="4">B-Standort in WGS84</th> </tr> <tr> <th>Linknummer</th> <th>A-Standort   B-Standort</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Fußpunkt NHN</th> <th>Antenne u. Gelände</th> <th>Gesamt</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>104552197</td> <td>  127991567   127991619</td> <td>52° 34'</td> <td>13.24"</td> <td>N</td> <td>8° 51'</td> <td>47.63"</td> <td>E</td> <td>71</td> <td>58</td> <td>129</td> <td>52° 36'</td> <td>39.07"</td> <td>N</td> <td>8° 44'</td> <td>20.50"</td> <td>E</td> </tr> <tr> <td>104558201</td> <td>  137993209   127990827</td> <td>52° 37'</td> <td>29.68"</td> <td>N</td> <td>8° 41'</td> <td>41.35"</td> <td>E</td> <td>39</td> <td>38</td> <td>77</td> <td>52° 35'</td> <td>47.23"</td> <td>N</td> <td>8° 49'</td> <td>40.46"</td> <td>E</td> </tr> <tr> <td>104530210</td> <td>  149990600   127991567</td> <td>52° 42'</td> <td>57.41"</td> <td>N</td> <td>8° 31'</td> <td>52.76"</td> <td>E</td> <td>39</td> <td>47</td> <td>86</td> <td>52° 34'</td> <td>13.24"</td> <td>N</td> <td>8° 51'</td> <td>47.63"</td> <td>E</td> </tr> <tr> <td>104535082</td> <td>  137993209   131893276</td> <td>52° 37'</td> <td>29.68"</td> <td>N</td> <td>8° 41'</td> <td>41.35"</td> <td>E</td> <td>39</td> <td>37,7</td> <td>76,7</td> <td>52° 32'</td> <td>46.17"</td> <td>N</td> <td>9° 6'</td> <td>52.39"</td> <td>E</td> </tr> <tr> <td>104535188</td> <td>  137993209   131893276</td> <td colspan="15">Wie Link 104535082</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Legende</b>  <span style="color: red;">—</span> in Betrieb  <span style="color: blue;">—</span> in Planung</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Höhen</th> <th>Fußpunkt NHN</th> <th>Antenne u. Gelände</th> <th>Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>37</td> <td>18</td> <td>55</td> <td></td> </tr> <tr> <td>42</td> <td>38,2</td> <td>80,2</td> <td></td> </tr> <tr> <td>71</td> <td>58</td> <td>129</td> <td></td> </tr> <tr> <td>32</td> <td>140</td> <td>172</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Richtfunkverbindung		A-Standort in WGS84				Höhen	B-Standort in WGS84				Linknummer	A-Standort   B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt NHN	Antenne u. Gelände	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	104552197	127991567   127991619	52° 34'	13.24"	N	8° 51'	47.63"	E	71	58	129	52° 36'	39.07"	N	8° 44'	20.50"	E	104558201	137993209   127990827	52° 37'	29.68"	N	8° 41'	41.35"	E	39	38	77	52° 35'	47.23"	N	8° 49'	40.46"	E	104530210	149990600   127991567	52° 42'	57.41"	N	8° 31'	52.76"	E	39	47	86	52° 34'	13.24"	N	8° 51'	47.63"	E	104535082	137993209   131893276	52° 37'	29.68"	N	8° 41'	41.35"	E	39	37,7	76,7	52° 32'	46.17"	N	9° 6'	52.39"	E	104535188	137993209   131893276	Wie Link 104535082															Höhen	Fußpunkt NHN	Antenne u. Gelände	Gesamt	37	18	55		42	38,2	80,2		71	58	129		32	140	172		<p>Auf den Änderungsbereich 4 wird zur Entwurfsfassung verzichtet. Eine weitere Abwägung ist daher entbehrlich.</p>
Richtfunkverbindung		A-Standort in WGS84				Höhen	B-Standort in WGS84																																																																																																																																	
Linknummer	A-Standort   B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt NHN	Antenne u. Gelände	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek																																																																																																																								
104552197	127991567   127991619	52° 34'	13.24"	N	8° 51'	47.63"	E	71	58	129	52° 36'	39.07"	N	8° 44'	20.50"	E																																																																																																																								
104558201	137993209   127990827	52° 37'	29.68"	N	8° 41'	41.35"	E	39	38	77	52° 35'	47.23"	N	8° 49'	40.46"	E																																																																																																																								
104530210	149990600   127991567	52° 42'	57.41"	N	8° 31'	52.76"	E	39	47	86	52° 34'	13.24"	N	8° 51'	47.63"	E																																																																																																																								
104535082	137993209   131893276	52° 37'	29.68"	N	8° 41'	41.35"	E	39	37,7	76,7	52° 32'	46.17"	N	9° 6'	52.39"	E																																																																																																																								
104535188	137993209   131893276	Wie Link 104535082																																																																																																																																						
Höhen	Fußpunkt NHN	Antenne u. Gelände	Gesamt																																																																																																																																					
37	18	55																																																																																																																																						
42	38,2	80,2																																																																																																																																						
71	58	129																																																																																																																																						
32	140	172																																																																																																																																						

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																																																																																						
	<p>Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG Südwestpark 35 90449 Nürnberg 29.09.2020</p>	<p><u>Änderungsbereich 5:</u> Aus Sicht der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung hindurch</li> </ul> <table border="1" data-bbox="555 639 1227 895"> <thead> <tr> <th colspan="10">STELLUNGNAHME / 115. FNP "Windenergie" in der Samtgemeinde Kirchdorf, Änderungsbereich 5</th> </tr> <tr> <th colspan="10">RICHTFUNKTRASSEN</th> </tr> <tr> <td colspan="10">Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser v</td> </tr> <tr> <th colspan="10">Richtfunkverbindung</th> </tr> <tr> <th colspan="3">A-Standort</th> <th colspan="3">in WGS84</th> <th colspan="2">Höhen</th> <th colspan="2">Antenne</th> </tr> <tr> <th>Linke</th> <th>Rechte</th> <th>Antenne</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>NHN</th> <th>ü. Gelände</th> </tr> <tr> <td>104530342</td> <td>132990013</td> <td>127991567</td> <td>52° 23'</td> <td>9.19"</td> <td>N</td> <td>8° 36'</td> <td>37.71"</td> <td>E</td> <td>49</td> <td>43</td> </tr> <tr> <th colspan="10">Legende</th> </tr> <tr> <td colspan="10">in Betrieb</td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="10">Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu- Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.</td> </tr> </tbody> </table>	STELLUNGNAHME / 115. FNP "Windenergie" in der Samtgemeinde Kirchdorf, Änderungsbereich 5										RICHTFUNKTRASSEN										Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser v										Richtfunkverbindung										A-Standort			in WGS84			Höhen		Antenne		Linke	Rechte	Antenne	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	104530342	132990013	127991567	52° 23'	9.19"	N	8° 36'	37.71"	E	49	43	Legende										in Betrieb										Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu- Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.										<p>Die Richtfunkstrecke in Änderungsbereich 5 wird zur Entwurfsfassung in den Planteil eingetragen.</p>
STELLUNGNAHME / 115. FNP "Windenergie" in der Samtgemeinde Kirchdorf, Änderungsbereich 5																																																																																																									
RICHTFUNKTRASSEN																																																																																																									
Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser v																																																																																																									
Richtfunkverbindung																																																																																																									
A-Standort			in WGS84			Höhen		Antenne																																																																																																	
Linke	Rechte	Antenne	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände																																																																																															
104530342	132990013	127991567	52° 23'	9.19"	N	8° 36'	37.71"	E	49	43																																																																																															
Legende																																																																																																									
in Betrieb																																																																																																									
Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu- Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.																																																																																																									

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG</p>	<p><b>115. FNP "Windenergie" in der</b></p>  <p>Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Die Linie in Magenta hat für Sie keine Relevanz.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationsline als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p>	<p>Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt. Auf Ebene der 115. Flächennutzungsplanänderung werden keine Anlagenstandorte festgelegt. Daher können auch keine konkreten Abstände ermittelt werden. Dies erfolgt auf nachgelagerter Planungsebene.</p>

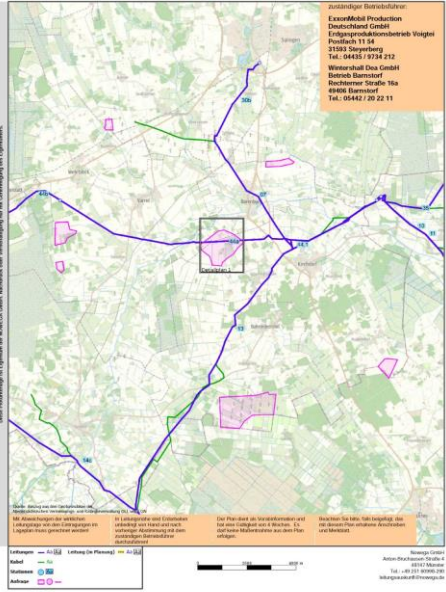
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																																														
	<p>Fortsetzung Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG</p>	<p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o. g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzustellen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m eingehalten werden.</p> <p>Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>  <p>115. FNP "Windenergie" in der Samtgemeinde Kirchdorf, Änderungsbereich 5</p> <p>STELLUNGNAHME / 115. FNP "Windenergie" in der Samtgemeinde Kirchdorf, Änderungsbereich 5 RICHTFUNKTRASSEN Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Richtfunkverbindung</th> <th colspan="3">A-Standort in WGS84</th> <th colspan="3">Höhen Fußpunkt</th> <th colspan="3">Antenne</th> <th colspan="3">B-Standort in WGS84</th> </tr> <tr> <th>Linke</th> <th>Rechte</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>NHN</th> <th>ü. Gelände</th> <th>Gesamt</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>104530342</td> <td>132990013</td> <td>52° 23'</td> <td>9.19"</td> <td>N</td> <td>8° 36'</td> <td>37.71"</td> <td>E</td> <td>49</td> <td>43,5</td> <td>92,5</td> <td>52° 34'</td> <td>13.24"</td> <td>N</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>8° 51'</td> <td>47.63"</td> <td>E</td> </tr> </tbody> </table> <p>Legende in Betrieb in Planung</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Höhen Fußpunkt</th> <th>Antenne</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>NHN</td> <td>ü. Gelände</td> </tr> <tr> <td>71</td> <td>58 129</td> </tr> </tbody> </table>	Richtfunkverbindung		A-Standort in WGS84			Höhen Fußpunkt			Antenne			B-Standort in WGS84			Linke	Rechte	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	Gesamt	Grad	Min	Sek	104530342	132990013	52° 23'	9.19"	N	8° 36'	37.71"	E	49	43,5	92,5	52° 34'	13.24"	N												8° 51'	47.63"	E	Höhen Fußpunkt	Antenne	NHN	ü. Gelände	71	58 129	<p>Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt. Auf Ebene der 115. Flächennutzungsplanänderung werden keine Anlagenstandorte festgelegt. Daher können auch keine konkreten Abstände ermittelt werden. Dies erfolgt auf nachgelagerter Planungsebene.</p> <p>Die Richtfunkstraße wird im Planteil ergänzt.</p>
Richtfunkverbindung		A-Standort in WGS84			Höhen Fußpunkt			Antenne			B-Standort in WGS84																																																						
Linke	Rechte	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	NHN	ü. Gelände	Gesamt	Grad	Min	Sek																																																				
104530342	132990013	52° 23'	9.19"	N	8° 36'	37.71"	E	49	43,5	92,5	52° 34'	13.24"	N																																																				
											8° 51'	47.63"	E																																																				
Höhen Fußpunkt	Antenne																																																																
NHN	ü. Gelände																																																																
71	58 129																																																																


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG Südwestpark 35 90449 Nürnberg 29.09.2020</p>	<p><u>Änderungsbereich 6:</u> Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG zu erwarten sind. Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p>  <p>115. FNP "Windenergie" in der</p> <p>Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten, uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Telefonica Germany GmbH & Co. OHG		
11	Samtgemeinde Uchte Balkenkamp 1 31600 Uchte 09.10.2020	<p>Ich bedanke mich für die Übermittlung der Vorentwurfsunterlagen zur 115. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Kirchdorf und die Möglichkeit zu den Planungen Stellung zu nehmen.</p> <p>Aus Sicht der Samtgemeinde Uchte ist zu der o.g. Planung zur Ausweisung von Sondergebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen auf Folgendes hinzuweisen.</p> <p>Der Vorentwurf der 115. Flächennutzungsplanänderung sieht im Änderungsbereich 6 die Ausweisung einer Sondergebietsfläche „Südöstlich Kuppendorf“ vor.</p> <p>Die geplante Sondergebietsfläche grenzt im Westen an das EU-Vogelschutzgebiet V-41. Dem faunistischen Gutachten ist zu entnehmen, dass auf der Sondergebietsfläche und deren Umgebung im Rahmen der Erhebungen in 2018 während der Brutzeit 78 Vogelarten darunter 61 Brutvögel festgestellt wurden, darunter mehrere gefährdete, stark gefährdete und sogar vom Aussterben bedrohte Arten. Vor diesem Hintergrund hat der Bereich in faunistischer Hinsicht eine besondere Bedeutung.</p> <p>Ein Teil der erhobenen Arten hat einen wesentlichen Bezug zu der mehrere km<sup>2</sup> umfassenden, zusammenhängenden Waldfläche „Rauher Busch“. Der Bereich ist als Landschaftsschutzgebiet SG-NI-31 („Die Böhrde“) ausgewiesen. Nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz handelt es sich um Gebiete mit besonderer Schutzbedürftigkeit von Natur und Landschaft. Neben der zuvor genannten hohen faunistischen Bedeutung kommen dem Bereich auch eine besondere Bedeutung für die Naherholung zu.</p>	Die gutachterlichen Aussagen werden korrekt wiedergegeben.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Samtgemeinde Uchte	<p>Um diese Schutzbedürftigkeit nach zu kommen, ist aus hiesiger Sicht neben der eigentlichen Berücksichtigung des Landschaftsschutzgebietes ein zusätzlicher Vorsorgeabstand von min. 200 m vorzusehen. Dies würde auch dem von der Samtgemeinde Kirchdorf ausgegebenem Ziel der Sicherung der landschaftlichen Ruhe und Erholung (S. 17 des Standortkonzeptes) entsprechen.</p> <p>In einem Abstand von rd. 1.500 m zum geplanten Sondergebiet „Südöstlich Kuppendorf“ befindet sich in östlicher Richtung eine bestehende Windenergieanlage. Exakt zwischen dem Sondergebiet und dieser Anlage befindet sich der Ortsteil Ohlensehlen des Flecken Uchte. Die Bewohner der betroffenen Wohngebäude wären zukünftig sowohl in westlicher als auch in östlicher Richtung durch Windenergieanlagen beeinträchtigt. In Anlehnung an den raumordnerischen Grundsatz der Freihaltung eines Abstandes von 3.000 m um raumbedeutsame Windparks rege ich zur Minimierung der Beeinträchtigung der dortigen Bewohner an, den vorgesehenen Abstand um min 200 m zu erweitern.</p>	<p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung wird auf einen pauschalen Abstand zum LSG verzichtet.</p> <p>Es handelt sich um eine einzelne Windenergieanlage, die zudem in deutlichem Abstand von 1,5 Kilometern zum Änderungsbereich 6 liegt. Gemäß Energieatlas Niedersachsen weist die Anlage nur eine Höhe von 99,8 m auf und ist bereits seit dem Jahr 2009 in Betrieb. Das 3.000 Meter Abstandskriterium greift hier nicht, da es sich bei einer einzelnen Anlage nicht um einen raumbedeutsamen Windpark handelt. Eine Umzingelungssituation ergibt sich durch eine Anlage auf der östlichen Seite von Ohlensehlen für die Ortslage nicht. Der Anregung zur Erweiterung des Abstandes auf 200 Meter wird daher nicht gefolgt.</p>
12	<p>Nowega GmbH Anton-Bruchhausen-Str. 4 48147 Münster  29.09.2020</p>	<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie uns als Träger öffentlicher Belange am obigen Verfahren beteiligen.</p> <p><u>Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der <b>Nowega GmbH</b> betroffen</u> <b>Gashochdruckleitung 44a Voigtei - Rehden, Schutzstreifenbreite 10,00 m Kabel LWL-502 Voigtei - Rehden</b></p> <p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie Quickplot(s), in denen unsere in dem <b>Änderungsbereich 4</b> befindlichen Anlagen grob dargestellt sind. Diese dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf unserer Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch den nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden:</p> <p><b>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</b> <b>Erdgasproduktionsbetrieb Voigtei</b> <b>Postfach 11 54</b> <b>31593 Steyerberg</b> <b>Tel.: 04435 / 9734 212</b></p>	<p>Auf den Änderungsbereich 4 wird zur Entwurfsfassung verzichtet. Eine weitere Abwägung ist daher entbehrlich.</p>

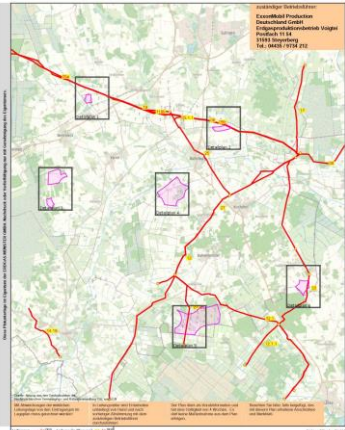
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Nowega GmbH</p>	<p>Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden.</p> <p>Die Leitung ist in einem Schutzstreifen (Breite s. o.) verlegt, der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert ist. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.</p> <p>Hinsichtlich der Planungsvorgaben für Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung ist darauf hinzuweisen, dass einzelne Anlagen außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu den Anlagen der Nowega GmbH errichtet werden müssen. Die einzuhaltenden Mindestabstände ergaben sich bisher aus einer Rundverfügung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld - heute Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) - vom 12.01.2005. Aufgrund der sich verändernden Rahmenbedingungen - z. B. Repowering - wurden die notwendigen Sicherheitsabstände in Abstimmung mit dem LBEG einer gutachterlichen Überprüfung unterzogen. Mittlerweile liegen die Ergebnisse der gutachterlichen Überprüfung vor, aus denen sich neue einzuhaltende Mindestabstände zu den Anlagen ergeben.</p> <p>Nach den aktuellen gutachterlichen Überlegungen ist je nach technischer Auslegung (Nabenhöhe, Rotordurchmesser und Nennleistung) sowie Anzahl und Anordnung der geplanten WEA(s) ein Mindestabstand zu unseren Anlagen einzuhalten. Zur Leitungsachse der Gashochdruckleitung beträgt der Mindestabstand im vorliegenden Fall bis zu 35 m. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA(s) nach den einschlägigen sicherheitstechnischen Vorschriften errichtet und betrieben werden.</p> <p>Eine genaue Prüfung kann erst erfolgen, wenn uns die technischen Daten und genauen Standorte für geplante WEA(s) in Form von Koordinaten vorliegen.</p> <p>Bei der weiteren Planung ist sicherzustellen, dass auch durch den Bau von Nebenanlagen (z. B. Erdungsanlagen, Verlegen von Erdkabeln, Anlegen / Ausbau von Zuwegungen, Anpflanzen von Bäumen oder Sträuchern, etc.) keine leitungsgefährdenden Einwirkungen resultieren.</p>	<p>Auf den Änderungsbereich 4 wird zur Entwurfsfassung verzichtet. Eine weitere Abwägung ist daher entbehrlich.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Nowega GmbH</p>	<p>Die Auflagen und Hinweise des beigefügten Merkblattes "Schutzanweisung Gashochdruckleitungen" sind zu berücksichtigen. Ergänzend hierzu haben wir das "Merkblatt „Bauleitplanung“" beigefügt.</p> <p>Wir behalten uns vor, bei sämtlichen Arbeiten und vorbereitenden Maßnahmen im Leitungsbereich anwesend zu sein. Zu diesem Zweck ist der vorgenannte Betriebsführer mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>  <p> <b>Zuständiger Betriebsführer:</b>          ExxentMobil Produktion          Oberwiesenthal GmbH          Erdgasproduktionsbetrieb Vogtei          Postfach 11 54          21593 Sierupberg          Tel.: 04453 / 9334 212  <b>Wintershall Dea GmbH</b>          Bereich Baumaßnahmen          Bachhäuser Straße 16a          80688 Bamberg          Tel.: 05442 / 20 22 11       </p> <p>         Vorgangs-Nr.: <b>NW20-0888-1</b>          Plan-Nr.: <b>Übersichtsplan 1</b>          Erstell-datum: 11.03.2020          Erstell-ort: HE, HE       </p> <p>         Planung Kirchdorf: Bauleitplanung der Samtgemeinde Kirchdorf 115: Flächennutzungsplanänderung - "Windenergie"          Wir unterstützen Sie.  <b>nowega</b> </p>	<p>Auf den Änderungsbereich 4 wird zur Entwurfsfassung verzichtet. Eine weitere Abwägung ist daher entbehrlich.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Nowega GmbH</p>	 <p>zuständiger Betriebsführer:          ExxonMobil Production          DeutschMand GmbH          Erdgasproduktionsbetrieb Voigtei          Postfach 11 54          31593 Steyerberg          Tel.: 04435 / 9734 212          Wintershall Dea GmbH          Betrieb Barnstorf          Rechnerer Straße 16a          49406 Barnstorf          Tel.: 05442 / 20 22 11</p> <p>Quelle: Anstieg von den Gashochdrücken der Westfälischen Erdgas- und Kohlenwerke AG (WEL) nach Süd.</p> <p>Mit Abweichungen der wirklichen Leitungslage von den Entwürfen im Layout muss gerechnet werden.</p> <p>In Leitungshöhe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand und nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Betriebsführer durchzuführen.</p> <p>Der Plan dient als Vorabinformation und hat eine Gültigkeit von 4 Wochen. Es darf keine Maßnahmen aus dem Plan erfolgen.</p> <p>Beachten Sie bitte, falls beigefügt, das mit diesem Plan erhaltene Anschreiben und Merkblatt.</p> <p>Nowega GmbH          Anton-Buschhausen-Straße 4          48147 Münster          Tel.: +49 251 60998-290          leitungsauskunft@nowega.de</p> <p>Wir transportieren Gas.  <b>nowega</b></p> <p>Vorgangs-Nr.: N2020-0888-1          Plot-Nr.: Detailplan 1          Erstell am: 17.09.2020          Erstell von: HI-nl</p> <p>Planung Kirchdorf: Bauleitplanung der Samtgemeinde Kirchdorf 115. Flächennutzungsplanänderung - "Windenergie"</p> <p>Anlagen:          Merkblatt – Bauleitplanung          Merkblatt – Schutzanweisung Gashochdruckleitungen</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Nowega GmbH Anton-Bruchhausen-Str. 4 48147 Münster</p> <p>01.10.2020</p>	<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie die Erdgas Münster GmbH als Träger öffentlicher Belange am obigen Verfahren beteiligen.</p> <p>Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit:</p> <p><u>Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der <b>Erdgas Münster GmbH</b> betroffen:</u>  <b>Gashochdruckleitung 33 Uchte Z3 - Voigtei, Schutzstreifenbreite 8,00 m</b>  <b>Gashochdruckleitung 27.1 Burgmoor Z2, Schutzstreifenbreite 8,00 m</b>  <b>Gashochdruckleitung 119b Dötlingen - Voigtei, Schutzstreifenbreite 12,00 m</b>  <b>Gashochdruckleitung 06 Buchhorst - Voigtei II, Schutzstreifenbreite 8,00 m</b>  <b>Gashochdruckleitung 05b Düste - Voigtei, Schutzstreifenbreite 8,00 m</b>  <b>Kabel K-27.1 Burgmoor Z2</b>  <b>Kabel K-33 Uchte Z3 - Voigtei</b>  <b>Kabel K-05b Düste - Voigtei</b>  <b>Kabel K-119b Barnstorf - Voigtei</b></p> <p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie Quickplot(s), in denen die in den Änderungsbereichen 1, 2 5 und 6 befindlichen Anlagen der Erdgas Münster GmbH grob dargestellt sind. Diese dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf unserer Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch den nachfolgend genannten Betriebsführer der Erdgas Münster GmbH bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden:</p>	<p>Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet. Die Sicherheitsabstände des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie werden in Ansatz gebracht. Für Anlagen mit 120 m Nabenhöhe und bis 5.000 KW betragen die Sicherheitsabstände zu Sauergasleitungen 155 m und zu Süßgasleitungen 30 m. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (12 KN 50/19, verkündet am 12. April 2021) sind die Sicherheitsabstände zu den Gasleitungen den harten Tabuzonen zuzuordnen. Dies wird entsprechend berücksichtigt. Die Gasleitungen in den Änderungsbereichen 2, 5 und 6 liegen entsprechend außerhalb der dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung. Sie werden aber in den Planteil nachrichtlich übernommen. Die konkreten Abstände sind auf nachgelagerter Planungsebene zu ermitteln. Die Leitung nördlich des Änderungsbereiches 1 liegt in deutlichem Abstand zum Plangebiet.</p> <p>Die Begründung und die Hinweise auf dem Planteil werden um die betroffenen Leitungen und die Schutzstreifenbreite ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Nowega GmbH</p>	<p><b>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</b>  <b>Erdgasproduktionsbetrieb Voigtei</b>  <b>Postfach 11 54</b>  <b>31593 Steyerberg</b>  <b>Tel.: 04435 / 9734 212</b></p> <p>Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden.</p> <p>Die Leitungen sind jeweils in einem Schutzstreifen (Breite s. o.) verlegt, der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert ist. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt.</p> <p>Hinsichtlich der Planungsvorgaben für Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung ist darauf hinzuweisen, dass einzelne Anlagen außerhalb eines Sicherheitsabstandes zu den Anlagen der Erdgas Münster GmbH errichtet werden müssen. Die einzuhaltenden Mindestabstände ergaben sich bisher aus einer Rundverfügung des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld - heute Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) - vom 12.01.2005. Aufgrund der sich verändernden Rahmenbedingungen - z. B. Repowering - wurden die notwendigen Sicherheitsabstände in Abstimmung mit dem LBEG einer gutachterlichen Überprüfung unterzogen. Mittlerweile liegen die Ergebnisse der gutachterlichen Überprüfung vor, aus denen sich neue einzuhaltende Mindestabstände zu den Anlagen ergeben.</p> <p>Nach den aktuellen gutachterlichen Überlegungen ist je nach technischer Auslegung (Nabenhöhe, Rotordurchmesser und Nennleistung) sowie Anzahl und Anordnung der geplanten WEA(s) ein Mindestabstand zu Anlagen der Erdgas Münster GmbH einzuhalten. Zur Leitungssachse der Gashochdruckleitungen beträgt der Mindestabstand bis zu 35 m. Voraussetzung hierfür ist, dass die WEA(s) nach den einschlägigen sicherheitstechnischen Vorschriften errichtet und betrieben werden.</p> <p>Eine genaue Prüfung kann erst erfolgen, wenn die technischen Daten und genauen Standorte für geplante WEA(s) in Form von Koordinaten vorliegen.</p>	<p>Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet. Die Sicherheitsabstände des LBEG werden in Ansatz gebracht. Für Anlagen mit 120 m Nabenhöhe und bis 5.000 KW betragen die Sicherheitsabstände zu Sauergasleitungen 155 m und zu Süßgasleitungen 30 m. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (12 KN 50/19, verkündet am 12. April 2021) sind die Sicherheitsabstände zu den Gasleitungen den harten Tabuzonen zuzuordnen. Dies wird entsprechend berücksichtigt. Die Gasleitungen in den Änderungsbereichen 2, 5 und 6 liegen entsprechend außerhalb der dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung. Sie werden aber in den Planteil nachrichtlich übernommen. Die konkreten Abstände sind auf nachgelagerter Planungsebene zu ermitteln.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Nowega GmbH</p>	<p>Bei der weiteren Planung ist sicherzustellen, dass auch durch den Bau von Nebenanlagen (z. B. Erdgasanlagen, Verlegen von Erdkabeln, Anlegen / Ausbau von Zuwegungen, Anpflanzen von Bäumen oder Sträuchern, etc.) keine leitungsgefährdenden Einwirkungen resultieren.</p> <p>Die Auflagen und Hinweise des beigefügten Merkblattes "Schutzanweisung Gashochdruckleitungen" sind zu berücksichtigen. Ergänzend hierzu haben wir das "Merkblatt „Bauleitplanung“" beigefügt.</p> <p>Die Erdgas Münster GmbH behält sich vor, bei sämtlichen Arbeiten und vorbereitenden Maßnahmen im Leitungsbereich anwesend zu sein. Zu diesem Zweck ist der vorgenannte Betriebsführer mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen.</p> <p>Wir bitten Sie, die Erdgas Münster GmbH am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p> 	<p>Der Hinweis wird im weiteren Planverfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Nowega GmbH</p>	<p>The figure consists of two vertically stacked aerial photographs of a rural landscape. The top photograph is titled 'Landschaftsplanung' and the bottom one is titled 'Energieerzeugung'. Both maps show a large area shaded in purple, indicating a specific land use or planning zone. Each map includes a legend, a scale bar, and contact information for 'ERDGAS MÜNSTER'. The maps are part of a planning process for wind energy in Kirchdorf.</p>	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Nowega GmbH	Anlagen: Merkblatt – Bauleitplanung Merkblatt – Schutzanweisung Gashochdruckleitungen	
13	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover Am Listholze 74 30177 Hannover  07.10.2020	Zum o. g. Bauleitplan sind aus der Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange folgende Hinweise zu geben.  Die Änderungsbereiche auf Flächen für Windenergieanlagen sind auf das bestehende Gewerbe und deren Entwicklungsfähigkeit Rücksicht zu nehmen. Das Gleiche gilt für die vorhandenen Wohnnutzungen, die bereits durch Lärm durch bestehende Gewerbebetriebe, die insbesondere während der Nachtzeit tätig sein können, vorbelastet sind (siehe z.B. Änderungsbereich 4: Barenbostel).	Ausgewiesene Gewerbe- und Industriegebiete werden in ihrer Flächenausdehnung als harte Tabuzone berücksichtigt. Es ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen u.U. in Gewerbegebieten selber zulässig sein können.  Die weichen Tabuzonen zu Siedlungen begründen sich in der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen. Nach einem Urteil eines OVG NRW zur erdrückenden Wirkung ist bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrängende Wirkung gegeben. Zur Bemessung der weichen Tabuzone wird daher die dreifache Anlagenhöhe für alle Wohnnutzungen als Vorsorgeabstand herangezogen:  3 x 240 m Gesamthöhe – 80 m Rotorradius = 640 m  Der Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) von insgesamt 640 m wird dabei zu allen Wohnnutzungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) sowie zu Außenbereichswohnnutzungen und Innenbereichssatzungen sowie zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gleich bemessen. Alle Wohnnutzungen werden gleich behandelt. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19).  Bezüglich Schall- und Schattenwurfimmissionen bestehen zudem in gewissem Rahmen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Insbesondere in der empfindlichen Nachtzeit können die Anlagen in einer schalloptimierten Betriebsweise laufen</li> <li>• Für die Erheblichkeit des Schattenwurfs ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen gilt eine Belästigung durch Schattenwurf als zumutbar, wenn maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Im Bedarfsfall können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden</li> </ul> Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass mit Abständen von 640 m dem Schutz der Bewohner in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	<p>Grundsätzlich wird zwar begrüßt, dass die Bauhöhen und damit die elektrisch wirksamen Leistungen der Windenergieanlagen wegen der aktuellen Klimadiskussion und aus Erwägungen zum Flächenverbrauch, zur Energieeffizienz sowie zur Wirtschaftlichkeit immer größer werden.</p> <p>Im Rahmen der Rücksichtnahme auf bestehende Gewerbegebiete und Wohnnutzungen sollte jedoch der Abstand in der Regel, abgesehen von Einzelhäusern im Außenbereich (mehr als das 2-fache), mindestens das 3-fache der Anlagenhöhe betragen. Dabei sind die gegenwärtig verfügbaren Varianten der einschlägigen Hersteller dieser Anlagen zu Grunde zu legen. Beim 3-fachen-Abstand sind in der Regel die von den Anlagen ausgehenden Geräuschimmissionen im Bereich des Zulässigen - auch bei gewerblichen Vorbelastungen im Sinne der TA-Lärm.</p>	<p>Auf Ebene der Anlagengenehmigung ist der immissionsschutzrechtliche Nachweis zu erbringen, dass die geplanten Anlagen unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Umgebungsnutzungen zulässig sind. Relevante Vorbelastungen sind dabei in Ansatz zu bringen. Auf den Änderungsbereich 4 wird zur Entwurfsfassung verzichtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt (s. vorstehend).</p>
14	ExxonMobil Production Deutschland GmbH Riethorst 12 30659 Hannover 02.10.2020	<p>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH &amp; Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.</p> <p>Von dem hier angezeigten Vorhaben sind im <b>Änderungsbereich 1 und 2</b> Betriebsanlagen der o.g. Gesellschaften <b>betroffen</b>. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der u. g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden.</p>	<p>Die Leitungen liegen in räumlicher Nähe zum Änderungsbereich 1 aber deutlich außerhalb.</p> <p>Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung überarbeitet.</p> <p>Die Sicherheitsabstände des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie werden in Ansatz gebracht. Für Anlagen mit 120 m Nabenhöhe und bis 5.000 KW betragen die Sicherheitsabstände zu Sauergasleitungen 155 m und zu Süßgasleitungen 30 m. Nach einem Urteil des OVG Lüneburg (12 KN 50/19, verkündet am 12. April 2021) sind die Sicherheitsabstände zu den Gasleitungen den harten Tabuzonen zuzuordnen. Dies wird entsprechend berücksichtigt.</p>

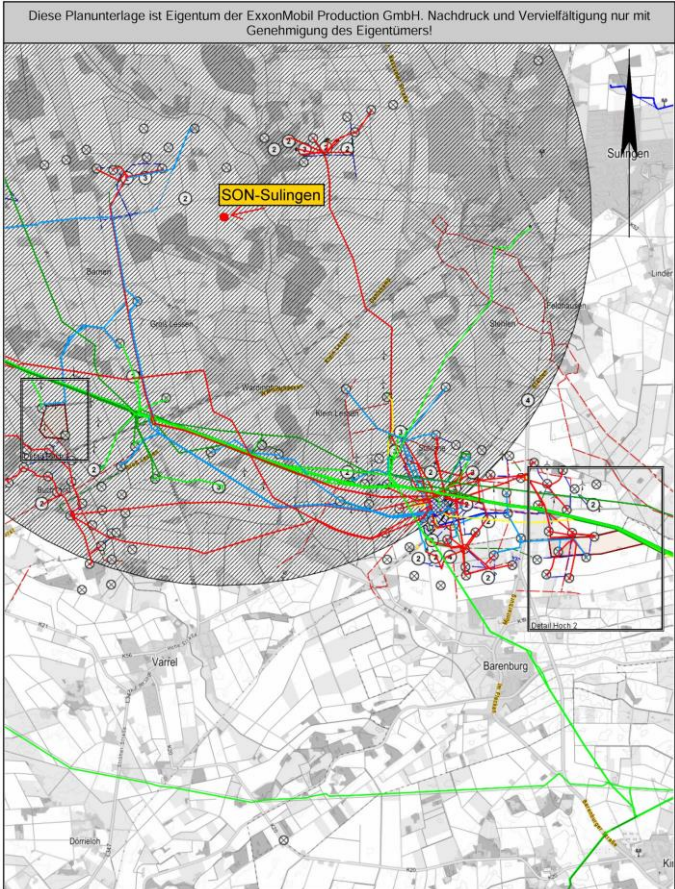
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung ExxonMobil Production Deutschland GmbH</p>	<p>Der gesamte Schutzstreifen unserer Leitung(en) ist gem. dem geltenden technischen Regelwerk als Bauverbotszone definiert bzw. auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Leitung(en) und zu eventuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten eine jederzeitige Erreichbarkeit der Leitung(en), auch mit Maschineneinsatz, gewährleistet ist.</p> <p>Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windenergieanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-/Erdöl-Anlagen (z.B. Erdgasleitungen und Betriebsplätze) so zu wählen, dass eine Gefährdung, zum Beispiel durch Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern, ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf den Erlass „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass) des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Innenministeriums vom 24.2.2016. Im Abschnitt 6.11 wird Bezug auf die Rundverordnung Nr. 4.45 „Abstand von Windenergieanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Clausthal-Zellerfeld vom 12.01.2005, in der die Sicherheitsabstände für Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich festgelegt wurden, genommen.</p> <p>Sollten die geplanten Windenergieanlagen die in der Rundverordnung angegebenen maximalen Höhen und Leistungen überschreiten, so ist es erforderlich, einen Einzelnachweis für jede Windenergieanlage zu erbringen. Dabei ist der Nachweis zu führen, dass auch ein Versagen von Maschinenkomponenten (z.B. Abriss eines Rotorblattes oder Teilen davon) kein höheres Risiko für den Betrieb der bergbaulichen Anlage darstellt, als der Betrieb von Windenergieanlagen, die von der Rundverordnung erfasst werden. Der Einzelfallnachweis muss einen sicheren Betrieb der bergbaulichen Anlagen bei gleichzeitigem Betrieb der Windenergieanlagen (inkl. potentielltem Schadensfall) ausweisen.</p> <p>Sollten Ausfallzeiten oder Trudelbetrieb von Windenergieanlagen während der Arbeiten auf unseren Anlagen notwendig werden, so entstehen aufgrund der Ausfallzeiten keine Ansprüche gegenüber EMPG.</p>	<p>Die Gasleitungen liegen entsprechend außerhalb der dargestellten Sondergebiete für die Windenergienutzung. Sie werden aber in den Planteil nachrichtlich übernommen. Die konkreten Abstände sind auf nachgelagerter Planungsebene zu ermitteln. Außerdem werden in Änderungsbereich 2 die Bohrungen nachrichtlich dargestellt.</p> <p>In der 115. Flächennutzungsplanänderung werden keine Anlagenstandorte dargestellt. Auch stehen noch keine konkreten Anlagentypen fest. Daher können konkrete Abstände zwischen Windenergieanlagen und möglichen Leitungen derzeit nicht ermittelt werden. Auf nachgelagerter Planungsebene sind die erforderlichen Abstände einzuhalten.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf nachgelagerte Planungsebenen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung ExxonMobil Production Deutschland GmbH</p>	<p>Es muss der freie Zugang zu unseren Anlagen (auch während der Bauphase) gewährleistet sein. Eventuell erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit unserem Leitungsüberwachungsbetrieb vor Ort festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass sämtliche durch die Maßnahme entstehenden Kosten für Sicherungsmaßnahmen, technische Anpassungen, Umbaumaßnahmen u.Ä. an unseren Anlagen vom Verursacher der Maßnahme zu tragen sind.</p> <p>Vom Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist unsere 5 km Schutzzone der <b>SON-Station Sulingen</b> (Seismische Messstation) betroffen. Den Standort sowie die schraffiert gekennzeichnete Schutzzone entnehmen Sie bitte der beigefügten Übersichtskarte.</p> <p>Die SON-Station Sulingen ist Bestandteil eines weitmaschigen bergschadenkundlichen Beweissicherungssystems (BBS), welches die niedersächsische Erdgasindustrie errichtet hat. <b>Es beruht auf behördlicher Anordnung (§ 125 BBergG) und steht unter Aufsicht des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Erdbebendienst (NED) und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR).</b></p> <p>Diese Anordnung ist erfolgt, da es durch die Erdgasförderung zu geringfügigen Spannungsveränderungen in unmittelbarer Umgebung der Erdgaslagerstätten kommen kann, die durch den Druckabbau in den Speichergesteinen entstehen. Das Messsystem soll neben der Beweissicherung die Zusammenhänge tektonischer Ereignisse im Umfeld von Erdgaslagerstätten erforschen und wichtige Daten wie Lage und Tiefe von Erschütterungsherden, sowie die für die Wahrnehmung an der Oberfläche relevanten Schwinggeschwindigkeiten erfassen und damit eine genaue Kategorisierung der auftretenden Seismizität ermöglichen. Die Messungen im Rahmen des BBS sind erforderlich zur Erleichterung der Feststellung von Art und Umfang der zu erwartender Einwirkungen der Erdgasförderung auf bauliche Anlagen an der Oberfläche (geringfügige Bodenerschütterungen).</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf nachgelagerte Planungsebenen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird um Aussagen zur Messtation ergänzt.</p> <p>Die Begründung wird um Aussagen zur Messtation ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung ExxonMobil Production Deutschland GmbH</p>	<p>Obwohl die Funktionalität der seismischen Messstation in technischer Hinsicht nicht mit Radarstationen und Funkstationen voll vergleichbar ist, stellt ihr störungsfreier Betrieb, wie auch bei solchen Einrichtungen, aufgrund der damit verfolgten Überwachungsaufgaben einen öffentlichen Belang dar, der im Rahmen der Abwägung analog der in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB genannten Einrichtungen zu berücksichtigen ist (vgl. OVG Münster Urteil vom 18.08.2009 Az. 8 A 613/08). Alternativ ergibt sich diese Vergleichbarkeit als ungeschriebener öffentlicher Belang aus § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB.</p> <p>Für die stationär errichtete seismische Messstation SON-Sulingen, die im Rahmen eines Betriebsplanverfahrens bergrechtlich zugelassen wurde und in deren Zusammenhang auch die betroffenen Landkreise informiert wurden, ergeben sich <b>Mindestabstände von 5 km</b> die bei der Neuerrichtung von Windenergieanlagen zu beachten sind.</p> <p>Ein möglicher Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb eines Radius von 5 km und ein damit verbundener Eintrag von Vibrationen in den Boden stört den Betrieb der genannten seismischen Messstation in erheblichem Maße und kann damit den Betrieb des gesamten Überwachungsnetzes signifikant stören bzw. gänzlich unmöglich machen.</p> <p>Tiefbau- und Dränagearbeiten mit Maschineneinsatz im Schutzstreifen der Leitung(en) müssen von unserem zuständigen Überwachungsbetrieb ständig beaufsichtigt werden.</p> <p>Die verfüllte Bohrung hat einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Darüber hinaus muss die Bohrung jederzeit aus Sicherheitsgründen erreichbar bleiben.</p> <p>Die Änderungsbereiche 3-6 sind von unseren Betriebseinrichtungen nicht betroffen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns bei konkreten Planungen zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Begründung wird um die folgenden Aussagen ergänzt: Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz wurde zur Ermittlung eines Verteilungsschlüssels für das 2 % Flächenziel eine Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie erstellt.<sup>2</sup> Darin wird folgendes ausgeführt:</p> <p>Seismologische Stationen werden abhängig von Ihrer Bedeutung mit unterschiedlichen Schutzradien belegt. Um Stationen globaler Bedeutung werden Radien von 3 km, bei regionaler Bedeutung 2 km sowie bei lokaler Bedeutung 1 km als Schutzradius für einen Ausschluss von Windenergieanlagen berücksichtigt. Die Samtgemeinde Kirchdorf übernimmt in ihrer Abwägung die genannten Schutzradien.</p> <p>Die angesprochene Station befindet sich in einer Entfernung von mehr als drei Kilometern zu allen Teilbereichen. Die seismologische Station steht daher den dargestellten Teilbereichen nicht entgegen.</p> <p>Die Bohrung wird nachrichtlich in Änderungsbereich 2 dargestellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Exxon Mobil wird im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB erneut angeschrieben.</p>

<sup>2</sup> Erstellt durch Guidehouse, Fraunhofer IEE, Stiftung Umweltenergierecht, bosch & partner: Analyse der Flächenverfügbarkeit für Windenergie an Land post-2030 im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																																																																																												
	<p>Fortsetzung ExxonMobil Production Deutschland GmbH</p>	<p>Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.</p> <p>Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Antwort auf diese E-mail. Sollten Sie Ihre Anfrage über BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche - gestellt haben, ist dies nicht notwendig.</p> <p style="text-align: center;"><b>ExxonMobil</b></p> <p><b>Betroffene Betriebseinrichtungen</b></p> <table border="1" data-bbox="566 671 1220 1469"> <thead> <tr> <th colspan="3">Leitungsabschnitt</th> </tr> <tr> <th>Name</th> <th>Schutzstreifenbreite (m)</th> <th>Medium</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>0135.400 BHST S01-VOGT SA</td><td>8</td><td>Sauggas</td></tr> <tr><td>30011 BRBG H4-BRBG 45 (a.B.)</td><td>4</td><td>Öl</td></tr> <tr><td>30018 BRBG 60-BRBG 45</td><td>4</td><td>Öl</td></tr> <tr><td>30019 BRBG H6-BRBG 45</td><td>4</td><td>Öl</td></tr> <tr><td>30030 BRBG 20-BRBG 45</td><td>4</td><td>Öl</td></tr> <tr><td>30126 BRBG H4-BRBG 45</td><td>4</td><td>Öl</td></tr> <tr><td>30129 BRBG 45-BRBG 44</td><td>4</td><td>Öl</td></tr> <tr><td>40038 BRBG 21-BRBG 61</td><td>4</td><td>Flüssigkeitsleitung</td></tr> <tr><td>40039 40038-BRBG 37</td><td>4</td><td>Flüssigkeitsleitung</td></tr> <tr><td>L0302_2 BRBG S02-NEAG</td><td>6</td><td>Sauggas</td></tr> <tr><td>L0383 BHST-G Le Z1</td><td>4</td><td>Flüssigkeitsleitung</td></tr> <tr><td>L0410 Ltg-rest BHST Z1 (a.B.)</td><td></td><td>Sauggas</td></tr> <tr><td>LTG-Rest BRBG 61-BRBG 45 (a.B.)</td><td></td><td>Öl</td></tr> <tr><td>LTG-Rest L0382 BHST Z9-G Le Z1 (a.B.)</td><td></td><td>Flüssigkeitsleitung</td></tr> <tr><td>Ltg-rest BHST Z1 (a.B.)</td><td></td><td>Süßgas</td></tr> <tr><td>X9999 VOGT-BRBG (a.B.)</td><td>4</td><td>Sonstige</td></tr> <tr> <th colspan="3">Station</th> </tr> <tr> <th>Name</th> <th>Schutzradius zu Windenergie</th> <th></th> </tr> <tr><td>SON-Sulingen</td><td>5 km</td><td></td></tr> <tr> <th colspan="3">Kabelabschnitt</th> </tr> <tr> <th>Name</th> <th>Schutzstreifenbreite (m)</th> <th>Typ</th> </tr> <tr><td>ST0007</td><td></td><td>Strom MS_Frei</td></tr> <tr><td>ST0130</td><td></td><td>Strom MS_Frei</td></tr> <tr><td>ST0141</td><td>2</td><td>Strom NS_Erde</td></tr> <tr><td>ST0142</td><td>2</td><td>Strom NS_Erde</td></tr> <tr><td>ST0145</td><td>2</td><td>Strom NS_Erde</td></tr> <tr><td>ST0146</td><td>2</td><td>Strom NS_Erde</td></tr> <tr> <th colspan="3">Bohrung + Sondenplatz</th> </tr> <tr> <th>Name</th> <th>Schutzradius zu Windenergie</th> <th>Medium / Status</th> </tr> <tr><td>BARENBURG 37 /01</td><td>s. Rundverfügung</td><td>Wasserinjektion</td></tr> <tr><td>BARENBURG 45 /01</td><td>s. Rundverfügung</td><td>Öl</td></tr> <tr><td>BARENBURG 61 /01</td><td>s. Rundverfügung</td><td>Wasserinjektion</td></tr> <tr><td>BARENBURG H4 /01</td><td>s. Rundverfügung</td><td>Öl</td></tr> <tr><td>BUCHHORST Z1 /01</td><td>5</td><td>Verfüllt</td></tr> </tbody> </table>	Leitungsabschnitt			Name	Schutzstreifenbreite (m)	Medium	0135.400 BHST S01-VOGT SA	8	Sauggas	30011 BRBG H4-BRBG 45 (a.B.)	4	Öl	30018 BRBG 60-BRBG 45	4	Öl	30019 BRBG H6-BRBG 45	4	Öl	30030 BRBG 20-BRBG 45	4	Öl	30126 BRBG H4-BRBG 45	4	Öl	30129 BRBG 45-BRBG 44	4	Öl	40038 BRBG 21-BRBG 61	4	Flüssigkeitsleitung	40039 40038-BRBG 37	4	Flüssigkeitsleitung	L0302_2 BRBG S02-NEAG	6	Sauggas	L0383 BHST-G Le Z1	4	Flüssigkeitsleitung	L0410 Ltg-rest BHST Z1 (a.B.)		Sauggas	LTG-Rest BRBG 61-BRBG 45 (a.B.)		Öl	LTG-Rest L0382 BHST Z9-G Le Z1 (a.B.)		Flüssigkeitsleitung	Ltg-rest BHST Z1 (a.B.)		Süßgas	X9999 VOGT-BRBG (a.B.)	4	Sonstige	Station			Name	Schutzradius zu Windenergie		SON-Sulingen	5 km		Kabelabschnitt			Name	Schutzstreifenbreite (m)	Typ	ST0007		Strom MS_Frei	ST0130		Strom MS_Frei	ST0141	2	Strom NS_Erde	ST0142	2	Strom NS_Erde	ST0145	2	Strom NS_Erde	ST0146	2	Strom NS_Erde	Bohrung + Sondenplatz			Name	Schutzradius zu Windenergie	Medium / Status	BARENBURG 37 /01	s. Rundverfügung	Wasserinjektion	BARENBURG 45 /01	s. Rundverfügung	Öl	BARENBURG 61 /01	s. Rundverfügung	Wasserinjektion	BARENBURG H4 /01	s. Rundverfügung	Öl	BUCHHORST Z1 /01	5	Verfüllt	
Leitungsabschnitt																																																																																																															
Name	Schutzstreifenbreite (m)	Medium																																																																																																													
0135.400 BHST S01-VOGT SA	8	Sauggas																																																																																																													
30011 BRBG H4-BRBG 45 (a.B.)	4	Öl																																																																																																													
30018 BRBG 60-BRBG 45	4	Öl																																																																																																													
30019 BRBG H6-BRBG 45	4	Öl																																																																																																													
30030 BRBG 20-BRBG 45	4	Öl																																																																																																													
30126 BRBG H4-BRBG 45	4	Öl																																																																																																													
30129 BRBG 45-BRBG 44	4	Öl																																																																																																													
40038 BRBG 21-BRBG 61	4	Flüssigkeitsleitung																																																																																																													
40039 40038-BRBG 37	4	Flüssigkeitsleitung																																																																																																													
L0302_2 BRBG S02-NEAG	6	Sauggas																																																																																																													
L0383 BHST-G Le Z1	4	Flüssigkeitsleitung																																																																																																													
L0410 Ltg-rest BHST Z1 (a.B.)		Sauggas																																																																																																													
LTG-Rest BRBG 61-BRBG 45 (a.B.)		Öl																																																																																																													
LTG-Rest L0382 BHST Z9-G Le Z1 (a.B.)		Flüssigkeitsleitung																																																																																																													
Ltg-rest BHST Z1 (a.B.)		Süßgas																																																																																																													
X9999 VOGT-BRBG (a.B.)	4	Sonstige																																																																																																													
Station																																																																																																															
Name	Schutzradius zu Windenergie																																																																																																														
SON-Sulingen	5 km																																																																																																														
Kabelabschnitt																																																																																																															
Name	Schutzstreifenbreite (m)	Typ																																																																																																													
ST0007		Strom MS_Frei																																																																																																													
ST0130		Strom MS_Frei																																																																																																													
ST0141	2	Strom NS_Erde																																																																																																													
ST0142	2	Strom NS_Erde																																																																																																													
ST0145	2	Strom NS_Erde																																																																																																													
ST0146	2	Strom NS_Erde																																																																																																													
Bohrung + Sondenplatz																																																																																																															
Name	Schutzradius zu Windenergie	Medium / Status																																																																																																													
BARENBURG 37 /01	s. Rundverfügung	Wasserinjektion																																																																																																													
BARENBURG 45 /01	s. Rundverfügung	Öl																																																																																																													
BARENBURG 61 /01	s. Rundverfügung	Wasserinjektion																																																																																																													
BARENBURG H4 /01	s. Rundverfügung	Öl																																																																																																													
BUCHHORST Z1 /01	5	Verfüllt																																																																																																													

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung ExxonMobil Production Deutschland GmbH</p>	<p>Diese Planunterlage ist Eigentum der ExxonMobil Production GmbH. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers!</p>  <p>Geoinformation © Bundesamt für Kartografie und Geodäsie (www.bkg.bund.de) powered by geoGLIS®</p> <p>Vorgang: 20201001-135103</p> <p>Von Ihrem Vorhaben sind Betriebsanlagen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG), der BEB Erdgas und Erdöl GmbH &amp; Co. KG (BEB) oder der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) betroffen. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</p> <p><b>ExxonMobil</b></p> <p>Riethorst 12 30659 Hannover Tel.: (0511) 641-0</p> <p>Erstellt am: 01.10.2020      Erstellt von: DK</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung ExxonMobil Production Deutschland GmbH</p>	<p>Diese Planunterlage ist Eigentum der ExxonMobil Production GmbH. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers!</p> <p>Zur unverbindlichen Vorinformation Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!</p> <p>Geoinformation © Bundesamt für Kartografie und Geodäsie (www.bkg.bund.de) powered by geoGLIS®</p> <p>Vorgang: 20201001-135103</p> <p>115. Flächennutzungsplanänderung - "Windenergie" in der Samtgemeinde Kirchdorf</p> <p>Maßstab: 1:5000    Erstellt am: 01.10.2020    Erstellt von: DK</p> <p><b>ExxonMobil</b></p> <p>Riethorst 12 30659 Hannover Tel.: (0511) 641-0</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung ExxonMobil Production Deutschland GmbH</p>	<div data-bbox="548 368 1223 1407"> <p>Diese Planunterlage ist Eigentum der ExxonMobil Production GmbH. Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers!</p> <p>Zur unverbindlichen Vorinformation Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden!</p> <p>Geoinformation © Bundesamt für Kartografie und Geodäsie (www.bkg.bund.de) powered by geoLIS®</p> <p>Vorgang: 20201001-135103</p> <p>115. Flächennutzungsplanänderung - "Windenergie" in der Samtgemeinde Kirchdorf</p> <p><b>ExxonMobil</b></p> <p>Riethorst 12 30659 Hannover Tel.: (0511) 641-0</p> <p>Maßstab: 1:10000    Erstellt am: 01.10.2020    Erstellt von: DK</p> </div>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung ExxonMobil Production Deutschland GmbH</p>	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p><b>Leitungen</b></p> <p><b>L0802 Über</b> Leitungsbezeichnung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Ölleitung</li> <li> Süßgasleitung</li> <li> Sauer gasleitung</li> <li> Lagerstättenwasserleitung</li> <li> Wasser- / Abwasserleitung</li> <li> Sonstige Leitungen</li> <li> Leitungsschutzstreifen</li> <li> H2S-Sicherheitsbereich (Sauer gas)</li> </ul> <hr/> <p><b>Kabel</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Fernmeldekabel</li> <li> Niederspannung</li> <li> Mittelspannung</li> </ul> <hr/> <p><b>Bohrungen</b></p> <p><b>SLHE 1</b> Kennzeichen Bohrung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Gasbohrung</li> <li> Gasbohrung teilverfüllt</li> <li> Gasbohrung verfüllt</li> <li> Ölbohrung</li> <li> Ölbohrung teilverfüllt</li> <li> Ölbohrung verfüllt</li> <li> Injektionsbohrung</li> <li> Injektionsbohrung teilverfüllt</li> <li> Injektionsbohrung verfüllt</li> <li> Bohrung unbekannt</li> <li> Bohrung teilverfüllt</li> <li> Bohrung trocken und verfüllt</li> <li> Bohrung Verfüllt</li> <li> Geplante Bohrung</li> <li> Innerer Sicherheitskreis</li> <li> Äußerer Sicherheitskreis</li> </ul> <hr/> <p><b>Stationen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Stationsname</li> <li> Betriebsplatz</li> <li> Stationsfläche</li> </ul> <hr/> <p><b>Altlasten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>     Altlastenverdachtsfläche</li> </ul> </div> <div style="width: 45%; text-align: center; font-size: 2em; font-weight: bold; writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">             LEGENDE         </div> </div> <div style="text-align: right; margin-top: 20px;"> <p style="font-size: 0.8em;">                 Rietborst 12                  30659 Hannover                  Tel.: 10511) 641-0             </p> </div> <p style="margin-top: 20px;">                 Anlage:                  Broschüre „Erdgas- und Erdölleitungen – Schutzanweisungen“             </p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
15	<p>EWE Netz GmbH Fischstraße 25 + 35 27749 Delmenhorst</p> <p>09.09.2020</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitunusjilaene-abrufftrn">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitunusjilaene-abrufftrn</a></p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach <a href="mailto:info@ewe-netz.de">info@ewe-netz.de</a>.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Abfrage über die genannte Internetseite wurde durchgeführt. Demnach befinden sich in den Änderungsbereichen keine Strom-, Gas – oder Wasserleitungen der EWE Netz GmbH.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner André Osterloh unter der folgenden Rufnummer: 04221 9819-294.	
<b>Keine Anregungen und Bedenken hatten:</b>  <ol style="list-style-type: none"><li>1. Bundeaufsichtsamt für Flugsicherung mit Schreiben vom 08.10.2020</li><li>2. DFS Deutsche Flugsicherung mit Schreiben vom 22.09.2020</li><li>3. Vodafone Kabel Deutschland GmbH mit Schreiben vom 02.10.2020</li><li>4. Unterhaltungsverband mit Anrufnotiz vom 07.09.2020</li><li>5. Stadt Sulingen mit Schreiben vom 10.09.2020</li><li>6. Samtgemeinde Rehden mit Schreiben vom 23.09.2020</li><li>7. Samtgemeinde Barnstorf mit Schreiben vom 09.9.2020</li><li>8. Handwerkskammer Hannover mit Schreiben vom 16.09.2020</li><li>9. Allg. Dt. Fahrrad-Club, Kreis Diepholz, mit Schreiben vom 05.09.2020</li></ol>			

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Unterschriftenlisten Bürger Kuppendorf	<p><b>Samtgemeinde Kirchdorf</b> <b>Rathausstraße 12</b> <b>27245 Kirchdorf</b></p> <p><b>Unterschriftenliste gegen die 115. Flächennutzungsplanänderung Windparkplanung Kuppendorf – Änderungsbereich 6</b></p> <p>Wir wenden uns gegen die geplante Ausweisung der Vorrangfläche für Windenergie und damit gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in Kuppendorf. Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Anlagen unverhältnismäßig beeinträchtigt. Auch der Erholungswert der umliegenden Gebiete (z. B. Waldgebiet Rauher Busch und Kirchdorfer Heide) wird stark eingeschränkt. Hinzu kommt die Schädigung der Natur und ein hoher Wertverlust der Immobilien.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass die Verwaltung mit der Flächennutzungsplanänderung eine Verspargelung der Landschaft verhindern möchte, halten wir es für unverständlich und im Hinblick auf die eingangs erwähnten negativen Auswirkungen auch für unverhältnismäßig, dass die kleine Fläche in Kuppendorf (26,9 ha), auf der maximal drei Anlagen errichtet werden können, neu ausgewiesen werden soll! Zudem wird der Winkraft auch ohne diese Fläche substanziell Raum gegeben (lt. regionalisiertem Flächenansatz 7,35% erforderlich, ohne die Fläche Kuppendorf 8,3%).</p> <p>Wir fordern den Samtgemeinderat Kirchdorf daher auf, den erkannten Spielraum für eine Flächenreduzierung (vgl. Begründung mit Umweltbericht, Seite 37 - in der Fassung des Vorentwurfes der Firma NWP aus April 2020) im weiteren Verfahren zu nutzen und die Fläche in Kuppendorf aus der Planung zu nehmen!</p> <p>Unterschriftenliste mit 23 Unterschriften</p>	<p>Zum Orts- und Landschaftsbild: Die Errichtung von WEA ist mit einer Beeinträchtigung bzw. Änderung des Landschaftsbildes verbunden. Diese Beeinträchtigung wird im nachgelagerten Verfahren konkret ermittelt und kann vor Ort teilweise ausgeglichen werden. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung ist an diesem Standort nicht festzustellen.</p> <p>Zum Erholungswert der umliegenden Gebiete: Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden Waldflächen als Tabuzone berücksichtigt. Hierdurch wird deren im Regelfall hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholungsnutzungen gewürdigt. Eine vollständige Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist bei der Errichtung von WEA nicht möglich. Allerdings können die Beeinträchtigungen durch die Konzentration von WEA auf einzelne Standorte innerhalb des Stadtgebietes gemindert werden. Im Änderungsbereich 6 sind keine bedeutenden Erholungseinrichtungen oder ausgewiesene Wander- oder Radwanderwege vorhanden. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege können weiterhin für die Naherholung genutzt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird daher nicht erwartet. Eine Vorbelastung ist bereits durch die östlich angrenzende Hochspannungsleitung gegeben.</p> <p>Zur Schädigung der Natur: Auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen wird die Planung voraussichtlich mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sein. Diese werden entsprechend der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p>Zum Wertverlust der Immobilien: Auf anschließender Planungs- oder Genehmigungsebene ist der immissionsschutzrechtliche Nachweis zu erbringen, dass im Bereich der umgebenden Wohnnutzungen keine unzulässigen Immissionen auftreten. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben/ Immissionsrichtwerte hat die Planung objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf die Immobilien. Diese Auffassung wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) gestützt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an. Die Behauptung eines erheblichen Wertverlustes ist daher rein spekulativer Natur.“</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			<p>Zum substanziellen Raum: Durch die Rechtsprechung sind Anhaltspunkte gegeben, ab welcher Größenordnung der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum gegeben wird. Der VGH Mannheim und das VG Hannover haben das Verhältnis der Größe der Konzentrationsfläche zu der Größe der Potenzialflächen, <b>nach Abzug der harten Tabuzonen als besonders aussagekräftiges Kriterium angesehen</b>. Es ist mittlerweile gängige Planungspraxis dieses Flächenverhältnis als Grundlage für die Beurteilung des substanziellen Raumes anzusehen.</p> <p>Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster (Urteil vom 22. September 2015 –10 D 82/13.NE) erklärte, ein Plan verschaffe der Windenergie nicht substanziell Raum, da nur 3,4 Prozent der Flächen, die nach Abzug der harten Tabuzonen noch verfügbar waren, als Konzentrationszonen ausgewiesen worden seien. Das Gericht betonte, dass dies ein sehr niedriger Prozentsatz sei. Als Beispiel für einen Anteil, bei dem der Windenergie substanziell Raum gegeben wurde, nannte das OVG ein Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover (VG Hannover, Urteil vom 24. November 2011, AZ 4 A 4927/09) in welchem von einem Anhaltswert von 10 % ausgegangen wurde.</p> <p>Die Samtgemeinde hat eine Berechnung zum substanziellen Raum durchgeführt und die Berechnung zur Entwurfsfassung aktualisiert. Die Neuberechnung des substanziellen Raumes hat ergeben, dass die dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergienutzung in einer Größe 328,9 ha an den nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen einen prozentualen Anteil von 6,6 % ausmachen.</p> <p>Ein weiterer Vergleichsmaßstab kann der regionalisierte Flächenansatz aus dem Windenergieerlass Niedersachsen 2021 sein. Nach dem regionalisierten Flächenansatz bzw. nach Abzug der harten Tabuzonen, der FFH Gebiete und der Waldflächen ergeben sich Potenzialflächen in einer Größenordnung von ca. 4.307,17 ha. Die dargestellten Flächen betragen in der Summe <b>328,9 ha. Dies entspricht daran einem prozentualen Anteil von 7,6 %</b>. Die Samtgemeinde Kirchdorf müsste nach dem regionalisierten Flächenansatz mindestens 7,05 % (Berechnungsansatz Rotor-out) der Potentialflächen darstellen. Bei dem Berechnungsansatz Rotor-in ergibt sich ein Erfordernis von 8,56 %.</p> <p>Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass der Rotor innerhalb der Potenzialflächen liegt, auch wenn Sie über eine textliche Darstellung den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, davon abzuweichen. Der Wert von 8,56 % (Berechnungsansatz Rotor-in) wird bei 7,6 % nicht ganz erreicht. Aus folgenden Gründen geht die Samtgemeinde jedoch trotz der geringen Unterschreitung davon aus, dass der Windenergie auch unter dem Gesichtspunkt des regionalisierten Flächenansatzes substanziell Raum gegeben wird:</p> <p>Die Samtgemeinde hat über eine textliche Darstellung den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, durch die Aufstellung von Bebauungsplänen eine davon abweichende</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
			<p>Regelung zu treffen, wenn die Verträglichkeit nachgewiesen wird. Mit der ermöglichten Abweichung könnten dann auch die von Rotoren überstrichenen Flächen in der Berechnung in Ansatz gebracht werden und die Berechnung sich damit deutlich positiver darstellen als in der 115. Änderung dargelegt. Der Regionalisierte Flächenansatz ist zudem nur ein rechnerischer Nachweis unter mehreren.</p> <p>Das auf Landesebene geplante und im Entwurf vorliegende Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) wird die Träger der Regionalplanung als zuständige Stellen für die Ausweisung von Windenergiegebieten bestimmen. Im NWindG wird für den Landkreis Diepholz ein Teilflächenziel von 2,20 % der Landkreisfläche genannt. Insofern obliegt es zukünftig dem Landkreis, einen Nachweis über das Teilflächenziel zu führen. Andere Berechnungsmodalität treten daher für die Samtgemeinde in den Hintergrund.</p> <p>Spielräume für größere Flächenreduzierung sind nach Auffassung der Samtgemeinde nicht in größerem Umfang vorhanden. Es wurden keine Belange festgestellt, die einer Darstellung in Änderungsbereich 6 grundsätzlich entgegenstehen würden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der politischen Zielrichtungen und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen sowie der Rechtsprechung zum substanziellen Raum beabsichtigt die Samtgemeinde Kirchdorf einen zusätzlichen Beitrag zur Energieerzeugung zu leisten und zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in ihrem Flächennutzungsplan dazustellen. Die Samtgemeinde hält an der Darstellung des Änderungsbereiches 6 fest.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2		<p><b>Samtgemeinde Kirchdorf</b>  <b>Rathausstraße 12</b>  <b>27245 Kirchdorf</b></p> <p><b>Unterschriftenliste gegen die 115. Flächennutzungsplanänderung Windparkplanung Kuppendorf – Änderungsbereich 6</b></p> <p>Wir wenden uns gegen die geplante Ausweisung der Vorrangfläche für Windenergie und damit gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in Kuppendorf. Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Anlagen unverhältnismäßig beeinträchtigt. Auch der Erholungswert der umliegenden Gebiete (z. B. Waldgebiet Rauher Busch und Kirchdorfer Heide) wird stark eingeschränkt. Hinzu kommt die Schädigung der Natur und ein hoher Wertverlust der Immobilien.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass die Verwaltung mit der Flächennutzungsplanänderung eine Verspargelung der Landschaft verhindern möchte, halten wir es für unverständlich und im Hinblick auf die eingangs erwähnten negativen Auswirkungen auch für unverhältnismäßig, dass die kleine Fläche in Kuppendorf (26,9 ha), auf der maximal drei Anlagen errichtet werden können, neu ausgewiesen werden soll! Zudem wird der Winkraft auch ohne diese Fläche substanziiell Raum gegeben (lt. regionalisiertem Flächenansatz 7,35% erforderlich, ohne die Fläche Kuppendorf 8,3%).</p> <p>Wir fordern den Samtgemeinderat Kirchdorf daher auf, den erkannten Spielraum für eine Flächenreduzierung (vgl. Begründung mit Umweltbericht, Seite 37 - in der Fassung des Vorentwurfes der Firma NWP aus April 2020) im weiteren Verfahren zu nutzen und die Fläche in Kuppendorf aus der Planung zu nehmen!</p> <p>Unterschriftenliste mit 49 Unterschriften</p>	<p>Zum Orts- und Landschaftsbild: Die Errichtung von WEA ist mit einer Beeinträchtigung bzw. Änderung des Landschaftsbildes verbunden. Diese Beeinträchtigung wird im nachgelagerten Verfahren konkret ermittelt und kann vor Ort teilweise ausgeglichen werden. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung ist an diesem Standort nicht festzustellen.</p> <p>Zum Erholungswert der umliegenden Gebiete: Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden Waldflächen als Tabuzone berücksichtigt. Hierdurch wird deren im Regelfall hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholungsnutzungen gewürdigt. Eine vollständige Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist bei der Errichtung von WEA nicht möglich. Allerdings können die Beeinträchtigungen durch die Konzentration von WEA auf einzelne Standorte innerhalb des Stadtgebietes gemindert werden. Im Änderungsbereich 6 sind keine bedeutenden Erholungseinrichtungen oder ausgewiesene Wander- oder Radwanderwege vorhanden. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege können weiterhin für die Naherholung genutzt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird daher nicht erwartet. Eine Vorbelastung ist bereits durch die östlich angrenzende Hochspannungsleitung gegeben.</p> <p>Zur Schädigung der Natur: Auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen wird die Planung voraussichtlich mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sein. Diese werden entsprechend der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p>Zum Wertverlust der Immobilien: Auf anschließender Planungs- oder Genehmigungsebene ist der immissionsschutzrechtliche Nachweis zu erbringen, dass im Bereich der umgebenden Wohnnutzungen keine unzulässigen Immissionen auftreten. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben/ Immissionsrichtwerte hat die Planung objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf die Immobilien. Diese Auffassung wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) gestützt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an. Die Behauptung eines erheblichen Wertverlustes ist daher rein spekulativer Natur.“</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			<p>Zum substanziellen Raum: Durch die Rechtsprechung sind Anhaltspunkte gegeben, ab welcher Größenordnung der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum gegeben wird. Der VGH Mannheim und das VG Hannover haben das Verhältnis der Größe der Konzentrationsfläche zu der Größe der Potenzialflächen, <b>nach Abzug der harten Tabuzonen als besonders aussagekräftiges Kriterium angesehen</b>. Es ist mittlerweile gängige Planungspraxis dieses Flächenverhältnis als Grundlage für die Beurteilung des substanziellen Raumes anzusehen.</p> <p>Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster (Urteil vom 22. September 2015 –10 D 82/13.NE) erklärte, ein Plan verschaffe der Windenergie nicht substanziell Raum, da nur 3,4 Prozent der Flächen, die nach Abzug der harten Tabuzonen noch verfügbar waren, als Konzentrationszonen ausgewiesen worden seien. Das Gericht betonte, dass dies ein sehr niedriger Prozentsatz sei. Als Beispiel für einen Anteil, bei dem der Windenergie substanziell Raum gegeben wurde, nannte das OVG ein Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover (VG Hannover, Urteil vom 24. November 2011, AZ 4 A 4927/09) in welchem von einem Anhaltswert von 10 % ausgegangen wurde.</p> <p>Die Samtgemeinde hat eine Berechnung zum substanziellen Raum durchgeführt und die Berechnung zur Entwurfsfassung aktualisiert. Die Neuberechnung des substanziellen Raumes hat ergeben, dass die dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergienutzung in einer Größe 328,9 ha an den nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen einen prozentualen Anteil von 6,6 % ausmachen.</p> <p>Ein weiterer Vergleichsmaßstab kann der regionalisierte Flächenansatz aus dem Windenergieerlass Niedersachsen 2021 sein. Nach dem regionalisierten Flächenansatz bzw. nach Abzug der harten Tabuzonen, der FFH Gebiete und der Waldflächen ergeben sich Potenzialflächen in einer Größenordnung von ca. 4.307,17 ha. Die dargestellten Flächen betragen in der Summe <b>328,9 ha. Dies entspricht daran einem prozentualen Anteil von 7,6 %</b>. Die Samtgemeinde Kirchdorf müsste nach dem regionalisierten Flächenansatz mindestens 7,05 % (Berechnungsansatz Rotor-out) der Potentialflächen darstellen. Bei dem Berechnungsansatz Rotor-in ergibt sich ein Erfordernis von 8,56 %.</p> <p>Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass der Rotor innerhalb der Potenzialflächen liegt, auch wenn Sie über eine textliche Darstellung den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, davon abzuweichen. Der Wert von 8,56 % (Berechnungsansatz Rotor-in) wird bei 7,6 % nicht ganz erreicht. Aus folgenden Gründen geht die Samtgemeinde jedoch trotz der geringen Unterschreitung davon aus, dass der Windenergie auch unter dem Gesichtspunkt des regionalisierten Flächenansatzes substanziell Raum gegeben wird:</p> <p>Die Samtgemeinde hat über eine textliche Darstellung den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, durch die Aufstellung von Bebauungsplänen eine davon abweichende</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
			<p>Regelung zu treffen, wenn die Verträglichkeit nachgewiesen wird. Mit der ermöglichten Abweichung könnten dann auch die von Rotoren überstrichenen Flächen in der Berechnung in Ansatz gebracht werden und die Berechnung sich damit deutlich positiver darstellen als in der 115. Änderung dargelegt. Der Regionalisierte Flächenansatz ist zudem nur ein rechnerischer Nachweis unter mehreren.</p> <p>Das auf Landesebene geplante und im Entwurf vorliegende Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) wird die Träger der Regionalplanung als zuständige Stellen für die Ausweisung von Windenergiegebieten bestimmen. Im NWindG wird für den Landkreis Diepholz ein Teilflächenziel von 2,20 % der Landkreisfläche genannt. Insofern obliegt es zukünftig dem Landkreis, einen Nachweis über das Teilflächenziel zu führen. Andere Berechnungsmodalität treten daher für die Samtgemeinde in den Hintergrund.</p> <p>Spielräume für größere Flächenreduzierung sind nach Auffassung der Samtgemeinde nicht in größerem Umfang vorhanden. Es wurden keine Belange festgestellt, die einer Darstellung in Änderungsbereich 6 grundsätzlich entgegenstehen würden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der politischen Zielrichtungen und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen sowie der Rechtsprechung zum substanziellen Raum beabsichtigt die Samtgemeinde Kirchdorf einen zusätzlichen Beitrag zur Energieerzeugung zu leisten und zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in ihrem Flächennutzungsplan dazustellen. Die Samtgemeinde hält an der Darstellung des Änderungsbereiches 6 fest.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3		<p><b>Samtgemeinde Kirchdorf</b>  <b>Rathausstraße 12</b>  <b>27245 Kirchdorf</b></p> <p><b>Unterschriftenliste gegen die 115. Flächennutzungsplanänderung Windparkplanung Kuppendorf – Änderungsbereich 6</b></p> <p>Wir wenden uns gegen die geplante Ausweisung der Vorrangfläche für Windenergie und damit gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in Kuppendorf. Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Anlagen unverhältnismäßig beeinträchtigt. Auch der Erholungswert der umliegenden Gebiete (z. B. Waldgebiet Rauher Busch und Kirchdorfer Heide) wird stark eingeschränkt. Hinzu kommt die Schädigung der Natur und ein hoher Wertverlust der Immobilien.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass die Verwaltung mit der Flächennutzungsplanänderung eine Verspargelung der Landschaft verhindern möchte, halten wir es für unverständlich und im Hinblick auf die eingangs erwähnten negativen Auswirkungen auch für unverhältnismäßig, dass die kleine Fläche in Kuppendorf (26,9 ha), auf der maximal drei Anlagen errichtet werden können, neu ausgewiesen werden soll! Zudem wird der Winkraft auch ohne diese Fläche substanziiell Raum gegeben (lt. regionalisiertem Flächenansatz 7,35% erforderlich, ohne die Fläche Kuppendorf 8,3%).</p> <p>Wir fordern den Samtgemeinderat Kirchdorf daher auf, den erkannten Spielraum für eine Flächenreduzierung (vgl. Begründung mit Umweltbericht, Seite 37 - in der Fassung des Vorentwurfes der Firma NWP aus April 2020) im weiteren Verfahren zu nutzen und die Fläche in Kuppendorf aus der Planung zu nehmen!</p> <p>Unterschriftenliste mit 14 Unterschriften</p>	<p>Zum Orts- und Landschaftsbild: Die Errichtung von WEA ist mit einer Beeinträchtigung bzw. Änderung des Landschaftsbildes verbunden. Diese Beeinträchtigung wird im nachgelagerten Verfahren konkret ermittelt und kann vor Ort teilweise ausgeglichen werden. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung ist an diesem Standort nicht festzustellen.</p> <p>Zum Erholungswert der umliegenden Gebiete: Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden Waldflächen als Tabuzone berücksichtigt. Hierdurch wird deren im Regelfall hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholungsnutzungen gewürdigt. Eine vollständige Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist bei der Errichtung von WEA nicht möglich. Allerdings können die Beeinträchtigungen durch die Konzentration von WEA auf einzelne Standorte innerhalb des Stadtgebietes gemindert werden. Im Änderungsbereich 6 sind keine bedeutenden Erholungseinrichtungen oder ausgewiesene Wander- oder Radwanderwege vorhanden. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege können weiterhin für die Naherholung genutzt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird daher nicht erwartet. Eine Vorbelastung ist bereits durch die östlich angrenzende Hochspannungsleitung gegeben.</p> <p>Zur Schädigung der Natur: Auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen wird die Planung voraussichtlich mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sein. Diese werden entsprechend der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p>Zum Wertverlust der Immobilien: Auf anschließender Planungs- oder Genehmigungsebene ist der immissionsschutzrechtliche Nachweis zu erbringen, dass im Bereich der umgebenden Wohnnutzungen keine unzulässigen Immissionen auftreten. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben/ Immissionsrichtwerte hat die Planung objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf die Immobilien. Diese Auffassung wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) gestützt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an. Die Behauptung eines erheblichen Wertverlustes ist daher rein spekulativer Natur.“</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			<p>Zum substanziellen Raum: Durch die Rechtsprechung sind Anhaltspunkte gegeben, ab welcher Größenordnung der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum gegeben wird. Der VGH Mannheim und das VG Hannover haben das Verhältnis der Größe der Konzentrationsfläche zu der Größe der Potenzialflächen, <b>nach Abzug der harten Tabuzonen als besonders aussagekräftiges Kriterium angesehen</b>. Es ist mittlerweile gängige Planungspraxis dieses Flächenverhältnis als Grundlage für die Beurteilung des substanziellen Raumes anzusehen.</p> <p>Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster (Urteil vom 22. September 2015 –10 D 82/13.NE) erklärte, ein Plan verschaffe der Windenergie nicht substanziell Raum, da nur 3,4 Prozent der Flächen, die nach Abzug der harten Tabuzonen noch verfügbar waren, als Konzentrationszonen ausgewiesen worden seien. Das Gericht betonte, dass dies ein sehr niedriger Prozentsatz sei. Als Beispiel für einen Anteil, bei dem der Windenergie substanziell Raum gegeben wurde, nannte das OVG ein Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover (VG Hannover, Urteil vom 24. November 2011, AZ 4 A 4927/09) in welchem von einem Anhaltswert von 10 % ausgegangen wurde.</p> <p>Die Samtgemeinde hat eine Berechnung zum substanziellen Raum durchgeführt und die Berechnung zur Entwurfsfassung aktualisiert. Die Neuberechnung des substanziellen Raumes hat ergeben, dass die dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergienutzung in einer Größe 328,9 ha an den nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen einen prozentualen Anteil von 6,6 % ausmachen.</p> <p>Ein weiterer Vergleichsmaßstab kann der regionalisierte Flächenansatz aus dem Windenergieerlass Niedersachsen 2021 sein. Nach dem regionalisierten Flächenansatz bzw. nach Abzug der harten Tabuzonen, der FFH Gebiete und der Waldflächen ergeben sich Potenzialflächen in einer Größenordnung von ca. 4.307,17 ha. Die dargestellten Flächen betragen in der Summe <b>328,9 ha. Dies entspricht daran einem prozentualen Anteil von 7,6 %</b>. Die Samtgemeinde Kirchdorf müsste nach dem regionalisierten Flächenansatz mindestens 7,05 % (Berechnungsansatz Rotor-out) der Potentialflächen darstellen. Bei dem Berechnungsansatz Rotor-in ergibt sich ein Erfordernis von 8,56 %.</p> <p>Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass der Rotor innerhalb der Potenzialflächen liegt, auch wenn Sie über eine textliche Darstellung den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, davon abzuweichen. Der Wert von 8,56 % (Berechnungsansatz Rotor-in) wird bei 7,6 % nicht ganz erreicht. Aus folgenden Gründen geht die Samtgemeinde jedoch trotz der geringen Unterschreitung davon aus, dass der Windenergie auch unter dem Gesichtspunkt des regionalisierten Flächenansatzes substanziell Raum gegeben wird:</p> <p>Die Samtgemeinde hat über eine textliche Darstellung den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, durch die Aufstellung von Bebauungsplänen eine davon abweichende</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
			<p>Regelung zu treffen, wenn die Verträglichkeit nachgewiesen wird. Mit der ermöglichen Abweichung könnten dann auch die von Rotoren überstrichenen Flächen in der Berechnung in Ansatz gebracht werden und die Berechnung sich damit deutlich positiver darstellen als in der 115. Änderung dargelegt. Der Regionalisierte Flächenansatz ist zudem nur ein rechnerischer Nachweis unter mehreren.</p> <p>Das auf Landesebene geplante und im Entwurf vorliegende Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) wird die Träger der Regionalplanung als zuständige Stellen für die Ausweisung von Windenergiegebieten bestimmen. Im NWindG wird für den Landkreis Diepholz ein Teilflächenziel von 2,20 % der Landkreisfläche genannt. Insofern obliegt es zukünftig dem Landkreis, einen Nachweis über das Teilflächenziel zu führen. Andere Berechnungsmodalität treten daher für die Samtgemeinde in den Hintergrund.</p> <p>Spielräume für größere Flächenreduzierung sind nach Auffassung der Samtgemeinde nicht in größerem Umfang vorhanden. Es wurden keine Belange festgestellt, die einer Darstellung in Änderungsbereich 6 grundsätzlich entgegenstehen würden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der politischen Zielrichtungen und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen sowie der Rechtsprechung zum substanziellen Raum beabsichtigt die Samtgemeinde Kirchdorf einen zusätzlichen Beitrag zur Energieerzeugung zu leisten und zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in ihrem Flächennutzungsplan dazustellen. Die Samtgemeinde hält an der Darstellung des Änderungsbereiches 6 fest.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4		<p><b>Samtgemeinde Kirchdorf</b>  <b>Rathausstraße 12</b>  <b>27245 Kirchdorf</b></p> <p><b>Unterschriftenliste gegen die 115. Flächennutzungsplanänderung Windparkplanung Kuppendorf – Änderungsbereich 6</b></p> <p>Wir wenden uns gegen die geplante Ausweisung der Vorrangfläche für Windenergie und damit gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in Kuppendorf. Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Anlagen unverhältnismäßig beeinträchtigt. Auch der Erholungswert der umliegenden Gebiete (z. B. Waldgebiet Rauher Busch und Kirchdorfer Heide) wird stark eingeschränkt. Hinzu kommt die Schädigung der Natur und ein hoher Wertverlust der Immobilien.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass die Verwaltung mit der Flächennutzungsplanänderung eine Verspargelung der Landschaft verhindern möchte, halten wir es für unverständlich und im Hinblick auf die eingangs erwähnten negativen Auswirkungen auch für unverhältnismäßig, dass die kleine Fläche in Kuppendorf (26,9 ha), auf der maximal drei Anlagen errichtet werden können, neu ausgewiesen werden soll! Zudem wird der Winkraft auch ohne diese Fläche substanziiell Raum gegeben (lt. regionalisiertem Flächenansatz 7,35% erforderlich, ohne die Fläche Kuppendorf 8,3%).</p> <p>Wir fordern den Samtgemeinderat Kirchdorf daher auf, den erkannten Spielraum für eine Flächenreduzierung (vgl. Begründung mit Umweltbericht, Seite 37 - in der Fassung des Vorentwurfes der Firma NWP aus April 2020) im weiteren Verfahren zu nutzen und die Fläche in Kuppendorf aus der Planung zu nehmen!</p> <p>Unterschriftenliste mit 5 Unterschriften</p>	<p>Zum Orts- und Landschaftsbild: Die Errichtung von WEA ist mit einer Beeinträchtigung bzw. Änderung des Landschaftsbildes verbunden. Diese Beeinträchtigung wird im nachgelagerten Verfahren konkret ermittelt und kann vor Ort teilweise ausgeglichen werden. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung ist an diesem Standort nicht festzustellen.</p> <p>Zum Erholungswert der umliegenden Gebiete: Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden Waldflächen als Tabuzone berücksichtigt. Hierdurch wird deren im Regelfall hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholungsnutzungen gewürdigt. Eine vollständige Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist bei der Errichtung von WEA nicht möglich. Allerdings können die Beeinträchtigungen durch die Konzentration von WEA auf einzelne Standorte innerhalb des Stadtgebietes gemindert werden. Im Änderungsbereich 6 sind keine bedeutenden Erholungseinrichtungen oder ausgewiesene Wander- oder Radwanderwege vorhanden. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege können weiterhin für die Naherholung genutzt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird daher nicht erwartet. Eine Vorbelastung ist bereits durch die östlich angrenzende Hochspannungsleitung gegeben.</p> <p>Zur Schädigung der Natur: Auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen wird die Planung voraussichtlich mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sein. Diese werden entsprechend der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p>Zum Wertverlust der Immobilien: Auf anschließender Planungs- oder Genehmigungsebene ist der immissionsschutzrechtliche Nachweis zu erbringen, dass im Bereich der umgebenden Wohnnutzungen keine unzulässigen Immissionen auftreten. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben/ Immissionsrichtwerte hat die Planung objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf die Immobilien. Diese Auffassung wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) gestützt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an. Die Behauptung eines erheblichen Wertverlustes ist daher rein spekulativer Natur.“</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			<p>Zum substanziellen Raum: Durch die Rechtsprechung sind Anhaltspunkte gegeben, ab welcher Größenordnung der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum gegeben wird. Der VGH Mannheim und das VG Hannover haben das Verhältnis der Größe der Konzentrationsfläche zu der Größe der Potenzialflächen, <b>nach Abzug der harten Tabuzonen als besonders aussagekräftiges Kriterium angesehen</b>. Es ist mittlerweile gängige Planungspraxis dieses Flächenverhältnis als Grundlage für die Beurteilung des substanziellen Raumes anzusehen.</p> <p>Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster (Urteil vom 22. September 2015 –10 D 82/13.NE) erklärte, ein Plan verschaffe der Windenergie nicht substanziell Raum, da nur 3,4 Prozent der Flächen, die nach Abzug der harten Tabuzonen noch verfügbar waren, als Konzentrationszonen ausgewiesen worden seien. Das Gericht betonte, dass dies ein sehr niedriger Prozentsatz sei. Als Beispiel für einen Anteil, bei dem der Windenergie substanziell Raum gegeben wurde, nannte das OVG ein Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover (VG Hannover, Urteil vom 24. November 2011, AZ 4 A 4927/09) in welchem von einem Anhaltswert von 10 % ausgegangen wurde.</p> <p>Die Samtgemeinde hat eine Berechnung zum substanziellen Raum durchgeführt und die Berechnung zur Entwurfsfassung aktualisiert. Die Neuberechnung des substanziellen Raumes hat ergeben, dass die dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergienutzung in einer Größe 328,9 ha an den nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen einen prozentualen Anteil von 6,6 % ausmachen.</p> <p>Ein weiterer Vergleichsmaßstab kann der regionalisierte Flächenansatz aus dem Windenergieerlass Niedersachsen 2021 sein. Nach dem regionalisierten Flächenansatz bzw. nach Abzug der harten Tabuzonen, der FFH Gebiete und der Waldflächen ergeben sich Potenzialflächen in einer Größenordnung von ca. 4.307,17 ha. Die dargestellten Flächen betragen in der Summe <b>328,9 ha. Dies entspricht daran einem prozentualen Anteil von 7,6 %</b>. Die Samtgemeinde Kirchdorf müsste nach dem regionalisierten Flächenansatz mindestens 7,05 % (Berechnungsansatz Rotor-out) der Potentialflächen darstellen. Bei dem Berechnungsansatz Rotor-in ergibt sich ein Erfordernis von 8,56 %.</p> <p>Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass der Rotor innerhalb der Potenzialflächen liegt, auch wenn Sie über eine textliche Darstellung den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, davon abzuweichen. Der Wert von 8,56 % (Berechnungsansatz Rotor-in) wird bei 7,6 % nicht ganz erreicht. Aus folgenden Gründen geht die Samtgemeinde jedoch trotz der geringen Unterschreitung davon aus, dass der Windenergie auch unter dem Gesichtspunkt des regionalisierten Flächenansatzes substanziell Raum gegeben wird:</p> <p>Die Samtgemeinde hat über eine textliche Darstellung den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, durch die Aufstellung von Bebauungsplänen eine davon abweichende</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
			<p>Regelung zu treffen, wenn die Verträglichkeit nachgewiesen wird. Mit der ermöglichten Abweichung könnten dann auch die von Rotoren überstrichenen Flächen in der Berechnung in Ansatz gebracht werden und die Berechnung sich damit deutlich positiver darstellen als in der 115. Änderung dargelegt. Der Regionalisierte Flächenansatz ist zudem nur ein rechnerischer Nachweis unter mehreren.</p> <p>Das auf Landesebene geplante und im Entwurf vorliegende Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) wird die Träger der Regionalplanung als zuständige Stellen für die Ausweisung von Windenergiegebieten bestimmen. Im NWindG wird für den Landkreis Diepholz ein Teilflächenziel von 2,20 % der Landkreisfläche genannt. Insofern obliegt es zukünftig dem Landkreis, einen Nachweis über das Teilflächenziel zu führen. Andere Berechnungsmodalität treten daher für die Samtgemeinde in den Hintergrund.</p> <p>Spielräume für größere Flächenreduzierung sind nach Auffassung der Samtgemeinde nicht in größerem Umfang vorhanden. Es wurden keine Belange festgestellt, die einer Darstellung in Änderungsbereich 6 grundsätzlich entgegenstehen würden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der politischen Zielrichtungen und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen sowie der Rechtsprechung zum substanziellen Raum beabsichtigt die Samtgemeinde Kirchdorf einen zusätzlichen Beitrag zur Energieerzeugung zu leisten und zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in ihrem Flächennutzungsplan dazustellen. Die Samtgemeinde hält an der Darstellung des Änderungsbereiches 6 fest.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
5		<p><b>Samtgemeinde Kirchdorf</b>  <b>Rathausstraße 12</b>  <b>27245 Kirchdorf</b></p> <p><b>Unterschriftenliste gegen die 115. Flächennutzungsplanänderung Windparkplanung Kuppendorf – Änderungsbereich 6</b></p> <p>Wir wenden uns gegen die geplante Ausweisung der Vorrangfläche für Windenergie und damit gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in Kuppendorf. Das Orts- und Landschaftsbild wird durch die Anlagen unverhältnismäßig beeinträchtigt. Auch der Erholungswert der umliegenden Gebiete (z. B. Waldgebiet Rauher Busch und Kirchdorfer Heide) wird stark eingeschränkt. Hinzu kommt die Schädigung der Natur und ein hoher Wertverlust der Immobilien.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass die Verwaltung mit der Flächennutzungsplanänderung eine Verspargelung der Landschaft verhindern möchte, halten wir es für unverständlich und im Hinblick auf die eingangs erwähnten negativen Auswirkungen auch für unverhältnismäßig, dass die kleine Fläche in Kuppendorf (26,9 ha), auf der maximal drei Anlagen errichtet werden können, neu ausgewiesen werden soll! Zudem wird der Winkraft auch ohne diese Fläche substanziiell Raum gegeben (lt. regionalisiertem Flächenansatz 7,35% erforderlich, ohne die Fläche Kuppendorf 8,3%).</p> <p>Wir fordern den Samtgemeinderat Kirchdorf daher auf, den erkannten Spielraum für eine Flächenreduzierung (vgl. Begründung mit Umweltbericht, Seite 37 - in der Fassung des Vorentwurfes der Firma NWP aus April 2020) im weiteren Verfahren zu nutzen und die Fläche in Kuppendorf aus der Planung zu nehmen!</p> <p>Unterschriftenliste mit 2 Unterschriften</p>	<p>Zum Orts- und Landschaftsbild: Die Errichtung von WEA ist mit einer Beeinträchtigung bzw. Änderung des Landschaftsbildes verbunden. Diese Beeinträchtigung wird im nachgelagerten Verfahren konkret ermittelt und kann vor Ort teilweise ausgeglichen werden. Eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung ist an diesem Standort nicht festzustellen.</p> <p>Zum Erholungswert der umliegenden Gebiete: Im Rahmen des Standortkonzeptes wurden Waldflächen als Tabuzone berücksichtigt. Hierdurch wird deren im Regelfall hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholungsnutzungen gewürdigt. Eine vollständige Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist bei der Errichtung von WEA nicht möglich. Allerdings können die Beeinträchtigungen durch die Konzentration von WEA auf einzelne Standorte innerhalb des Stadtgebietes gemindert werden. Im Änderungsbereich 6 sind keine bedeutenden Erholungseinrichtungen oder ausgewiesene Wander- oder Radwanderwege vorhanden. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege können weiterhin für die Naherholung genutzt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird daher nicht erwartet. Eine Vorbelastung ist bereits durch die östlich angrenzende Hochspannungsleitung gegeben.</p> <p>Zur Schädigung der Natur: Auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen wird die Planung voraussichtlich mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sein. Diese werden entsprechend der Eingriffsregelung ausgeglichen.</p> <p>Zum Wertverlust der Immobilien: Auf anschließender Planungs- oder Genehmigungsebene ist der immissionsschutzrechtliche Nachweis zu erbringen, dass im Bereich der umgebenden Wohnnutzungen keine unzulässigen Immissionen auftreten. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben/ Immissionsrichtwerte hat die Planung objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf die Immobilien. Diese Auffassung wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) gestützt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an. Die Behauptung eines erheblichen Wertverlustes ist daher rein spekulativer Natur.“</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			<p>Zum substanziellen Raum: Durch die Rechtsprechung sind Anhaltspunkte gegeben, ab welcher Größenordnung der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum gegeben wird. Der VGH Mannheim und das VG Hannover haben das Verhältnis der Größe der Konzentrationsfläche zu der Größe der Potenzialflächen, <b>nach Abzug der harten Tabuzonen als besonders aussagekräftiges Kriterium angesehen</b>. Es ist mittlerweile gängige Planungspraxis dieses Flächenverhältnis als Grundlage für die Beurteilung des substanziellen Raumes anzusehen.</p> <p>Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster (Urteil vom 22. September 2015 –10 D 82/13.NE) erklärte, ein Plan verschaffe der Windenergie nicht substanziell Raum, da nur 3,4 Prozent der Flächen, die nach Abzug der harten Tabuzonen noch verfügbar waren, als Konzentrationszonen ausgewiesen worden seien. Das Gericht betonte, dass dies ein sehr niedriger Prozentsatz sei. Als Beispiel für einen Anteil, bei dem der Windenergie substanziell Raum gegeben wurde, nannte das OVG ein Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover (VG Hannover, Urteil vom 24. November 2011, AZ 4 A 4927/09) in welchem von einem Anhaltswert von 10 % ausgegangen wurde.</p> <p>Die Samtgemeinde hat eine Berechnung zum substanziellen Raum durchgeführt und die Berechnung zur Entwurfsfassung aktualisiert. Die Neuberechnung des substanziellen Raumes hat ergeben, dass die dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergienutzung in einer Größe 328,9 ha an den nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen einen prozentualen Anteil von 6,6 % ausmachen.</p> <p>Ein weiterer Vergleichsmaßstab kann der regionalisierte Flächenansatz aus dem Windenergieerlass Niedersachsen 2021 sein. Nach dem regionalisierten Flächenansatz bzw. nach Abzug der harten Tabuzonen, der FFH Gebiete und der Waldflächen ergeben sich Potenzialflächen in einer Größenordnung von ca. 4.307,17 ha. Die dargestellten Flächen betragen in der Summe <b>328,9 ha. Dies entspricht daran einem prozentualen Anteil von 7,6 %</b>. Die Samtgemeinde Kirchdorf müsste nach dem regionalisierten Flächenansatz mindestens 7,05 % (Berechnungsansatz Rotor-out) der Potentialflächen darstellen. Bei dem Berechnungsansatz Rotor-in ergibt sich ein Erfordernis von 8,56 %.</p> <p>Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass der Rotor innerhalb der Potenzialflächen liegt, auch wenn Sie über eine textliche Darstellung den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, davon abzuweichen. Der Wert von 8,56 % (Berechnungsansatz Rotor-in) wird bei 7,6 % nicht ganz erreicht. Aus folgenden Gründen geht die Samtgemeinde jedoch trotz der geringen Unterschreitung davon aus, dass der Windenergie auch unter dem Gesichtspunkt des regionalisierten Flächenansatzes substanziell Raum gegeben wird:</p> <p>Die Samtgemeinde hat über eine textliche Darstellung den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, durch die Aufstellung von Bebauungsplänen eine davon abweichende</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
			<p>Regelung zu treffen, wenn die Verträglichkeit nachgewiesen wird. Mit der ermöglichten Abweichung könnten dann auch die von Rotoren überstrichenen Flächen in der Berechnung in Ansatz gebracht werden und die Berechnung sich damit deutlich positiver darstellen als in der 115. Änderung dargelegt. Der Regionalisierte Flächenansatz ist zudem nur ein rechnerischer Nachweis unter mehreren.</p> <p>Das auf Landesebene geplante und im Entwurf vorliegende Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) wird die Träger der Regionalplanung als zuständige Stellen für die Ausweisung von Windenergiegebieten bestimmen. Im NWindG wird für den Landkreis Diepholz ein Teilflächenziel von 2,20 % der Landkreisfläche genannt. Insofern obliegt es zukünftig dem Landkreis, einen Nachweis über das Teilflächenziel zu führen. Andere Berechnungsmodalität treten daher für die Samtgemeinde in den Hintergrund.</p> <p>Spielräume für größere Flächenreduzierung sind nach Auffassung der Samtgemeinde nicht in größerem Umfang vorhanden. Es wurden keine Belange festgestellt, die einer Darstellung in Änderungsbereich 6 grundsätzlich entgegenstehen würden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der politischen Zielrichtungen und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen sowie der Rechtsprechung zum substanziellen Raum beabsichtigt die Samtgemeinde Kirchdorf einen zusätzlichen Beitrag zur Energieerzeugung zu leisten und zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in ihrem Flächennutzungsplan dazustellen. Die Samtgemeinde hält an der Darstellung des Änderungsbereiches 6 fest.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung								
		<p><b>Samtgemeinde Kirchdorf</b>  <b>Rathausstraße 12</b>  <b>27245 Kirchdorf</b></p> <p><b>Anmerkung zur</b>  <b>Unterschriftenliste gegen die 115. Flächennutzungsplanänderung</b>  <b>Windparkplanung Kuppendorf – Änderungsbereich 6</b></p> <p><b>Überprüfung des substanziellen Raumes</b>  <b>Berechnung des Vergleichsmaßstabes Regionalisierter Flächenansatz</b></p> <p>In der Unterschriftenliste wird der regionalisierte Flächenansatz ohne die Fläche in Kuppendorf mit 8,3% angegeben. Die Berechnung ist insoweit fehlerhaft, aber ohne Auswirkung auf das Gesamtergebnis. Im Gegenteil, ohne die Fläche in Kuppendorf liegt der Anteil sogar bei 9,21%.</p> <p><u>Berechnung:</u></p> <table data-bbox="577 756 1155 831"> <tr> <td>Fläche Kuppendorf nach Abzug der harten Tabuzonen</td> <td>37 ha</td> </tr> <tr> <td>Fläche Samtgemeinde nach Abzug der harten Tabuzonen etc.</td> <td>4.655 ha</td> </tr> <tr> <td>Fläche Änderungsbereiche Windenergie 1 bis 6</td> <td>466,56 ha</td> </tr> <tr> <td>Prozentualer Anteil der Änderungsbereiche 1 – 6 (466,56 ha /4.655 ha)</td> <td>10,00 %</td> </tr> </table> <p>Prozentualer Anteil Änderungsbereich 6 Kuppendorf: 37 ha von 4.655 ha = 0,79%          Verbleibender Anteil ohne Fläche Kuppendorf: 10% ./ 0,79% = <b>9,21%</b></p> <p>Zielwert nach dem regionalisierten Flächenansatz: 7,35%</p> <p><b>Eingangsbestätigung Unterschriftenliste</b></p> <p>Hiermit bestätigt die Samtgemeinde Kirchdorf den Erhalt von fünf Unterschriftenlisten zur 115. Flächennutzungsplanänderung gegen die Windparkplanungen in Kuppendorf mit insgesamt 93 Unterschriften und einem Zusatzblatt mit Anmerkungen zur Berechnung des Vergleichsmaßstabes "Regionalisierter Flächenansatz".</p> <p>Kirchdorf den 10.09.2020</p>	Fläche Kuppendorf nach Abzug der harten Tabuzonen	37 ha	Fläche Samtgemeinde nach Abzug der harten Tabuzonen etc.	4.655 ha	Fläche Änderungsbereiche Windenergie 1 bis 6	466,56 ha	Prozentualer Anteil der Änderungsbereiche 1 – 6 (466,56 ha /4.655 ha)	10,00 %	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Fläche Kuppendorf nach Abzug der harten Tabuzonen	37 ha										
Fläche Samtgemeinde nach Abzug der harten Tabuzonen etc.	4.655 ha										
Fläche Änderungsbereiche Windenergie 1 bis 6	466,56 ha										
Prozentualer Anteil der Änderungsbereiche 1 – 6 (466,56 ha /4.655 ha)	10,00 %										

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6	Unterschriftenlisten Bürger Barenburg	<p>An den Rat der Gemeinde Barenburg sowie den Samtgemeinderat der Samtgemeinde Kirchdorf</p> <p><b>Betrifft:</b> Einwendung Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 „Windenergie“ der Samtgemeinde Kirchdorf – Änderungsbereich 2</p> <p>Im Rahmen der frühzeitlichen Auslegung des oben genannten Flächennutzungsplanes Nr.115 bringen wir, die Unterzeichner, folgende Einwände zur Geltung.</p> <p>Die Bürger im nördlichen Teil Barenburgs sind durch die, unserer Meinung nach, vielleicht, illegale (3000m Abstand zu bestehenden Windenergieparks – hier Dillenberg) Errichtung des Windenergieparks auf dem städtischen Stadtgebiet Sulingens, direkte Grenze zur Gemeinde Barenburg, sehr stark mit Geräuschen der Windenergieanlagen (WEA) belastet. Die Stadt Sulingen plant sogar eine Ausweitung des bestehenden WE-Parkes.</p> <p>Ebenso sind die Einwohner östlich der neuen Ortsumgehungsstraße (Auf dem Schwege) durch erhöhten Verkehrslärm (schneller fahrende Fahrzeuge), sowie durch eine Trennung vom Ortskern (keine direkte, eher umständliche Anbindung, veränderte, ungünstigere Verkehrsführung), ebenfalls belastet worden.</p> <p>Gleichfalls wurden, unserer Meinung nach, bereits im Jahr 2017 von einem Projektierer aus der SG, in Zusammenarbeit mit ansässigen Landwirten, fragwürdige, taktische Maßnahmen (Abriss von Wohnhäusern) getroffen, um die Möglichkeiten zum Bau von WEA im nördlichen Bereich Barenburgs zu schaffen. Dieses hat erst die Möglichkeit zur Ausweisung im geplanten Flächennutzungsplan Nr. 115 ermöglicht.</p> <p>Es ist sicherlich wichtig für die SG Kirchdorf einen Flächennutzungsplan für den Bau von WEA auszuweisen. Dieses sollte jedoch immer auch mit Augenmaß und zumutbaren Bedingungen für die betroffenen Bürger geschehen. Wenn zur Entlastung von Bürgern (Vermeidung von Verkehrslärm und Belästigung) jahrzehntelang für eine Umgehungsstraße in Barenburg gekämpft wird, sollte man ebenfalls alle betroffenen Bürger, hier besonders im nördlichen Bereich Barenburgs, entsprechend behandeln.</p> <p>Uns ist nicht klar, und auch völlig unverständlich, dass Bürger im Außenbereich mit der Abstandsregelung zu WEA anders behandelt werden sollen als Bürger in den anderen Siedlungsbereichen. Es darf nicht mit zweierlei Maß gemessen werden, alle Einwohner sind gleich zu behandeln, keine zwei Klassengesellschaften. Auf der Vorstellung zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 wurde darauf hingewiesen: <i>„Wind kennt keine Grenzen“</i>, aber <u>Lärm</u> kennt auch keine Grenzen. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass der Rat (Gemeinde sowie SG) über die Bedingungen im Flächennutzungsplan bestimmen kann. Insbesondere „weiche Tabus“ können anhand eigener Kriterien, in Abwägung, festgelegt werden.</p> <p>Wir erwarten von den Räten eine Gleichbehandlung aller Mitbürger und fordern die Räte auf, die Abstandsregelung für den Außenbereich (nördliches Barenburg) gleichzusetzen mit einem allgemeinen Wohngebiet, also &gt;800m.</p> <p>Unterschriftenliste mit 2 Unterschriften</p>	<p>Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet von Sulingen sowie der Verkehrslärm sind nicht Gegenstand dieser 115. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Samtgemeinde hat im Vorfeld dieser Flächennutzungsplanänderung ein Standortkonzept erstellt, in dem die Potenzialflächen auf transparentem und ergebnisoffenem Weg hergeleitet wurden. Für den Änderungsbereich 2 wurden keine Belange erkannt, die der Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehen würden.</p> <p>Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung dieser 115. Änderung überarbeitet. Die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes basiert auf den Ergebnissen des Standortkonzeptes. Die Überarbeitung umfasste u.a. auch die zugrunde gelegten weichen Tabuzonen im Themenkomplex Siedlung. Daraus resultieren andere Mindestabstände zu den Siedlungsnutzungen:</p> <p>Die weichen Tabuzonen werden aus der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen begründet. Nach einem Urteil eines OVG NRW zur erdrückenden Wirkung ist bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrückende Wirkung gegeben. Zur Bemessung der weichen Tabuzone wird daher die dreifache Anlagenhöhe für alle Wohnnutzungen als Vorsorgeabstand herangezogen: 3 x 240 m Gesamthöhe – 80 m Rotorradius = 640 m</p> <p>Der Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) von insgesamt 640 m wird dabei zu Wohnnutzungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) sowie zu Außenbereichswohnutzungen und Innenbereichssatzungen sowie zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gleich bemessen. Damit wird der Anregung der Bürger entsprochen, alle Wohnnutzungen gleich zu behandeln. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19).</p> <p>Bezüglich Schall- und Schattenwurfimmissionen bestehen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Insbesondere in der empfindlichen Nachtzeit können die Anlagen in einer schalloptimierten Betriebsweise laufen</li> <li>• Für die Erheblichkeit des Schattenwurfs ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen gilt eine Belästigung durch Schattenwurf als zumutbar, wenn maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Im Bedarfsfall können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden</li> </ul> <p>Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass mit Abständen von 640 m dem Schutz der Bewohner in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
			<p>Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen muss die Samtgemeinde der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geben. Vor dem Hintergrund der politischen Zielrichtungen und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen sowie der Rechtsprechung zum substanziellen Raum beabsichtigt die Samtgemeinde Kirchdorf einen zusätzlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten und zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in ihrem Flächennutzungsplan dazustellen. Die Samtgemeinde hält an der Darstellung des Sondergebietes für die Windenergienutzung in Änderungsbereich 2 fest. Die Anwohner von Barenburg werden nicht in unzulässiger Weise durch Windenergieanlagen belastet. Zur Entwurfsfassung wird zudem auf den Änderungsbereich 4 südlich von Barenburg verzichtet. Auf nachfolgender Planungsebene ist der konkrete immissionsschutzrechtliche Nachweis auch unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Vorbelastung zu erbringen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
7		<p>An den Rat der Gemeinde Barenburg sowie den Samtgemeinderat der Samtgemeinde Kirchdorf</p> <p><b>Betrifft:</b> Einwendung Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 „Windenergie“ der Samtgemeinde Kirchdorf – Änderungsbereich 2</p> <p>Im Rahmen der frühzeitlichen Auslegung des oben genannten Flächennutzungsplanes Nr.115 bringen wir, die Unterzeichner, folgende Einwände zur Geltung.</p> <p>Die Bürger im nördlichen Teil Barenburgs sind durch die, unserer Meinung nach, vielleicht, illegale (3000m Abstand zu bestehenden Windenergieparks – hier Dillenberg) Errichtung des Windenergieparks auf dem südlichen Stadtgebiet Sulingens, direkte Grenze zur Gemeinde Barenburg, sehr stark mit Geräuschen der Windenergieanlagen (WEA) belastet. Die Stadt Sulingen plant sogar eine Ausweitung des bestehenden WE-Parkes.</p> <p>Ebenso sind die Einwohner östlich der neuen Ortsumgehungsstraße (Auf dem Schwege) durch erhöhten Verkehrslärm (schneller fahrende Fahrzeuge), sowie durch eine Trennung vom Ortskern (keine direkte, eher umständliche Anbindung, veränderte, ungünstigere Verkehrsführung), ebenfalls belastet worden.</p> <p>Gleichfalls wurden, unserer Meinung nach, bereits im Jahr 2017 von einem Projektierer aus der SG, in Zusammenarbeit mit ansässigen Landwirten, fragwürdige, taktische Maßnahmen (Abriss von Wohnhäusern) getroffen, um die Möglichkeiten zum Bau von WEA im nördlichen Bereich Barenburgs zu schaffen. Dieses hat erst die Möglichkeit zur Ausweisung im geplanten Flächennutzungsplan Nr. 115 ermöglicht.</p> <p>Es ist sicherlich wichtig für die SG Kirchdorf einen Flächennutzungsplan für den Bau von WEA auszuweisen. Dieses sollte jedoch immer auch mit Augenmaß und zumutbaren Bedingungen für die betroffenen Bürger geschehen. Wenn zur Entlastung von Bürgern (Vermeidung von Verkehrslärm und Belästigung) jahrzehntelang für eine Umgehungsstraße in Barenburg gekämpft wird, sollte man ebenfalls alle betroffenen Bürger, hier besonders im nördlichen Bereich Barenburgs, entsprechend behandeln.</p> <p>Uns ist nicht klar, und auch völlig unverständlich, dass Bürger im Außenbereich mit der Abstandsregelung zu WEA anders behandelt werden sollen als Bürger in den anderen Siedlungsbereichen. Es darf nicht mit zweierlei Maß gemessen werden, alle Einwohner sind gleich zu behandeln, keine zwei Klassengesellschaft. Auf der Vorstellung zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 wurde darauf hingewiesen: <i>„Wind kennt keine Grenzen“</i>, aber <u>Lärm</u> kennt auch keine Grenzen. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass der Rat (Gemeinde sowie SG) über die Bedingungen im Flächennutzungsplan bestimmen kann. Insbesondere „weiche Tabus“ können anhand eigener Kriterien, in Abwägung, festgelegt werden.</p> <p>Wir erwarten von den Räten eine Gleichbehandlung aller Mitbürger und fordern die Räte auf, die Abstandsregelung für den Außenbereich (nördliches Barenburg) gleichzusetzen mit einem allgemeinen Wohngebiet, also &gt;800m.</p> <p>Unterschriftenliste mit 2 Unterschriften</p>	<p>Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet von Sulingen sowie der Verkehrslärm sind nicht Gegenstand dieser 115. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Samtgemeinde hat im Vorfeld dieser Flächennutzungsplanänderung ein Standortkonzept erstellt, in dem die Potenzialflächen auf transparentem und ergebnisoffenem Weg hergeleitet wurden. Für den Änderungsbereich 2 wurden keine Belange erkannt, die der Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehen würden.</p> <p>Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung dieser 115. Änderung überarbeitet. Die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes basiert auf den Ergebnissen des Standortkonzeptes. Die Überarbeitung umfasste u.a. auch die zugrunde gelegten weichen Tabuzonen im Themenkomplex Siedlung. Daraus resultieren andere Mindestabstände zu den Siedlungsnutzungen:</p> <p>Die weichen Tabuzonen werden aus der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen begründet. Nach einem Urteil eines OVG NRW zur erdrückenden Wirkung ist bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrückende Wirkung gegeben. Zur Bemessung der weichen Tabuzone wird daher die dreifache Anlagenhöhe für alle Wohnnutzungen als Vorsorgeabstand herangezogen: 3 x 240 m Gesamthöhe – 80 m Rotorradius = 640 m</p> <p>Der Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) von insgesamt 640 m wird dabei zu Wohnnutzungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) sowie zu Außenbereichswohnutzungen und Innenbereichssatzungen sowie zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gleich bemessen. Damit wird der Anregung der Bürger entsprochen, alle Wohnnutzungen gleich zu behandeln. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19).</p> <p>Bezüglich Schall- und Schattenwurfimmissionen bestehen in gewissem Rahmen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Insbesondere in der empfindlichen Nachtzeit können die Anlagen in einer schalloptimierten Betriebsweise laufen</li> <li>• Für die Erheblichkeit des Schattenwurfs ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen gilt eine Belästigung durch Schattenwurf als zumutbar, wenn maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Im Bedarfsfall können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden</li> </ul> <p>Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass mit Abständen von 640 m dem Schutz der Bewohner in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
			<p>Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen muss die Samtgemeinde der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geben. Vor dem Hintergrund der politischen Zielrichtungen und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen sowie der Rechtsprechung zum substanziellen Raum beabsichtigt die Samtgemeinde Kirchdorf einen zusätzlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten und zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in ihrem Flächennutzungsplan dazustellen. Die Samtgemeinde hält an der Darstellung des Sondergebietes für die Windenergienutzung in Änderungsbereich 2 fest. Die Anwohner von Barenburg werden nicht in unzulässiger Weise durch Windenergieanlagen belastet. Zur Entwurfsfassung wird zudem auf den Änderungsbereich 4 südlich von Barenburg verzichtet. Auf nachfolgender Planungsebene ist der konkrete immissionsschutzrechtliche Nachweis auch unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Vorbelastung zu erbringen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
8		<p>An den Rat der Gemeinde Barenburg sowie den Samtgemeinderat der Samtgemeinde Kirchdorf</p> <p><b>Betrifft:</b> Einwendung Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 „Windenergie“ der Samtgemeinde Kirchdorf – Änderungsbereich 2</p> <p>Im Rahmen der frühzeitlichen Auslegung des oben genannten Flächennutzungsplanes Nr.115 bringen wir, die Unterzeichner, folgende Einwände zur Geltung.</p> <p>Die Bürger im nördlichen Teil Barenburgs sind durch die, unserer Meinung nach, vielleicht, illegale (3000m Abstand zu bestehenden Windenergieparks – hier Dillenberg) Errichtung des Windenergieparks auf dem städtischen Stadtgebiet Sulingens, direkte Grenze zur Gemeinde Barenburg, sehr stark mit Geräuschen der Windenergieanlagen (WEA) belastet. Die Stadt Sulingen plant sogar eine Ausweitung des bestehenden WE-Parkes.</p> <p>Ebenso sind die Einwohner östlich der neuen Ortsumgehungsstraße (Auf dem Schwege) durch erhöhten Verkehrslärm (schneller fahrende Fahrzeuge), sowie durch eine Trennung vom Ortskern (keine direkte, eher umständliche Anbindung, veränderte, ungünstigere Verkehrsführung), ebenfalls belastet worden.</p> <p>Gleichfalls wurden, unserer Meinung nach, bereits im Jahr 2017 von einem Projektierer aus der SG, in Zusammenarbeit mit ansässigen Landwirten, fragwürdige, taktische Maßnahmen (Abriss von Wohnhäusern) getroffen, um die Möglichkeiten zum Bau von WEA im nördlichen Bereich Barenburgs zu schaffen. Dieses hat erst die Möglichkeit zur Ausweisung im geplanten Flächennutzungsplan Nr. 115 ermöglicht.</p> <p>Es ist sicherlich wichtig für die SG Kirchdorf einen Flächennutzungsplan für den Bau von WEA auszuweisen. Dieses sollte jedoch immer auch mit Augenmaß und zumutbaren Bedingungen für die betroffenen Bürger geschehen. Wenn zur Entlastung von Bürgern (Vermeidung von Verkehrslärm und Belästigung) jahrzehntelang für eine Umgehungsstraße in Barenburg gekämpft wird, sollte man ebenfalls alle betroffenen Bürger, hier besonders im nördlichen Bereich Barenburgs, entsprechend behandeln.</p> <p>Uns ist nicht klar, und auch völlig unverständlich, dass Bürger im Außenbereich mit der Abstandsregelung zu WEA anders behandelt werden sollen als Bürger in den anderen Siedlungsbereichen. Es darf nicht mit zweierlei Maß gemessen werden, alle Einwohner sind gleich zu behandeln, keine zwei Klassengesellschaft. Auf der Vorstellung zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 wurde darauf hingewiesen, "Wind kennt keine Grenzen", aber Lärm kennt auch keine Grenzen. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass der Rat (Gemeinde sowie SG) über die Bedingungen im Flächennutzungsplan bestimmen kann. Insbesondere „weiche Tabus“ können anhand eigener Kriterien, in Abwägung, festgelegt werden.</p> <p>Wir erwarten von den Räten eine Gleichbehandlung aller Mitbürger und fordern die Räte auf, die Abstandsregelung für den Außenbereich (nördliches Barenburg) gleichzusetzen mit einem allgemeinen Wohngebiet, also &gt;800m.</p> <p>Unterschriftenliste mit 6 Unterschriften</p>	<p>Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet von Sulingen sowie der Verkehrslärm sind nicht Gegenstand dieser 115. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Samtgemeinde hat im Vorfeld dieser Flächennutzungsplanänderung ein Standortkonzept erstellt, in dem die Potenzialflächen auf transparentem und ergebnisoffenem Weg hergeleitet wurden. Für den Änderungsbereich 2 wurden keine Belange erkannt, die der Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehen würden.</p> <p>Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung dieser 115. Änderung überarbeitet. Die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes basiert auf den Ergebnissen des Standortkonzeptes. Die Überarbeitung umfasste u.a. auch die zugrunde gelegten weichen Tabuzonen im Themenkomplex Siedlung. Daraus resultieren andere Mindestabstände zu den Siedlungsnutzungen:</p> <p>Die weichen Tabuzonen werden aus der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen begründet. Nach einem Urteil eines OVG NRW zur erdrückenden Wirkung ist bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrückende Wirkung gegeben. Zur Bemessung der weichen Tabuzone wird daher die dreifache Anlagenhöhe für alle Wohnnutzungen als Vorsorgeabstand herangezogen: 3 x 240 m Gesamthöhe – 80 m Rotorradius = 640 m</p> <p>Der Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) von insgesamt 640 m wird dabei zu Wohnnutzungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) sowie zu Außenbereichswohnnutzungen und Innenbereichssatzungen sowie zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gleich bemessen. Damit wird der Anregung der Bürger entsprochen, alle Wohnnutzungen gleich zu behandeln. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19).</p> <p>Bezüglich Schall- und Schattenwurfimmissionen bestehen in gewissem Rahmen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Insbesondere in der empfindlichen Nachtzeit können die Anlagen in einer schalloptimierten Betriebsweise laufen</li> <li>• Für die Erheblichkeit des Schattenwurfs ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen gilt eine Belästigung durch Schattenwurf als zumutbar, wenn maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Im Bedarfsfall können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden</li> </ul>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
			<p>Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass mit Abständen von 640 m dem Schutz der Bewohner in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.</p> <p>Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen muss die Samtgemeinde der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geben. Vor dem Hintergrund der politischen Zielrichtungen und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen sowie der Rechtsprechung zum substantiellen Raum beabsichtigt die Samtgemeinde Kirchdorf einen zusätzlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten und zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in ihrem Flächennutzungsplan dazustellen. Die Samtgemeinde hält an der Darstellung des Sondergebietes für die Windenergienutzung in Änderungsbereich 2 fest. Die Anwohner von Barenburg werden nicht in unzulässiger Weise durch Windenergieanlagen belastet. Zur Entwurfsfassung wird zudem auf den Änderungsbereich 4 südlich von Barenburg verzichtet. Auf nachfolgender Planungsebene ist der konkrete immissionsschutzrechtliche Nachweis auch unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Vorbelastung zu erbringen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9		<p>An den Rat der Gemeinde Barenburg sowie den Samtgemeinderat der Samtgemeinde Kirchdorf</p> <p><b>Betrifft:</b> Einwendung Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 „Windenergie“ der Samtgemeinde Kirchdorf – Änderungsbereich 2</p> <p>Im Rahmen der frühzeitlichen Auslegung des oben genannten Flächennutzungsplanes Nr.115 bringen wir, die Unterzeichner, folgende Einwände zur Geltung.</p> <p>Die Bürger im nördlichen Teil Barenburgs sind durch die, unserer Meinung nach, vielleicht, illegale (3000m Abstand zu bestehenden Windenergieparks – hier Dillenberg) Errichtung des Windenergieparks auf dem städtischen Stadtgebiet Sulingens, direkte Grenze zur Gemeinde Barenburg, sehr stark mit Geräuschen der Windenergieanlagen (WEA) belastet. Die Stadt Sulingen plant sogar eine Ausweitung des bestehenden WE-Parkes.</p> <p>Ebenso sind die Einwohner östlich der neuen Ortsumgehungsstraße (Auf dem Schwege) durch erhöhten Verkehrslärm (schneller fahrende Fahrzeuge), sowie durch eine Trennung vom Ortskern (keine direkte, eher umständliche Anbindung, veränderte, ungünstigere Verkehrsführung), ebenfalls belastet worden.</p> <p>Gleichfalls wurden, unserer Meinung nach, bereits im Jahr 2017 von einem Projektierer aus der SG, in Zusammenarbeit mit ansässigen Landwirten, fragwürdige, taktische Maßnahmen (Abriss von Wohnhäusern) getroffen, um die Möglichkeiten zum Bau von WEA im nördlichen Bereich Barenburgs zu schaffen. Dieses hat erst die Möglichkeit zur Ausweisung im geplanten Flächennutzungsplan Nr. 115 ermöglicht.</p> <p>Es ist sicherlich wichtig für die SG Kirchdorf einen Flächennutzungsplan für den Bau von WEA auszuweisen. Dieses sollte jedoch immer auch mit Augenmaß und zumutbaren Bedingungen für die betroffenen Bürger geschehen. Wenn zur Entlastung von Bürgern (Vermeidung von Verkehrslärm und Belästigung) jahrzehntelang für eine Umgehungsstraße in Barenburg gekämpft wird, sollte man ebenfalls alle betroffenen Bürger, hier besonders im nördlichen Bereich Barenburgs, entsprechend behandeln.</p> <p>Uns ist nicht klar, und auch völlig unverständlich, dass Bürger im Außenbereich mit der Abstandsregelung zu WEA anders behandelt werden sollen als Bürger in den anderen Siedlungsbereichen. Es darf nicht mit zweierlei Maß gemessen werden, alle Einwohner sind gleich zu behandeln, keine zwei Klassengesellschaften. Auf der Vorstellung zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 wurde darauf hingewiesen, "Wind kennt keine Grenzen", aber Lärm kennt auch keine Grenzen. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass der Rat (Gemeinde sowie SG) über die Bedingungen im Flächennutzungsplan bestimmen kann. Insbesondere „weiche Tabus“ können anhand eigener Kriterien, in Abwägung, festgelegt werden.</p> <p>Wir erwarten von den Räten eine Gleichbehandlung aller Mitbürger und fordern die Räte auf, die Abstandsregelung für den Außenbereich (nördliches Barenburg) gleichzusetzen mit einem allgemeinen Wohngebiet, also &gt;800m.</p> <p>Unterschriftenliste mit 2 Unterschriften</p>	<p>Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet von Sulingen sowie der Verkehrslärm sind nicht Gegenstand dieser 115. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Samtgemeinde hat im Vorfeld dieser Flächennutzungsplanänderung ein Standortkonzept erstellt, in dem die Potenzialflächen auf transparentem und ergebnisoffenem Weg hergeleitet wurden. Für den Änderungsbereich 2 wurden keine Belange erkannt, die der Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehen würden.</p> <p>Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung dieser 115. Änderung überarbeitet. Die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes basiert auf den Ergebnissen des Standortkonzeptes. Die Überarbeitung umfasste u.a. auch die zugrunde gelegten weichen Tabuzonen im Themenkomplex Siedlung. Daraus resultieren andere Mindestabstände zu den Siedlungsnutzungen:</p> <p>Die weichen Tabuzonen werden aus der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen begründet. Nach einem Urteil eines OVG NRW zur erdrückenden Wirkung ist bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrückende Wirkung gegeben. Zur Bemessung der weichen Tabuzone wird daher die dreifache Anlagenhöhe für alle Wohnnutzungen als Vorsorgeabstand herangezogen: 3 x 240 m Gesamthöhe – 80 m Rotorradius = 640 m</p> <p>Der Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) von insgesamt 640 m wird dabei zu Wohnnutzungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) sowie zu Außenbereichswohnnutzungen und Innenbereichssatzungen sowie zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gleich bemessen. Damit wird der Anregung der Bürger entsprochen, alle Wohnnutzungen gleich zu behandeln. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19).</p> <p>Bezüglich Schall- und Schattenwurfimmissionen bestehen in gewissem Rahmen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Insbesondere in der empfindlichen Nachtzeit können die Anlagen in einer schalloptimierten Betriebsweise laufen</li> <li>• Für die Erheblichkeit des Schattenwurfs ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen gilt eine Belästigung durch Schattenwurf als zumutbar, wenn maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Im Bedarfsfall können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden</li> </ul>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
			<p>Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass mit Abständen von 640 m dem Schutz der Bewohner in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.</p> <p>Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen muss die Samtgemeinde der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geben. Vor dem Hintergrund der politischen Zielrichtungen und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen sowie der Rechtsprechung zum substantiellen Raum beabsichtigt die Samtgemeinde Kirchdorf einen zusätzlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten und zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in ihrem Flächennutzungsplan dazustellen. Die Samtgemeinde hält an der Darstellung des Sondergebietes für die Windenergienutzung in Änderungsbereich 2 fest. Die Anwohner von Barenburg werden nicht in unzulässiger Weise durch Windenergieanlagen belastet. Zur Entwurfsfassung wird zudem auf den Änderungsbereich 4 südlich von Barenburg verzichtet. Auf nachfolgender Planungsebene ist der konkrete immissionsschutzrechtliche Nachweis auch unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Vorbelastung zu erbringen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
10		<p>An den Rat der Gemeinde Barenburg sowie den Samtgemeinderat der Samtgemeinde Kirchdorf</p> <p><b>Betrifft:</b> Einwendung Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 „Windenergie“ der Samtgemeinde Kirchdorf – Änderungsbereich 2</p> <p>Im Rahmen der frühzeitlichen Auslegung des oben genannten Flächennutzungsplanes Nr.115 bringen wir, die Unterzeichner, folgende Einwände zur Geltung.</p> <p>Die Bürger im nördlichen Teil Barenburgs sind durch die, unserer Meinung nach, vielleicht, illegale (3000m Abstand zu bestehenden Windenergieparks – hier Dillenberg) Errichtung des Windenergieparks auf dem städtischen Stadtgebiet Sulingens, direkte Grenze zur Gemeinde Barenburg, sehr stark mit Geräuschen der Windenergieanlagen (WEA) belastet. Die Stadt Sulingen plant sogar eine Ausweitung des bestehenden WE-Parkes.</p> <p>Ebenso sind die Einwohner östlich der neuen Ortsumgehungsstraße (Auf dem Schwege) durch erhöhten Verkehrslärm (schneller fahrende Fahrzeuge), sowie durch eine Trennung vom Ortskern (keine direkte, eher umständliche Anbindung, veränderte, ungünstigere Verkehrsführung), ebenfalls belastet worden.</p> <p>Gleichfalls wurden, unserer Meinung nach, bereits im Jahr 2017 von einem Projektierer aus der SG, in Zusammenarbeit mit ansässigen Landwirten, fragwürdige, taktische Maßnahmen (Abriss von Wohnhäusern) getroffen, um die Möglichkeiten zum Bau von WEA im nördlichen Bereich Barenburgs zu schaffen. Dieses hat erst die Möglichkeit zur Ausweisung im geplanten Flächennutzungsplan Nr. 115 ermöglicht.</p> <p>Es ist sicherlich wichtig für die SG Kirchdorf einen Flächennutzungsplan für den Bau von WEA auszuweisen. Dieses sollte jedoch immer auch mit Augenmaß und zumutbaren Bedingungen für die betroffenen Bürger geschehen. Wenn zur Entlastung von Bürgern (Vermeidung von Verkehrslärm und Belästigung) jahrzehntelang für eine Umgehungsstraße in Barenburg gekämpft wird, sollte man ebenfalls alle betroffenen Bürger, hier besonders im nördlichen Bereich Barenburgs, entsprechend behandeln.</p> <p>Uns ist nicht klar, und auch völlig unverständlich, dass Bürger im Außenbereich mit der Abstandsregelung zu WEA anders behandelt werden sollen als Bürger in den anderen Siedlungsbereichen. Es darf nicht mit zweierlei Maß gemessen werden, alle Einwohner sind gleich zu behandeln, keine zwei Klassengesellschaft. Auf der Vorstellung zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 wurde darauf hingewiesen, "Wind kennt keine Grenzen", aber Lärm kennt auch keine Grenzen. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass der Rat (Gemeinde sowie SG) über die Bedingungen im Flächennutzungsplan bestimmen kann. Insbesondere „weiche Tabus“ können anhand eigener Kriterien, in Abwägung, festgelegt werden.</p> <p>Wir erwarten von den Räten eine Gleichbehandlung aller Mitbürger und fordern die Räte auf, die Abstandsregelung für den Außenbereich (nördliches Barenburg) gleichzusetzen mit einem allgemeinen Wohngebiet, also &gt;800m.</p> <p>Unterschriftenliste mit 2 Unterschriften</p>	<p>Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet von Sulingen sowie der Verkehrslärm sind nicht Gegenstand dieser 115. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Samtgemeinde hat im Vorfeld dieser Flächennutzungsplanänderung ein Standortkonzept erstellt, in dem die Potenzialflächen auf transparentem und ergebnisoffenem Weg hergeleitet wurden. Für den Änderungsbereich 2 wurden keine Belange erkannt, die der Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehen würden.</p> <p>Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung dieser 115. Änderung überarbeitet. Die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes basiert auf den Ergebnissen des Standortkonzeptes. Die Überarbeitung umfasste u.a. auch die zugrunde gelegten weichen Tabuzonen im Themenkomplex Siedlung. Daraus resultieren andere Mindestabstände zu den Siedlungsnutzungen:</p> <p>Die weichen Tabuzonen werden aus der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen begründet. Nach einem Urteil eines OVG NRW zur erdrückenden Wirkung ist bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrückende Wirkung gegeben. Zur Bemessung der weichen Tabuzone wird daher die dreifache Anlagenhöhe für alle Wohnnutzungen als Vorsorgeabstand herangezogen: 3 x 240 m Gesamthöhe – 80 m Rotorradius = 640 m</p> <p>Der Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) von insgesamt 640 m wird dabei zu Wohnnutzungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) sowie zu Außenbereichswohnnutzungen und Innenbereichssatzungen sowie zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gleich bemessen. Damit wird der Anregung der Bürger entsprochen, alle Wohnnutzungen gleich zu behandeln. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19).</p> <p>Bezüglich Schall- und Schattenwurfimmissionen bestehen in gewissem Rahmen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Insbesondere in der empfindlichen Nachtzeit können die Anlagen in einer schalloptimierten Betriebsweise laufen</li> <li>• Für die Erheblichkeit des Schattenwurfs ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen gilt eine Belästigung durch Schattenwurf als zumutbar, wenn maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Im Bedarfsfall können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden</li> </ul>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
			<p>Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass mit Abständen von 640 m dem Schutz der Bewohner in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.</p> <p>Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen muss die Samtgemeinde der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geben. Vor dem Hintergrund der politischen Zielrichtungen und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen sowie der Rechtsprechung zum substantiellen Raum beabsichtigt die Samtgemeinde Kirchdorf einen zusätzlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten und zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in ihrem Flächennutzungsplan dazustellen. Die Samtgemeinde hält an der Darstellung des Sondergebietes für die Windenergienutzung in Änderungsbereich 2 fest. Die Anwohner von Barenburg werden nicht in unzulässiger Weise durch Windenergieanlagen belastet. Zur Entwurfsfassung wird zudem auf den Änderungsbereich 4 südlich von Barenburg verzichtet. Auf nachfolgender Planungsebene ist der konkrete immissionsschutzrechtliche Nachweis auch unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Vorbelastung zu erbringen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
11		<p>An den Rat der Gemeinde Barenburg sowie den Samtgemeinderat der Samtgemeinde Kirchdorf</p> <p><b>Betrifft:</b> Einwendung Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 „Windenergie“ der Samtgemeinde Kirchdorf – Änderungsbereich 2</p> <p>Im Rahmen der frühzeitlichen Auslegung des oben genannten Flächennutzungsplanes Nr.115 bringen wir, die Unterzeichner, folgende Einwände zur Geltung.</p> <p>Die Bürger im nördlichen Teil Barenburgs sind durch die, unserer Meinung nach, vielleicht, illegale (3000m Abstand zu bestehenden Windenergieparks – hier Dillenberg) Errichtung des Windenergieparks auf dem städtischen Stadtgebiet Sulingens, direkte Grenze zur Gemeinde Barenburg, sehr stark mit Geräuschen der Windenergieanlagen (WEA) belastet. Die Stadt Sulingen plant sogar eine Ausweitung des bestehenden WE-Parkes.</p> <p>Ebenso sind die Einwohner östlich der neuen Ortsumgehungsstraße (Auf dem Schwege) durch erhöhten Verkehrslärm (schneller fahrende Fahrzeuge), sowie durch eine Trennung vom Ortskern (keine direkte, eher umständliche Anbindung, veränderte, ungünstigere Verkehrsführung), ebenfalls belastet worden.</p> <p>Gleichfalls wurden, unserer Meinung nach, bereits im Jahr 2017 von einem Projektierer aus der SG, in Zusammenarbeit mit ansässigen Landwirten, fragwürdige, taktische Maßnahmen (Abriss von Wohnhäusern) getroffen, um die Möglichkeiten zum Bau von WEA im nördlichen Bereich Barenburgs zu schaffen. Dieses hat erst die Möglichkeit zur Ausweisung im geplanten Flächennutzungsplan Nr. 115 ermöglicht.</p> <p>Es ist sicherlich wichtig für die SG Kirchdorf einen Flächennutzungsplan für den Bau von WEA auszuweisen. Dieses sollte jedoch immer auch mit Augenmaß und zumutbaren Bedingungen für die betroffenen Bürger geschehen. Wenn zur Entlastung von Bürgern (Vermeidung von Verkehrslärm und Belästigung) jahrzehntelang für eine Umgehungsstraße in Barenburg gekämpft wird, sollte man ebenfalls alle betroffenen Bürger, hier besonders im nördlichen Bereich Barenburgs, entsprechend behandeln.</p> <p>Uns ist nicht klar, und auch völlig unverständlich, dass Bürger im Außenbereich mit der Abstandsregelung zu WEA anders behandelt werden sollen als Bürger in den anderen Siedlungsbereichen. Es darf nicht mit zweierlei Maß gemessen werden, alle Einwohner sind gleich zu behandeln, keine zwei Klassengesellschaft. Auf der Vorstellung zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 wurde darauf hingewiesen, "Wind kennt keine Grenzen", aber Lärm kennt auch keine Grenzen. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass der Rat (Gemeinde sowie SG) über die Bedingungen im Flächennutzungsplan bestimmen kann. Insbesondere „weiche Tabus“ können anhand eigener Kriterien, in Abwägung, festgelegt werden.</p> <p>Wir erwarten von den Räten eine Gleichbehandlung aller Mitbürger und fordern die Räte auf, die Abstandsregelung für den Außenbereich (nördliches Barenburg) gleichzusetzen mit einem allgemeinen Wohngebiet, also &gt;800m.</p> <p>Unterschriftenliste mit 5 Unterschriften</p>	<p>Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet von Sulingen sowie der Verkehrslärm sind nicht Gegenstand dieser 115. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Samtgemeinde hat im Vorfeld dieser Flächennutzungsplanänderung ein Standortkonzept erstellt, in dem die Potenzialflächen auf transparentem und ergebnisoffenem Weg hergeleitet wurden. Für den Änderungsbereich 2 wurden keine Belange erkannt, die der Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehen würden.</p> <p>Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung dieser 115. Änderung überarbeitet. Die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes basiert auf den Ergebnissen des Standortkonzeptes. Die Überarbeitung umfasste u.a. auch die zugrunde gelegten weichen Tabuzonen im Themenkomplex Siedlung. Daraus resultieren andere Mindestabstände zu den Siedlungsnutzungen:</p> <p>Die weichen Tabuzonen werden aus der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen begründet. Nach einem Urteil eines OVG NRW zur erdrückenden Wirkung ist bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrückende Wirkung gegeben. Zur Bemessung der weichen Tabuzone wird daher die dreifache Anlagenhöhe für alle Wohnnutzungen als Vorsorgeabstand herangezogen: 3 x 240 m Gesamthöhe – 80 m Rotorradius = 640 m</p> <p>Der Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) von insgesamt 640 m wird dabei zu Wohnnutzungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) sowie zu Außenbereichswohnutzungen und Innenbereichssatzungen sowie zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gleich bemessen. Damit wird der Anregung der Bürger entsprochen, alle Wohnnutzungen gleich zu behandeln. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19).</p> <p>Bezüglich Schall- und Schattenwurfimmissionen bestehen in gewissem Rahmen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Insbesondere in der empfindlichen Nachtzeit können die Anlagen in einer schalloptimierten Betriebsweise laufen</li> <li>• Für die Erheblichkeit des Schattenwurfs ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen gilt eine Belästigung durch Schattenwurf als zumutbar, wenn maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Im Bedarfsfall können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden</li> </ul>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
			<p>Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass mit Abständen von 640 m dem Schutz der Bewohner in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.</p> <p>Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen muss die Samtgemeinde der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geben. Vor dem Hintergrund der politischen Zielrichtungen und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen sowie der Rechtsprechung zum substantiellen Raum beabsichtigt die Samtgemeinde Kirchdorf einen zusätzlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten und zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in ihrem Flächennutzungsplan dazustellen. Die Samtgemeinde hält an der Darstellung des Sondergebietes für die Windenergienutzung in Änderungsbereich 2 fest. Die Anwohner von Barenburg werden nicht in unzulässiger Weise durch Windenergieanlagen belastet. Zur Entwurfsfassung wird zudem auf den Änderungsbereich 4 südlich von Barenburg verzichtet. Auf nachfolgender Planungsebene ist der konkrete immissionsschutzrechtliche Nachweis auch unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Vorbelastung zu erbringen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
12		<p>An den Rat der Gemeinde Barenburg sowie den Samtgemeinderat der Samtgemeinde Kirchdorf</p> <p><b>Betrifft:</b> Einwendung Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 „Windenergie“ der Samtgemeinde Kirchdorf – Änderungsbereich 2</p> <p>Im Rahmen der frühzeitlichen Auslegung des oben genannten Flächennutzungsplanes Nr.115 bringen wir, die Unterzeichner, folgende Einwände zur Geltung.</p> <p>Die Bürger im nördlichen Teil Barenburgs sind durch die, unserer Meinung nach, vielleicht, illegale (3000m Abstand zu bestehenden Windenergieparks – hier Dillenberg) Errichtung des Windenergieparks auf dem städtischen Stadtgebiet Sulingens, direkte Grenze zur Gemeinde Barenburg, sehr stark mit Geräuschen der Windenergieanlagen (WEA) belastet. Die Stadt Sulingen plant sogar eine Ausweitung des bestehenden WE-Parkes.</p> <p>Ebenso sind die Einwohner östlich der neuen Ortsumgehungsstraße (Auf dem Schwege) durch erhöhten Verkehrslärm (schneller fahrende Fahrzeuge), sowie durch eine Trennung vom Ortskern (keine direkte, eher umständliche Anbindung, veränderte, ungünstigere Verkehrsführung), ebenfalls belastet worden.</p> <p>Gleichfalls wurden, unserer Meinung nach, bereits im Jahr 2017 von einem Projektierer aus der SG, in Zusammenarbeit mit ansässigen Landwirten, fragwürdige, taktische Maßnahmen (Abriss von Wohnhäusern) getroffen, um die Möglichkeiten zum Bau von WEA im nördlichen Bereich Barenburgs zu schaffen. Dieses hat erst die Möglichkeit zur Ausweisung im geplanten Flächennutzungsplan Nr. 115 ermöglicht.</p> <p>Es ist sicherlich wichtig für die SG Kirchdorf einen Flächennutzungsplan für den Bau von WEA auszuweisen. Dieses sollte jedoch immer auch mit Augenmaß und zumutbaren Bedingungen für die betroffenen Bürger geschehen. Wenn zur Entlastung von Bürgern (Vermeidung von Verkehrslärm und Belästigung) jahrzehntelang für eine Umgehungsstraße in Barenburg gekämpft wird, sollte man ebenfalls alle betroffenen Bürger, hier besonders im nördlichen Bereich Barenburgs, entsprechend behandeln.</p> <p>Uns ist nicht klar, und auch völlig unverständlich, dass Bürger im Außenbereich mit der Abstandsregelung zu WEA anders behandelt werden sollen als Bürger in den anderen Siedlungsbereichen. Es darf nicht mit zweierlei Maß gemessen werden, alle Einwohner sind gleich zu behandeln, keine zwei Klassengesellschaft. Auf der Vorstellung zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 wurde darauf hingewiesen, "Wind kennt keine Grenzen", aber Lärm kennt auch keine Grenzen. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass der Rat (Gemeinde sowie SG) über die Bedingungen im Flächennutzungsplan bestimmen kann. Insbesondere „weiche Tabus“ können anhand eigener Kriterien, in Abwägung, festgelegt werden.</p> <p>Wir erwarten von den Räten eine Gleichbehandlung aller Mitbürger und fordern die Räte auf, die Abstandsregelung für den Außenbereich (nördliches Barenburg) gleichzusetzen mit einem allgemeinen Wohngebiet, also &gt;800m.</p> <p>Unterschriftenliste mit 4 Unterschriften</p>	<p>Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet von Sulingen sowie der Verkehrslärm sind nicht Gegenstand dieser 115. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Samtgemeinde hat im Vorfeld dieser Flächennutzungsplanänderung ein Standortkonzept erstellt, in dem die Potenzialflächen auf transparentem und ergebnisoffenem Weg hergeleitet wurden. Für den Änderungsbereich 2 wurden keine Belange erkannt, die der Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehen würden.</p> <p>Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung dieser 115. Änderung überarbeitet. Die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes basiert auf den Ergebnissen des Standortkonzeptes. Die Überarbeitung umfasste u.a. auch die zugrunde gelegten weichen Tabuzonen im Themenkomplex Siedlung. Daraus resultieren andere Mindestabstände zu den Siedlungsnutzungen:</p> <p>Die weichen Tabuzonen werden aus der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen begründet. Nach einem Urteil eines OVG NRW zur erdrückenden Wirkung ist bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrückende Wirkung gegeben. Zur Bemessung der weichen Tabuzone wird daher die dreifache Anlagenhöhe für alle Wohnnutzungen als Vorsorgeabstand herangezogen: 3 x 240 m Gesamthöhe – 80 m Rotorradius = 640 m</p> <p>Der Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) von insgesamt 640 m wird dabei zu Wohnnutzungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) sowie zu Außenbereichswohnnutzungen und Innenbereichssatzungen sowie zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gleich bemessen. Damit wird der Anregung der Bürger entsprochen, alle Wohnnutzungen gleich zu behandeln. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19).</p> <p>Bezüglich Schall- und Schattenwurfimmissionen bestehen in gewissem Rahmen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Insbesondere in der empfindlichen Nachtzeit können die Anlagen in einer schalloptimierten Betriebsweise laufen</li> <li>• Für die Erheblichkeit des Schattenwurfs ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen gilt eine Belästigung durch Schattenwurf als zumutbar, wenn maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Im Bedarfsfall können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden</li> </ul>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
			<p>Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass mit Abständen von 640 m dem Schutz der Bewohner in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.</p> <p>Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen muss die Samtgemeinde der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geben. Vor dem Hintergrund der politischen Zielrichtungen und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen sowie der Rechtsprechung zum substantiellen Raum beabsichtigt die Samtgemeinde Kirchdorf einen zusätzlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten und zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in ihrem Flächennutzungsplan dazustellen. Die Samtgemeinde hält an der Darstellung des Sondergebietes für die Windenergienutzung in Änderungsbereich 2 fest. Die Anwohner von Barenburg werden nicht in unzulässiger Weise durch Windenergieanlagen belastet. Zur Entwurfsfassung wird zudem auf den Änderungsbereich 4 südlich von Barenburg verzichtet. Auf nachfolgender Planungsebene ist der konkrete immissionsschutzrechtliche Nachweis auch unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Vorbelastung zu erbringen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
13		<p>An den Rat der Gemeinde Barenburg sowie den Samtgemeinderat der Samtgemeinde Kirchdorf</p> <p><b>Betrifft:</b> Einwendung Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 „Windenergie“ der Samtgemeinde Kirchdorf – Änderungsbereich 2</p> <p>Im Rahmen der frühzeitlichen Auslegung des oben genannten Flächennutzungsplanes Nr.115 bringen wir, die Unterzeichner, folgende Einwände zur Geltung.</p> <p>Die Bürger im nördlichen Teil Barenburgs sind durch die, unserer Meinung nach, vielleicht, illegale (3000m Abstand zu bestehenden Windenergieparks – hier Dillenberg) Errichtung des Windenergieparks auf dem städtischen Stadtgebiet Sulingens, direkte Grenze zur Gemeinde Barenburg, sehr stark mit Geräuschen der Windenergieanlagen (WEA) belastet. Die Stadt Sulingen plant sogar eine Ausweitung des bestehenden WE-Parkes.</p> <p>Ebenso sind die Einwohner östlich der neuen Ortsumgehungsstraße (Auf dem Schwege) durch erhöhten Verkehrslärm (schneller fahrende Fahrzeuge), sowie durch eine Trennung vom Ortskern (keine direkte, eher umständliche Anbindung, veränderte, ungünstigere Verkehrsführung), ebenfalls belastet worden.</p> <p>Gleichfalls wurden, unserer Meinung nach, bereits im Jahr 2017 von einem Projektierer aus der SG, in Zusammenarbeit mit ansässigen Landwirten, fragwürdige, taktische Maßnahmen (Abriss von Wohnhäusern) getroffen, um die Möglichkeiten zum Bau von WEA im nördlichen Bereich Barenburgs zu schaffen. Dieses hat erst die Möglichkeit zur Ausweisung im geplanten Flächennutzungsplan Nr. 115 ermöglicht.</p> <p>Es ist sicherlich wichtig für die SG Kirchdorf einen Flächennutzungsplan für den Bau von WEA auszuweisen. Dieses sollte jedoch immer auch mit Augenmaß und zumutbaren Bedingungen für die betroffenen Bürger geschehen. Wenn zur Entlastung von Bürgern (Vermeidung von Verkehrslärm und Belästigung) jahrzehntelang für eine Umgehungsstraße in Barenburg gekämpft wird, sollte man ebenfalls alle betroffenen Bürger, hier besonders im nördlichen Bereich Barenburgs, entsprechend behandeln.</p> <p>Uns ist nicht klar, und auch völlig unverständlich, dass Bürger im Außenbereich mit der Abstandsregelung zu WEA anders behandelt werden sollen als Bürger in den anderen Siedlungsbereichen. Es darf nicht mit zweierlei Maß gemessen werden, alle Einwohner sind gleich zu behandeln, keine zwei Klassengesellschaften. Auf der Vorstellung zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 wurde darauf hingewiesen, dass der Rat (Gemeinde sowie SG) über die Bedingungen im Flächennutzungsplan bestimmen kann. Insbesondere „weiche Tabus“ können anhand eigener Kriterien, in Abwägung, festgelegt werden.</p> <p>Wir erwarten von den Räten eine Gleichbehandlung aller Mitbürger und fordern die Räte auf, die Abstandsregelung für den Außenbereich (nördliches Barenburg) gleichzusetzen mit einem allgemeinen Wohngebiet, also &gt;800m.</p> <p>Unterschriftenliste mit einer Unterschrift</p>	<p>Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet von Sulingen sowie der Verkehrslärm sind nicht Gegenstand dieser 115. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Samtgemeinde hat im Vorfeld dieser Flächennutzungsplanänderung ein Standortkonzept erstellt, in dem die Potenzialflächen auf transparentem und ergebnisoffenem Weg hergeleitet wurden. Für den Änderungsbereich 2 wurden keine Belange erkannt, die der Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehen würden.</p> <p>Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung dieser 115. Änderung überarbeitet. Die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes basiert auf den Ergebnissen des Standortkonzeptes. Die Überarbeitung umfasste u.a. auch die zugrunde gelegten weichen Tabuzonen im Themenkomplex Siedlung. Daraus resultieren andere Mindestabstände zu den Siedlungsnutzungen:</p> <p>Die weichen Tabuzonen werden aus der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen begründet. Nach einem Urteil eines OVG NRW zur erdrückenden Wirkung ist bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrückende Wirkung gegeben. Zur Bemessung der weichen Tabuzone wird daher die dreifache Anlagenhöhe für alle Wohnnutzungen als Vorsorgeabstand herangezogen: 3 x 240 m Gesamthöhe – 80 m Rotorradius = 640 m</p> <p>Der Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) von insgesamt 640 m wird dabei zu Wohnnutzungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) sowie zu Außenbereichswohnutzungen und Innenbereichssatzungen sowie zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gleich bemessen. Damit wird der Anregung der Bürger entsprochen, alle Wohnnutzungen gleich zu behandeln. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19).</p> <p>Bezüglich Schall- und Schattenwurfimmissionen bestehen in gewissem Rahmen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Insbesondere in der empfindlichen Nachtzeit können die Anlagen in einer schalloptimierten Betriebsweise laufen</li> <li>• Für die Erheblichkeit des Schattenwurfs ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen gilt eine Belästigung durch Schattenwurf als zumutbar, wenn maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Im Bedarfsfall können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden</li> </ul> <p>Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass mit Abständen von 640 m dem Schutz der Bewohner in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
			<p>Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen muss die Samtgemeinde der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geben. Vor dem Hintergrund der politischen Zielrichtungen und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen sowie der Rechtsprechung zum substanziellen Raum beabsichtigt die Samtgemeinde Kirchdorf einen zusätzlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten und zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in ihrem Flächennutzungsplan dazustellen. Die Samtgemeinde hält an der Darstellung des Sondergebietes für die Windenergienutzung in Änderungsbereich 2 fest. Die Anwohner von Barenburg werden nicht in unzulässiger Weise durch Windenergieanlagen belastet. Zur Entwurfsfassung wird zudem auf den Änderungsbereich 4 südlich von Barenburg verzichtet. Auf nachfolgender Planungsebene ist der konkrete immissionsschutzrechtliche Nachweis auch unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Vorbelastung zu erbringen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
14		<p>An den Rat der Gemeinde Barenburg sowie den Samtgemeinderat der Samtgemeinde Kirchdorf</p> <p><b>Betrifft:</b> Einwendung Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 „Windenergie“ der Samtgemeinde Kirchdorf – Änderungsbereich 2</p> <p>Im Rahmen der frühzeitlichen Auslegung des oben genannten Flächennutzungsplanes Nr.115 bringen wir, die Unterzeichner, folgende Einwände zur Geltung.</p> <p>Die Bürger im nördlichen Teil Barenburgs sind durch die, unserer Meinung nach, vielleicht, illegale (3000m Abstand zu bestehenden Windenergieparks – hier Dillenberg) Errichtung des Windenergieparks auf dem südlichen Stadtgebiet Sulingens, direkte Grenze zur Gemeinde Barenburg, sehr stark mit Geräuschen der Windenergieanlagen (WEA) belastet. Die Stadt Sulingen plant sogar eine Ausweitung des bestehenden WE-Parkes.</p> <p>Ebenso sind die Einwohner östlich der neuen Ortsumgehungsstraße (Auf dem Schwege) durch erhöhten Verkehrslärm (schneller fahrende Fahrzeuge), sowie durch eine Trennung vom Ortskern (keine direkte, eher umständliche Anbindung, veränderte, ungünstigere Verkehrsführung), ebenfalls belastet worden.</p> <p>Gleichfalls wurden, unserer Meinung nach, bereits im Jahr 2017 von einem Projektierer aus der SG, in Zusammenarbeit mit ansässigen Landwirten, fragwürdige, taktische Maßnahmen (Abriss von Wohnhäusern) getroffen, um die Möglichkeiten zum Bau von WEA im nördlichen Bereich Barenburgs zu schaffen. Dieses hat erst die Möglichkeit zur Ausweisung im geplanten Flächennutzungsplan Nr. 115 ermöglicht.</p> <p>Es ist sicherlich wichtig für die SG Kirchdorf einen Flächennutzungsplan für den Bau von WEA auszuweisen. Dieses sollte jedoch immer auch mit Augenmaß und zumutbaren Bedingungen für die betroffenen Bürger geschehen. Wenn zur Entlastung von Bürgern (Vermeidung von Verkehrslärm und Belästigung) jahrzehntelang für eine Umgehungsstraße in Barenburg gekämpft wird, sollte man ebenfalls alle betroffenen Bürger, hier besonders im nördlichen Bereich Barenburgs, entsprechend behandeln.</p> <p>Uns ist nicht klar, und auch völlig unverständlich, dass Bürger im Außenbereich mit der Abstandsregelung zu WEA anders behandelt werden sollen als Bürger in den anderen Siedlungsbereichen. Es darf nicht mit zweierlei Maß gemessen werden, alle Einwohner sind gleich zu behandeln, keine zwei Klassengesellschaft. Auf der Vorstellung zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 wurde darauf hingewiesen: <i>„Wind kennt keine Grenzen“</i>, aber <u>Lärm</u> kennt auch keine Grenzen. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass der Rat (Gemeinde sowie SG) über die Bedingungen im Flächennutzungsplan bestimmen kann. Insbesondere „weiche Tabus“ können anhand eigener Kriterien, in Abwägung, festgelegt werden.</p> <p>Wir erwarten von den Räten eine Gleichbehandlung aller Mitbürger und fordern die Räte auf, die Abstandsregelung für den Außenbereich (nördliches Barenburg) gleichzusetzen mit einem allgemeinen Wohngebiet, also &gt;800m.</p> <p>Unterschriftenliste mit 2 Unterschriften</p>	<p>Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet von Sulingen sowie der Verkehrslärm sind nicht Gegenstand dieser 115. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Samtgemeinde hat im Vorfeld dieser Flächennutzungsplanänderung ein Standortkonzept erstellt, in dem die Potenzialflächen auf transparentem und ergebnisoffenem Weg hergeleitet wurden. Für den Änderungsbereich 2 wurden keine Belange erkannt, die der Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehen würden.</p> <p>Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung dieser 115. Änderung überarbeitet. Die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes basiert auf den Ergebnissen des Standortkonzeptes. Die Überarbeitung umfasste u.a. auch die zugrunde gelegten weichen Tabuzonen im Themenkomplex Siedlung. Daraus resultieren andere Mindestabstände zu den Siedlungsnutzungen:</p> <p>Die weichen Tabuzonen werden aus der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen begründet. Nach einem Urteil eines OVG NRW zur erdrückenden Wirkung ist bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrückende Wirkung gegeben. Zur Bemessung der weichen Tabuzone wird daher die dreifache Anlagenhöhe für alle Wohnnutzungen als Vorsorgeabstand herangezogen: 3 x 240 m Gesamthöhe – 80 m Rotorradius = 640 m</p> <p>Der Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) von insgesamt 640 m wird dabei zu Wohnnutzungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) sowie zu Außenbereichswohnutzungen und Innenbereichssatzungen sowie zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gleich bemessen. Damit wird der Anregung der Bürger entsprochen, alle Wohnnutzungen gleich zu behandeln. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19).</p> <p>Bezüglich Schall- und Schattenwurfimmissionen bestehen in gewissem Rahmen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Insbesondere in der empfindlichen Nachtzeit können die Anlagen in einer schalloptimierten Betriebsweise laufen</li> <li>• Für die Erheblichkeit des Schattenwurfs ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen gilt eine Belästigung durch Schattenwurf als zumutbar, wenn maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Im Bedarfsfall können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden</li> </ul> <p>Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass mit Abständen von 640 m dem Schutz der Bewohner in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
			<p>Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen muss die Samtgemeinde der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geben. Vor dem Hintergrund der politischen Zielrichtungen und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen sowie der Rechtsprechung zum substanziellen Raum beabsichtigt die Samtgemeinde Kirchdorf einen zusätzlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten und zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in ihrem Flächennutzungsplan dazustellen. Die Samtgemeinde hält an der Darstellung des Sondergebietes für die Windenergienutzung in Änderungsbereich 2 fest. Die Anwohner von Barenburg werden nicht in unzulässiger Weise durch Windenergieanlagen belastet. Zur Entwurfsfassung wird zudem auf den Änderungsbereich 4 südlich von Barenburg verzichtet. Auf nachfolgender Planungsebene ist der konkrete immissionsschutzrechtliche Nachweis auch unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Vorbelastung zu erbringen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
15		<p>An den Rat der Gemeinde Barenburg sowie den Samtgemeinderat der Samtgemeinde Kirchdorf</p> <p><b>Betrifft:</b> Einwendung Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 „Windenergie“ der Samtgemeinde Kirchdorf – Änderungsbereich 2</p> <p>Im Rahmen der frühzeitlichen Auslegung des oben genannten Flächennutzungsplanes Nr.115 bringen wir, die Unterzeichner, folgende Einwände zur Geltung.</p> <p>Die Bürger im nördlichen Teil Barenburgs sind durch die, unserer Meinung nach, vielleicht, illegale (3000m Abstand zu bestehenden Windenergieparks – hier Dillenberg) Errichtung des Windenergieparks auf dem städtischen Stadtgebiet Sulingens, direkte Grenze zur Gemeinde Barenburg, sehr stark mit Geräuschen der Windenergieanlagen (WEA) belastet. Die Stadt Sulingen plant sogar eine Ausweitung des bestehenden WE-Parkes.</p> <p>Ebenso sind die Einwohner östlich der neuen Ortsumgehungsstraße (Auf dem Schwege) durch erhöhten Verkehrslärm (schneller fahrende Fahrzeuge), sowie durch eine Trennung vom Ortskern (keine direkte, eher umständliche Anbindung, veränderte, ungünstigere Verkehrsführung), ebenfalls belastet worden.</p> <p>Gleichfalls wurden, unserer Meinung nach, bereits im Jahr 2017 von einem Projektierer aus der SG, in Zusammenarbeit mit ansässigen Landwirten, fragwürdige, taktische Maßnahmen (Abriss von Wohnhäusern) getroffen, um die Möglichkeiten zum Bau von WEA im nördlichen Bereich Barenburgs zu schaffen. Dieses hat erst die Möglichkeit zur Ausweisung im geplanten Flächennutzungsplan Nr. 115 ermöglicht.</p> <p>Es ist sicherlich wichtig für die SG Kirchdorf einen Flächennutzungsplan für den Bau von WEA auszuweisen. Dieses sollte jedoch immer auch mit Augenmaß und zumutbaren Bedingungen für die betroffenen Bürger geschehen. Wenn zur Entlastung von Bürgern (Vermeidung von Verkehrslärm und Belästigung) jahrzehntelang für eine Umgehungsstraße in Barenburg gekämpft wird, sollte man ebenfalls alle betroffenen Bürger, hier besonders im nördlichen Bereich Barenburgs, entsprechend behandeln.</p> <p>Uns ist nicht klar, und auch völlig unverständlich, dass Bürger im Außenbereich mit der Abstandsregelung zu WEA anders behandelt werden sollen als Bürger in den anderen Siedlungsbereichen. Es darf nicht mit zweierlei Maß gemessen werden, alle Einwohner sind gleich zu behandeln, keine zwei Klassengesellschaft. Auf der Vorstellung zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 wurde darauf hingewiesen: <i>„Wind kennt keine Grenzen“</i>, aber <u>Lärm</u> kennt auch keine Grenzen. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass der Rat (Gemeinde sowie SG) über die Bedingungen im Flächennutzungsplan bestimmen kann. Insbesondere „weiche Tabus“ können anhand eigener Kriterien, in Abwägung, festgelegt werden.</p> <p>Wir erwarten von den Räten eine Gleichbehandlung aller Mitbürger und fordern die Räte auf, die Abstandsregelung für den Außenbereich (nördliches Barenburg) gleichzusetzen mit einem allgemeinen Wohngebiet, also &gt;800m.</p> <p>Unterschriftenliste mit 2 Unterschriften</p>	<p>Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet von Sulingen sowie der Verkehrslärm sind nicht Gegenstand dieser 115. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Samtgemeinde hat im Vorfeld dieser Flächennutzungsplanänderung ein Standortkonzept erstellt, in dem die Potenzialflächen auf transparentem und ergebnisoffenem Weg hergeleitet wurden. Für den Änderungsbereich 2 wurden keine Belange erkannt, die der Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehen würden.</p> <p>Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung dieser 115. Änderung überarbeitet. Die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes basiert auf den Ergebnissen des Standortkonzeptes. Die Überarbeitung umfasste u.a. auch die zugrunde gelegten weichen Tabuzonen im Themenkomplex Siedlung. Daraus resultieren andere Mindestabstände zu den Siedlungsnutzungen:</p> <p>Die weichen Tabuzonen werden aus der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen begründet. Nach einem Urteil eines OVG NRW zur erdrückenden Wirkung ist bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrängende Wirkung gegeben. Zur Bemessung der weichen Tabuzone wird daher die dreifache Anlagenhöhe für alle Wohnnutzungen als Vorsorgeabstand herangezogen: 3 x 240 m Gesamthöhe – 80 m Rotorradius = 640 m</p> <p>Der Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) von insgesamt 640 m wird dabei zu Wohnnutzungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) sowie zu Außenbereichswohnnutzungen und Innenbereichssatzungen sowie zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gleich bemessen. Damit wird der Anregung der Bürger entsprochen, alle Wohnnutzungen gleich zu behandeln. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19).</p> <p>Bezüglich Schall- und Schattenwurfimmissionen bestehen in gewissem Rahmen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Insbesondere in der empfindlichen Nachtzeit können die Anlagen in einer schalloptimierten Betriebsweise laufen</li> <li>• Für die Erheblichkeit des Schattenwurfs ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen gilt eine Belästigung durch Schattenwurf als zumutbar, wenn maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Im Bedarfsfall können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden</li> </ul>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
			<p>Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass mit Abständen von 640 m dem Schutz der Bewohner in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.</p> <p>Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen muss die Samtgemeinde der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geben. Vor dem Hintergrund der politischen Zielrichtungen und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen sowie der Rechtsprechung zum substantiellen Raum beabsichtigt die Samtgemeinde Kirchdorf einen zusätzlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten und zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in ihrem Flächennutzungsplan dazustellen. Die Samtgemeinde hält an der Darstellung des Sondergebietes für die Windenergienutzung in Änderungsbereich 2 fest. Die Anwohner von Barenburg werden nicht in unzulässiger Weise durch Windenergieanlagen belastet. Zur Entwurfsfassung wird zudem auf den Änderungsbereich 4 südlich von Barenburg verzichtet. Auf nachfolgender Planungsebene ist der konkrete immissionsschutzrechtliche Nachweis auch unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Vorbelastung zu erbringen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
16		<p>An den Rat der Gemeinde Barenburg sowie den Samtgemeinderat der Samtgemeinde Kirchdorf</p> <p><b>Betrifft:</b> Einwendung Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 „Windenergie“ der Samtgemeinde Kirchdorf – Änderungsbereich 2</p> <p>Im Rahmen der frühzeitlichen Auslegung des oben genannten Flächennutzungsplanes Nr.115 bringen wir, die Unterzeichner, folgende Einwände zur Geltung.</p> <p>Die Bürger im nördlichen Teil Barenburgs sind durch die, unserer Meinung nach, vielleicht, illegale (3000m Abstand zu bestehenden Windenergieparks – hier Dillenberg) Errichtung des Windenergieparks auf dem städtischen Stadtgebiet Sulingens, direkte Grenze zur Gemeinde Barenburg, sehr stark mit Geräuschen der Windenergieanlagen (WEA) belastet. Die Stadt Sulingen plant sogar eine Ausweitung des bestehenden WE-Parkes.</p> <p>Ebenso sind die Einwohner östlich der neuen Ortsumgehungsstraße (Auf dem Schwege) durch erhöhten Verkehrslärm (schneller fahrende Fahrzeuge), sowie durch eine Trennung vom Ortskern (keine direkte, eher umständliche Anbindung, veränderte, ungünstigere Verkehrsführung), ebenfalls belastet worden.</p> <p>Gleichfalls wurden, unserer Meinung nach, bereits im Jahr 2017 von einem Projektierer aus der SG, in Zusammenarbeit mit ansässigen Landwirten, fragwürdige, taktische Maßnahmen (Abriss von Wohnhäusern) getroffen, um die Möglichkeiten zum Bau von WEA im nördlichen Bereich Barenburgs zu schaffen. Dieses hat erst die Möglichkeit zur Ausweisung im geplanten Flächennutzungsplan Nr. 115 ermöglicht.</p> <p>Es ist sicherlich wichtig für die SG Kirchdorf einen Flächennutzungsplan für den Bau von WEA auszuweisen. Dieses sollte jedoch immer auch mit Augenmaß und zumutbaren Bedingungen für die betroffenen Bürger geschehen. Wenn zur Entlastung von Bürgern (Vermeidung von Verkehrslärm und Belästigung) jahrzehntelang für eine Umgehungsstraße in Barenburg gekämpft wird, sollte man ebenfalls alle betroffenen Bürger, hier besonders im nördlichen Bereich Barenburgs, entsprechend behandeln.</p> <p>Uns ist nicht klar, und auch völlig unverständlich, dass Bürger im Außenbereich mit der Abstandsregelung zu WEA anders behandelt werden sollen als Bürger in den anderen Siedlungsbereichen. Es darf nicht mit zweierlei Maß gemessen werden, alle Einwohner sind gleich zu behandeln, keine zwei Klassengesellschaft. Auf der Vorstellung zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 wurde darauf hingewiesen, "Wind kennt keine Grenzen", aber Lärm kennt auch keine Grenzen. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass der Rat (Gemeinde sowie SG) über die Bedingungen im Flächennutzungsplan bestimmen kann. Insbesondere „weiche Tabus“ können anhand eigener Kriterien, in Abwägung, festgelegt werden.</p> <p>Wir erwarten von den Räten eine Gleichbehandlung aller Mitbürger und fordern die Räte auf, die Abstandsregelung für den Außenbereich (nördliches Barenburg) gleichzusetzen mit einem allgemeinen Wohngebiet, also &gt;800m.</p> <p>Unterschriftenliste mit 2 Unterschriften</p>	<p>Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet von Sulingen sowie der Verkehrslärm sind nicht Gegenstand dieser 115. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Samtgemeinde hat im Vorfeld dieser Flächennutzungsplanänderung ein Standortkonzept erstellt, in dem die Potenzialflächen auf transparentem und ergebnisoffenem Weg hergeleitet wurden. Für den Änderungsbereich 2 wurden keine Belange erkannt, die der Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehen würden.</p> <p>Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung dieser 115. Änderung überarbeitet. Die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes basiert auf den Ergebnissen des Standortkonzeptes. Die Überarbeitung umfasste u.a. auch die zugrunde gelegten weichen Tabuzonen im Themenkomplex Siedlung. Daraus resultieren andere Mindestabstände zu den Siedlungsnutzungen:</p> <p>Die weichen Tabuzonen werden aus der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen begründet. Nach einem Urteil eines OVG NRW zur erdrückenden Wirkung ist bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrückende Wirkung gegeben. Zur Bemessung der weichen Tabuzone wird daher die dreifache Anlagenhöhe für alle Wohnnutzungen als Vorsorgeabstand herangezogen: 3 x 240 m Gesamthöhe – 80 m Rotorradius = 640 m</p> <p>Der Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) von insgesamt 640 m wird dabei zu Wohnnutzungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) sowie zu Außenbereichswohnutzungen und Innenbereichssatzungen sowie zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gleich bemessen. Damit wird der Anregung der Bürger entsprochen, alle Wohnnutzungen gleich zu behandeln. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19).</p> <p>Bezüglich Schall- und Schattenwurfimmissionen bestehen in gewissem Rahmen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Insbesondere in der empfindlichen Nachtzeit können die Anlagen in einer schalloptimierten Betriebsweise laufen</li> <li>• Für die Erheblichkeit des Schattenwurfs ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen gilt eine Belästigung durch Schattenwurf als zumutbar, wenn maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Im Bedarfsfall können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden</li> </ul>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
			<p>Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass mit Abständen von 640 m dem Schutz der Bewohner in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.</p> <p>Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen muss die Samtgemeinde der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geben. Vor dem Hintergrund der politischen Zielrichtungen und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen sowie der Rechtsprechung zum substantiellen Raum beabsichtigt die Samtgemeinde Kirchdorf einen zusätzlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten und zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in ihrem Flächennutzungsplan dazustellen. Die Samtgemeinde hält an der Darstellung des Sondergebietes für die Windenergienutzung in Änderungsbereich 2 fest. Die Anwohner von Barenburg werden nicht in unzulässiger Weise durch Windenergieanlagen belastet. Zur Entwurfsfassung wird zudem auf den Änderungsbereich 4 südlich von Barenburg verzichtet. Auf nachfolgender Planungsebene ist der konkrete immissionsschutzrechtliche Nachweis auch unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Vorbelastung zu erbringen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
17		<p>An den Rat der Gemeinde Barenburg sowie den Samtgemeinderat der Samtgemeinde Kirchdorf</p> <p><b>Betrifft:</b> Einwendung Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 „Windenergie“ der Samtgemeinde Kirchdorf – Änderungsbereich 2</p> <p>Im Rahmen der frühzeitlichen Auslegung des oben genannten Flächennutzungsplanes Nr.115 bringen wir, die Unterzeichner, folgende Einwände zur Geltung.</p> <p>Die Bürger im nördlichen Teil Barenburgs sind durch die, unserer Meinung nach, vielleicht, illegale (3000m Abstand zu bestehenden Windenergieparks – hier Dillenberg) Errichtung des Windenergieparks auf dem städtischen Stadtgebiet Sulingens, direkte Grenze zur Gemeinde Barenburg, sehr stark mit Geräuschen der Windenergieanlagen (WEA) belastet. Die Stadt Sulingen plant sogar eine Ausweitung des bestehenden WE-Parkes.</p> <p>Ebenso sind die Einwohner östlich der neuen Ortsumgehungsstraße (Auf dem Schwege) durch erhöhten Verkehrslärm (schneller fahrende Fahrzeuge), sowie durch eine Trennung vom Ortskern (keine direkte, eher umständliche Anbindung, veränderte, ungünstigere Verkehrsführung), ebenfalls belastet worden.</p> <p>Gleichfalls wurden, unserer Meinung nach, bereits im Jahr 2017 von einem Projektierer aus der SG, in Zusammenarbeit mit ansässigen Landwirten, fragwürdige, taktische Maßnahmen (Abriss von Wohnhäusern) getroffen, um die Möglichkeiten zum Bau von WEA im nördlichen Bereich Barenburgs zu schaffen. Dieses hat erst die Möglichkeit zur Ausweisung im geplanten Flächennutzungsplan Nr. 115 ermöglicht.</p> <p>Es ist sicherlich wichtig für die SG Kirchdorf einen Flächennutzungsplan für den Bau von WEA auszuweisen. Dieses sollte jedoch immer auch mit Augenmaß und zumutbaren Bedingungen für die betroffenen Bürger geschehen. Wenn zur Entlastung von Bürgern (Vermeidung von Verkehrslärm und Belästigung) jahrzehntelang für eine Umgehungsstraße in Barenburg gekämpft wird, sollte man ebenfalls alle betroffenen Bürger, hier besonders im nördlichen Bereich Barenburgs, entsprechend behandeln.</p> <p>Uns ist nicht klar, und auch völlig unverständlich, dass Bürger im Außenbereich mit der Abstandsregelung zu WEA anders behandelt werden sollen als Bürger in den anderen Siedlungsbereichen. Es darf nicht mit zweierlei Maß gemessen werden, alle Einwohner sind gleich zu behandeln, keine zwei Klassengesellschaft. Auf der Vorstellung zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 wurde darauf hingewiesen, "Wind kennt keine Grenzen", aber Lärm kennt auch keine Grenzen. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass der Rat (Gemeinde sowie SG) über die Bedingungen im Flächennutzungsplan bestimmen kann. Insbesondere „weiche Tabus“ können anhand eigener Kriterien, in Abwägung, festgelegt werden.</p> <p>Wir erwarten von den Räten eine Gleichbehandlung aller Mitbürger und fordern die Räte auf, die Abstandsregelung für den Außenbereich (nördliches Barenburg) gleichzusetzen mit einem allgemeinen Wohngebiet, also &gt;800m.</p> <p>Unterschriftenliste mit 2 Unterschriften</p>	<p>Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet von Sulingen sowie der Verkehrslärm sind nicht Gegenstand dieser 115. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Samtgemeinde hat im Vorfeld dieser Flächennutzungsplanänderung ein Standortkonzept erstellt, in dem die Potenzialflächen auf transparentem und ergebnisoffenem Weg hergeleitet wurden. Für den Änderungsbereich 2 wurden keine Belange erkannt, die der Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehen würden.</p> <p>Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung dieser 115. Änderung überarbeitet. Die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes basiert auf den Ergebnissen des Standortkonzeptes. Die Überarbeitung umfasste u.a. auch die zugrunde gelegten weichen Tabuzonen im Themenkomplex Siedlung. Daraus resultieren andere Mindestabstände zu den Siedlungsnutzungen:</p> <p>Die weichen Tabuzonen werden aus der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen begründet. Nach einem Urteil eines OVG NRW zur erdrückenden Wirkung ist bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrückende Wirkung gegeben. Zur Bemessung der weichen Tabuzone wird daher die dreifache Anlagenhöhe für alle Wohnnutzungen als Vorsorgeabstand herangezogen: 3 x 240 m Gesamthöhe – 80 m Rotorradius = 640 m</p> <p>Der Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) von insgesamt 640 m wird dabei zu Wohnnutzungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) sowie zu Außenbereichswohnutzungen und Innenbereichssatzungen sowie zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gleich bemessen. Damit wird der Anregung der Bürger entsprochen, alle Wohnnutzungen gleich zu behandeln. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19).</p> <p>Bezüglich Schall- und Schattenwurfimmissionen bestehen in gewissem Rahmen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Insbesondere in der empfindlichen Nachtzeit können die Anlagen in einer schalloptimierten Betriebsweise laufen</li> <li>• Für die Erheblichkeit des Schattenwurfs ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen gilt eine Belästigung durch Schattenwurf als zumutbar, wenn maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Im Bedarfsfall können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden</li> </ul>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
			<p>Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass mit Abständen von 640 m dem Schutz der Bewohner in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.</p> <p>Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen muss die Samtgemeinde der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geben. Vor dem Hintergrund der politischen Zielrichtungen und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen sowie der Rechtsprechung zum substantiellen Raum beabsichtigt die Samtgemeinde Kirchdorf einen zusätzlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten und zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in ihrem Flächennutzungsplan dazustellen. Die Samtgemeinde hält an der Darstellung des Sondergebietes für die Windenergienutzung in Änderungsbereich 2 fest. Die Anwohner von Barenburg werden nicht in unzulässiger Weise durch Windenergieanlagen belastet. Zur Entwurfsfassung wird zudem auf den Änderungsbereich 4 südlich von Barenburg verzichtet. Auf nachfolgender Planungsebene ist der konkrete immissionsschutzrechtliche Nachweis auch unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Vorbelastung zu erbringen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
18		<p>An den Rat der Gemeinde Barenburg sowie den Samtgemeinderat der Samtgemeinde Kirchdorf</p> <p><b>Betrifft:</b> Einwendung Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 „Windenergie“ der Samtgemeinde Kirchdorf – Änderungsbereich 2</p> <p>Im Rahmen der frühzeitlichen Auslegung des oben genannten Flächennutzungsplanes Nr.115 bringen wir, die Unterzeichner, folgende Einwände zur Geltung.</p> <p>Die Bürger im nördlichen Teil Barenburgs sind durch die, unserer Meinung nach, vielleicht, illegale (3000m Abstand zu bestehenden Windenergieparks – hier Dillenberg) Errichtung des Windenergieparks auf dem städtischen Stadtgebiet Sulingens, direkte Grenze zur Gemeinde Barenburg, sehr stark mit Geräuschen der Windenergieanlagen (WEA) belastet. Die Stadt Sulingen plant sogar eine Ausweitung des bestehenden WE-Parkes.</p> <p>Ebenso sind die Einwohner östlich der neuen Ortsumgehungsstraße (Auf dem Schwege) durch erhöhten Verkehrslärm (schneller fahrende Fahrzeuge), sowie durch eine Trennung vom Ortskern (keine direkte, eher umständliche Anbindung, veränderte, ungünstigere Verkehrsführung), ebenfalls belastet worden.</p> <p>Gleichfalls wurden, unserer Meinung nach, bereits im Jahr 2017 von einem Projektierer aus der SG, in Zusammenarbeit mit ansässigen Landwirten, fragwürdige, taktische Maßnahmen (Abriss von Wohnhäusern) getroffen, um die Möglichkeiten zum Bau von WEA im nördlichen Bereich Barenburgs zu schaffen. Dieses hat erst die Möglichkeit zur Ausweisung im geplanten Flächennutzungsplan Nr. 115 ermöglicht.</p> <p>Es ist sicherlich wichtig für die SG Kirchdorf einen Flächennutzungsplan für den Bau von WEA auszuweisen. Dieses sollte jedoch immer auch mit Augenmaß und zumutbaren Bedingungen für die betroffenen Bürger geschehen. Wenn zur Entlastung von Bürgern (Vermeidung von Verkehrslärm und Belästigung) jahrzehntelang für eine Umgehungsstraße in Barenburg gekämpft wird, sollte man ebenfalls alle betroffenen Bürger, hier besonders im nördlichen Bereich Barenburgs, entsprechend behandeln.</p> <p>Uns ist nicht klar, und auch völlig unverständlich, dass Bürger im Außenbereich mit der Abstandsregelung zu WEA anders behandelt werden sollen als Bürger in den anderen Siedlungsbereichen. Es darf nicht mit zweierlei Maß gemessen werden, alle Einwohner sind gleich zu behandeln, keine zwei Klassengesellschaft. Auf der Vorstellung zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 wurde darauf hingewiesen, "Wind kennt keine Grenzen", aber Lärm kennt auch keine Grenzen. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass der Rat (Gemeinde sowie SG) über die Bedingungen im Flächennutzungsplan bestimmen kann. Insbesondere „weiche Tabus“ können anhand eigener Kriterien, in Abwägung, festgelegt werden.</p> <p>Wir erwarten von den Räten eine Gleichbehandlung aller Mitbürger und fordern die Räte auf, die Abstandsregelung für den Außenbereich (nördliches Barenburg) gleichzusetzen mit einem allgemeinen Wohngebiet, also &gt;800m.</p> <p>Unterschriftenliste mit einer Unterschrift</p>	<p>Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet von Sulingen sowie der Verkehrslärm sind nicht Gegenstand dieser 115. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Samtgemeinde hat im Vorfeld dieser Flächennutzungsplanänderung ein Standortkonzept erstellt, in dem die Potenzialflächen auf transparentem und ergebnisoffenem Weg hergeleitet wurden. Für den Änderungsbereich 2 wurden keine Belange erkannt, die der Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehen würden.</p> <p>Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung dieser 115. Änderung überarbeitet. Die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes basiert auf den Ergebnissen des Standortkonzeptes. Die Überarbeitung umfasste u.a. auch die zugrunde gelegten weichen Tabuzonen im Themenkomplex Siedlung. Daraus resultieren andere Mindestabstände zu den Siedlungsnutzungen:</p> <p>Die weichen Tabuzonen werden aus der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen begründet. Nach einem Urteil eines OVG NRW zur erdrückenden Wirkung ist bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrängende Wirkung gegeben. Zur Bemessung der weichen Tabuzone wird daher die dreifache Anlagenhöhe für alle Wohnnutzungen als Vorsorgeabstand herangezogen: 3 x 240 m Gesamthöhe – 80 m Rotorradius = 640 m</p> <p>Der Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) von insgesamt 640 m wird dabei zu Wohnnutzungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) sowie zu Außenbereichswohnnutzungen und Innenbereichssatzungen sowie zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gleich bemessen. Damit wird der Anregung der Bürger entsprochen, alle Wohnnutzungen gleich zu behandeln. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19).</p> <p>Bezüglich Schall- und Schattenwurfimmissionen bestehen in gewissem Rahmen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Insbesondere in der empfindlichen Nachtzeit können die Anlagen in einer schalloptimierten Betriebsweise laufen</li> <li>• Für die Erheblichkeit des Schattenwurfs ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen gilt eine Belästigung durch Schattenwurf als zumutbar, wenn maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Im Bedarfsfall können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden</li> </ul>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
			<p>Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass mit Abständen von 640 m dem Schutz der Bewohner in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.</p> <p>Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen muss die Samtgemeinde der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geben. Vor dem Hintergrund der politischen Zielrichtungen und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen sowie der Rechtsprechung zum substantiellen Raum beabsichtigt die Samtgemeinde Kirchdorf einen zusätzlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten und zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in ihrem Flächennutzungsplan dazustellen. Die Samtgemeinde hält an der Darstellung des Sondergebietes für die Windenergienutzung in Änderungsbereich 2 fest. Die Anwohner von Barenburg werden nicht in unzulässiger Weise durch Windenergieanlagen belastet. Zur Entwurfsfassung wird zudem auf den Änderungsbereich 4 südlich von Barenburg verzichtet. Auf nachfolgender Planungsebene ist der konkrete immissionsschutzrechtliche Nachweis auch unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Vorbelastung zu erbringen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
19		<p>An den Rat der Gemeinde Barenburg sowie den Samtgemeinderat der Samtgemeinde Kirchdorf</p> <p><b>Betrifft:</b> Einwendung Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 „Windenergie“ der Samtgemeinde Kirchdorf – Änderungsbereich 2</p> <p>Im Rahmen der frühzeitlichen Auslegung des oben genannten Flächennutzungsplanes Nr.115 bringen wir, die Unterzeichner, folgende Einwände zur Geltung.</p> <p>Die Bürger im nördlichen Teil Barenburgs sind durch die, unserer Meinung nach, vielleicht, illegale (3000m Abstand zu bestehenden Windenergieparks – hier Dillenberg) Errichtung des Windenergieparks auf dem städtischen Stadtgebiet Sulingens, direkte Grenze zur Gemeinde Barenburg, sehr stark mit Geräuschen der Windenergieanlagen (WEA) belastet. Die Stadt Sulingen plant sogar eine Ausweitung des bestehenden WE-Parkes.</p> <p>Ebenso sind die Einwohner östlich der neuen Ortsumgehungsstraße (Auf dem Schwege) durch erhöhten Verkehrslärm (schneller fahrende Fahrzeuge), sowie durch eine Trennung vom Ortskern (keine direkte, eher umständliche Anbindung, veränderte, ungünstigere Verkehrsführung), ebenfalls belastet worden.</p> <p>Gleichfalls wurden, unserer Meinung nach, bereits im Jahr 2017 von einem Projektierer aus der SG, in Zusammenarbeit mit ansässigen Landwirten, fragwürdige, taktische Maßnahmen (Abriss von Wohnhäusern) getroffen, um die Möglichkeiten zum Bau von WEA im nördlichen Bereich Barenburgs zu schaffen. Dieses hat erst die Möglichkeit zur Ausweisung im geplanten Flächennutzungsplan Nr. 115 ermöglicht.</p> <p>Es ist sicherlich wichtig für die SG Kirchdorf einen Flächennutzungsplan für den Bau von WEA auszuweisen. Dieses sollte jedoch immer auch mit Augenmaß und zumutbaren Bedingungen für die betroffenen Bürger geschehen. Wenn zur Entlastung von Bürgern (Vermeidung von Verkehrslärm und Belästigung) jahrzehntelang für eine Umgehungsstraße in Barenburg gekämpft wird, sollte man ebenfalls alle betroffenen Bürger, hier besonders im nördlichen Bereich Barenburgs, entsprechend behandeln.</p> <p>Uns ist nicht klar, und auch völlig unverständlich, dass Bürger im Außenbereich mit der Abstandsregelung zu WEA anders behandelt werden sollen als Bürger in den anderen Siedlungsbereichen. Es darf nicht mit zweierlei Maß gemessen werden, alle Einwohner sind gleich zu behandeln, keine zwei Klassengesellschaft. Auf der Vorstellung zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 wurde darauf hingewiesen: <i>„Wind kennt keine Grenzen“</i>, aber <u>Lärm</u> kennt auch keine Grenzen. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass der Rat (Gemeinde sowie SG) über die Bedingungen im Flächennutzungsplan bestimmen kann. Insbesondere „weiche Tabus“ können anhand eigener Kriterien, in Abwägung, festgelegt werden.</p> <p>Wir erwarten von den Räten eine Gleichbehandlung aller Mitbürger und fordern die Räte auf, die Abstandsregelung für den Außenbereich (nördliches Barenburg) gleichzusetzen mit einem allgemeinen Wohngebiet, also &gt;800m.</p> <p>Unterschriftenliste mit 2 Unterschriften</p>	<p>Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet von Sulingen sowie der Verkehrslärm sind nicht Gegenstand dieser 115. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Samtgemeinde hat im Vorfeld dieser Flächennutzungsplanänderung ein Standortkonzept erstellt, in dem die Potenzialflächen auf transparentem und ergebnisoffenem Weg hergeleitet wurden. Für den Änderungsbereich 2 wurden keine Belange erkannt, die der Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehen würden.</p> <p>Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung dieser 115. Änderung überarbeitet. Die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes basiert auf den Ergebnissen des Standortkonzeptes. Die Überarbeitung umfasste u.a. auch die zugrunde gelegten weichen Tabuzonen im Themenkomplex Siedlung. Daraus resultieren andere Mindestabstände zu den Siedlungsnutzungen:</p> <p>Die weichen Tabuzonen werden aus der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen begründet. Nach einem Urteil eines OVG NRW zur erdrückenden Wirkung ist bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrückende Wirkung gegeben. Zur Bemessung der weichen Tabuzone wird daher die dreifache Anlagenhöhe für alle Wohnnutzungen als Vorsorgeabstand herangezogen: 3 x 240 m Gesamthöhe – 80 m Rotorradius = 640 m</p> <p>Der Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) von insgesamt 640 m wird dabei zu Wohnnutzungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) sowie zu Außenbereichswohnnutzungen und Innenbereichssatzungen sowie zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gleich bemessen. Damit wird der Anregung der Bürger entsprochen, alle Wohnnutzungen gleich zu behandeln. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19).</p> <p>Bezüglich Schall- und Schattenwurfimmissionen bestehen in gewissem Rahmen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Insbesondere in der empfindlichen Nachtzeit können die Anlagen in einer schalloptimierten Betriebsweise laufen</li> <li>• Für die Erheblichkeit des Schattenwurfs ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen gilt eine Belästigung durch Schattenwurf als zumutbar, wenn maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Im Bedarfsfall können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden</li> </ul>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
			<p>Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass mit Abständen von 640 m dem Schutz der Bewohner in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.</p> <p>Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen muss die Samtgemeinde der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geben. Vor dem Hintergrund der politischen Zielrichtungen und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen sowie der Rechtsprechung zum substantiellen Raum beabsichtigt die Samtgemeinde Kirchdorf einen zusätzlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten und zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in ihrem Flächennutzungsplan dazustellen. Die Samtgemeinde hält an der Darstellung des Sondergebietes für die Windenergienutzung in Änderungsbereich 2 fest. Die Anwohner von Barenburg werden nicht in unzulässiger Weise durch Windenergieanlagen belastet. Zur Entwurfsfassung wird zudem auf den Änderungsbereich 4 südlich von Barenburg verzichtet. Auf nachfolgender Planungsebene ist der konkrete immissionsschutzrechtliche Nachweis auch unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Vorbelastung zu erbringen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
20		<p>An den Rat der Gemeinde Barenburg sowie den Samtgemeinderat der Samtgemeinde Kirchdorf</p> <p><b>Betrifft:</b> Einwendung Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 „Windenergie“ der Samtgemeinde Kirchdorf – Änderungsbereich 2</p> <p>Im Rahmen der frühzeitlichen Auslegung des oben genannten Flächennutzungsplanes Nr.115 bringen wir, die Unterzeichner, folgende Einwände zur Geltung.</p> <p>Die Bürger im nördlichen Teil Barenburgs sind durch die, unserer Meinung nach, vielleicht, illegale (3000m Abstand zu bestehenden Windenergieparks – hier Dillenberg) Errichtung des Windenergieparks auf dem städtischen Stadtgebiet Sulingens, direkte Grenze zur Gemeinde Barenburg, sehr stark mit Geräuschen der Windenergieanlagen (WEA) belastet. Die Stadt Sulingen plant sogar eine Ausweitung des bestehenden WE-Parkes.</p> <p>Ebenso sind die Einwohner östlich der neuen Ortsumgehungsstraße (Auf dem Schwege) durch erhöhten Verkehrslärm (schneller fahrende Fahrzeuge), sowie durch eine Trennung vom Ortskern (keine direkte, eher umständliche Anbindung, veränderte, ungünstigere Verkehrsführung), ebenfalls belastet worden.</p> <p>Gleichfalls wurden, unserer Meinung nach, bereits im Jahr 2017 von einem Projektierer aus der SG, in Zusammenarbeit mit ansässigen Landwirten, fragwürdige, taktische Maßnahmen (Abriss von Wohnhäusern) getroffen, um die Möglichkeiten zum Bau von WEA im nördlichen Bereich Barenburgs zu schaffen. Dieses hat erst die Möglichkeit zur Ausweisung im geplanten Flächennutzungsplan Nr. 115 ermöglicht.</p> <p>Es ist sicherlich wichtig für die SG Kirchdorf einen Flächennutzungsplan für den Bau von WEA auszuweisen. Dieses sollte jedoch immer auch mit Augenmaß und zumutbaren Bedingungen für die betroffenen Bürger geschehen. Wenn zur Entlastung von Bürgern (Vermeidung von Verkehrslärm und Belästigung) jahrzehntelang für eine Umgehungsstraße in Barenburg gekämpft wird, sollte man ebenfalls alle betroffenen Bürger, hier besonders im nördlichen Bereich Barenburgs, entsprechend behandeln.</p> <p>Uns ist nicht klar, und auch völlig unverständlich, dass Bürger im Außenbereich mit der Abstandsregelung zu WEA anders behandelt werden sollen als Bürger in den anderen Siedlungsbereichen. Es darf nicht mit zweierlei Maß gemessen werden, alle Einwohner sind gleich zu behandeln, keine zwei Klassengesellschaft. Auf der Vorstellung zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 wurde darauf hingewiesen, "Wind kennt keine Grenzen", aber Lärm kennt auch keine Grenzen. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass der Rat (Gemeinde sowie SG) über die Bedingungen im Flächennutzungsplan bestimmen kann. Insbesondere „weiche Tabus“ können anhand eigener Kriterien, in Abwägung, festgelegt werden.</p> <p>Wir erwarten von den Räten eine Gleichbehandlung aller Mitbürger und fordern die Räte auf, die Abstandsregelung für den Außenbereich (nördliches Barenburg) gleichzusetzen mit einem allgemeinen Wohngebiet, also &gt;800m.</p> <p>Unterschriftenliste mit 4 Unterschriften</p>	<p>Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet von Sulingen sowie der Verkehrslärm sind nicht Gegenstand dieser 115. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Samtgemeinde hat im Vorfeld dieser Flächennutzungsplanänderung ein Standortkonzept erstellt, in dem die Potenzialflächen auf transparentem und ergebnisoffenem Weg hergeleitet wurden. Für den Änderungsbereich 2 wurden keine Belange erkannt, die der Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehen würden.</p> <p>Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung dieser 115. Änderung überarbeitet. Die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes basiert auf den Ergebnissen des Standortkonzeptes. Die Überarbeitung umfasste u.a. auch die zugrunde gelegten weichen Tabuzonen im Themenkomplex Siedlung. Daraus resultieren andere Mindestabstände zu den Siedlungsnutzungen:</p> <p>Die weichen Tabuzonen werden aus der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen begründet. Nach einem Urteil eines OVG NRW zur erdrückenden Wirkung ist bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrückende Wirkung gegeben. Zur Bemessung der weichen Tabuzone wird daher die dreifache Anlagenhöhe für alle Wohnnutzungen als Vorsorgeabstand herangezogen: 3 x 240 m Gesamthöhe – 80 m Rotorradius = 640 m</p> <p>Der Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) von insgesamt 640 m wird dabei zu Wohnnutzungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) sowie zu Außenbereichswohnutzungen und Innenbereichssatzungen sowie zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gleich bemessen. Damit wird der Anregung der Bürger entsprochen, alle Wohnnutzungen gleich zu behandeln. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19).</p> <p>Bezüglich Schall- und Schattenwurfimmissionen bestehen in gewissem Rahmen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Insbesondere in der empfindlichen Nachtzeit können die Anlagen in einer schalloptimierten Betriebsweise laufen</li> <li>• Für die Erheblichkeit des Schattenwurfs ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen gilt eine Belästigung durch Schattenwurf als zumutbar, wenn maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Im Bedarfsfall können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden</li> </ul>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
			<p>Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass mit Abständen von 640 m dem Schutz der Bewohner in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.</p> <p>Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen muss die Samtgemeinde der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geben. Vor dem Hintergrund der politischen Zielrichtungen und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen sowie der Rechtsprechung zum substantiellen Raum beabsichtigt die Samtgemeinde Kirchdorf einen zusätzlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten und zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in ihrem Flächennutzungsplan dazustellen. Die Samtgemeinde hält an der Darstellung des Sondergebietes für die Windenergienutzung in Änderungsbereich 2 fest. Die Anwohner von Barenburg werden nicht in unzulässiger Weise durch Windenergieanlagen belastet. Zur Entwurfsfassung wird zudem auf den Änderungsbereich 4 südlich von Barenburg verzichtet. Auf nachfolgender Planungsebene ist der konkrete immissionsschutzrechtliche Nachweis auch unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Vorbelastung zu erbringen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
21		<p>An den Rat der Gemeinde Barenburg sowie den Samtgemeinderat der Samtgemeinde Kirchdorf</p> <p><b>Betrifft:</b> Einwendung Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 „Windenergie“ der Samtgemeinde Kirchdorf – Änderungsbereich 2</p> <p>Im Rahmen der frühzeitlichen Auslegung des oben genannten Flächennutzungsplanes Nr.115 bringen wir, die Unterzeichner, folgende Einwände zur Geltung.</p> <p>Die Bürger im nördlichen Teil Barenburgs sind durch die, unserer Meinung nach, vielleicht, illegale (3000m Abstand zu bestehenden Windenergieparks – hier Dillenberg) Errichtung des Windenergieparks auf dem südlichen Stadtgebiet Sulingens, direkte Grenze zur Gemeinde Barenburg, sehr stark mit Geräuschen der Windenergieanlagen (WEA) belastet. Die Stadt Sulingen plant sogar eine Ausweitung des bestehenden WE-Parkes.</p> <p>Ebenso sind die Einwohner östlich der neuen Ortsumgehungsstraße (Auf dem Schwege) durch erhöhten Verkehrslärm (schneller fahrende Fahrzeuge), sowie durch eine Trennung vom Ortskern (keine direkte, eher umständliche Anbindung, veränderte, ungünstigere Verkehrsführung), ebenfalls belastet worden.</p> <p>Gleichfalls wurden, unserer Meinung nach, bereits im Jahr 2017 von einem Projektierer aus der SG, in Zusammenarbeit mit ansässigen Landwirten, fragwürdige, taktische Maßnahmen (Abriss von Wohnhäusern) getroffen, um die Möglichkeiten zum Bau von WEA im nördlichen Bereich Barenburgs zu schaffen. Dieses hat erst die Möglichkeit zur Ausweisung im geplanten Flächennutzungsplan Nr. 115 ermöglicht.</p> <p>Es ist sicherlich wichtig für die SG Kirchdorf einen Flächennutzungsplan für den Bau von WEA auszuweisen. Dieses sollte jedoch immer auch mit Augenmaß und zumutbaren Bedingungen für die betroffenen Bürger geschehen. Wenn zur Entlastung von Bürgern (Vermeidung von Verkehrslärm und Belästigung) jahrzehntelang für eine Umgehungsstraße in Barenburg gekämpft wird, sollte man ebenfalls alle betroffenen Bürger, hier besonders im nördlichen Bereich Barenburgs, entsprechend behandeln.</p> <p>Uns ist nicht klar, und auch völlig unverständlich, dass Bürger im Außenbereich mit der Abstandsregelung zu WEA anders behandelt werden sollen als Bürger in den anderen Siedlungsbereichen. Es darf nicht mit zweierlei Maß gemessen werden, alle Einwohner sind gleich zu behandeln, keine zwei Klassengesellschaft. Auf der Vorstellung zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 wurde darauf hingewiesen, "Wind kennt keine Grenzen", aber Lärm kennt auch keine Grenzen. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass der Rat (Gemeinde sowie SG) über die Bedingungen im Flächennutzungsplan bestimmen kann. Insbesondere „weiche Tabus“ können anhand eigener Kriterien, in Abwägung, festgelegt werden.</p> <p>Wir erwarten von den Räten eine Gleichbehandlung aller Mitbürger und fordern die Räte auf, die Abstandsregelung für den Außenbereich (nördliches Barenburg) gleichzusetzen mit einem allgemeinen Wohngebiet, also &gt;800m.</p> <p>Unterschriftenliste mit einer Unterschrift</p>	<p>Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet von Sulingen sowie der Verkehrslärm sind nicht Gegenstand dieser 115. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Samtgemeinde hat im Vorfeld dieser Flächennutzungsplanänderung ein Standortkonzept erstellt, in dem die Potenzialflächen auf transparentem und ergebnisoffenem Weg hergeleitet wurden. Für den Änderungsbereich 2 wurden keine Belange erkannt, die der Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehen würden.</p> <p>Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung dieser 115. Änderung überarbeitet. Die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes basiert auf den Ergebnissen des Standortkonzeptes. Die Überarbeitung umfasste u.a. auch die zugrunde gelegten weichen Tabuzonen im Themenkomplex Siedlung. Daraus resultieren andere Mindestabstände zu den Siedlungsnutzungen:</p> <p>Die weichen Tabuzonen werden aus der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen begründet. Nach einem Urteil eines OVG NRW zur erdrückenden Wirkung ist bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrückende Wirkung gegeben. Zur Bemessung der weichen Tabuzone wird daher die dreifache Anlagenhöhe für alle Wohnnutzungen als Vorsorgeabstand herangezogen: 3 x 240 m Gesamthöhe – 80 m Rotorradius = 640 m</p> <p>Der Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) von insgesamt 640 m wird dabei zu Wohnnutzungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) sowie zu Außenbereichswohnnutzungen und Innenbereichssatzungen sowie zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gleich bemessen. Damit wird der Anregung der Bürger entsprochen, alle Wohnnutzungen gleich zu behandeln. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19).</p> <p>Bezüglich Schall- und Schattenwurfimmissionen bestehen in gewissem Rahmen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Insbesondere in der empfindlichen Nachtzeit können die Anlagen in einer schalloptimierten Betriebsweise laufen</li> <li>• Für die Erheblichkeit des Schattenwurfs ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen gilt eine Belästigung durch Schattenwurf als zumutbar, wenn maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Im Bedarfsfall können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden</li> </ul>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
			<p>Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass mit Abständen von 640 m dem Schutz der Bewohner in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.</p> <p>Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen muss die Samtgemeinde der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geben. Vor dem Hintergrund der politischen Zielrichtungen und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen sowie der Rechtsprechung zum substantiellen Raum beabsichtigt die Samtgemeinde Kirchdorf einen zusätzlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten und zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in ihrem Flächennutzungsplan dazustellen. Die Samtgemeinde hält an der Darstellung des Sondergebietes für die Windenergienutzung in Änderungsbereich 2 fest. Die Anwohner von Barenburg werden nicht in unzulässiger Weise durch Windenergieanlagen belastet. Zur Entwurfsfassung wird zudem auf den Änderungsbereich 4 südlich von Barenburg verzichtet. Auf nachfolgender Planungsebene ist der konkrete immissionsschutzrechtliche Nachweis auch unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Vorbelastung zu erbringen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
22		<p>An den Rat der Gemeinde Barenburg sowie den Samtgemeinderat der Samtgemeinde Kirchdorf</p> <p><b>Betrifft:</b> Einwendung Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 „Windenergie“ der Samtgemeinde Kirchdorf – Änderungsbereich 2</p> <p>Im Rahmen der frühzeitlichen Auslegung des oben genannten Flächennutzungsplanes Nr.115 bringen wir, die Unterzeichner, folgende Einwände zur Geltung.</p> <p>Die Bürger im nördlichen Teil Barenburgs sind durch die, unserer Meinung nach, vielleicht, illegale (3000m Abstand zu bestehenden Windenergieparks – hier Dillenberg) Errichtung des Windenergieparks auf dem städtischen Stadtgebiet Sulingens, direkte Grenze zur Gemeinde Barenburg, sehr stark mit Geräuschen der Windenergieanlagen (WEA) belastet. Die Stadt Sulingen plant sogar eine Ausweitung des bestehenden WE-Parkes.</p> <p>Ebenso sind die Einwohner östlich der neuen Ortsumgehungsstraße (Auf dem Schwege) durch erhöhten Verkehrslärm (schneller fahrende Fahrzeuge), sowie durch eine Trennung vom Ortskern (keine direkte, eher umständliche Anbindung, veränderte, ungünstigere Verkehrsführung), ebenfalls belastet worden.</p> <p>Gleichfalls wurden, unserer Meinung nach, bereits im Jahr 2017 von einem Projektierer aus der SG, in Zusammenarbeit mit ansässigen Landwirten, fragwürdige, taktische Maßnahmen (Abriss von Wohnhäusern) getroffen, um die Möglichkeiten zum Bau von WEA im nördlichen Bereich Barenburgs zu schaffen. Dieses hat erst die Möglichkeit zur Ausweisung im geplanten Flächennutzungsplan Nr. 115 ermöglicht.</p> <p>Es ist sicherlich wichtig für die SG Kirchdorf einen Flächennutzungsplan für den Bau von WEA auszuweisen. Dieses sollte jedoch immer auch mit Augenmaß und zumutbaren Bedingungen für die betroffenen Bürger geschehen. Wenn zur Entlastung von Bürgern (Vermeidung von Verkehrslärm und Belästigung) jahrzehntelang für eine Umgehungsstraße in Barenburg gekämpft wird, sollte man ebenfalls alle betroffenen Bürger, hier besonders im nördlichen Bereich Barenburgs, entsprechend behandeln.</p> <p>Uns ist nicht klar, und auch völlig unverständlich, dass Bürger im Außenbereich mit der Abstandsregelung zu WEA anders behandelt werden sollen als Bürger in den anderen Siedlungsbereichen. Es darf nicht mit zweierlei Maß gemessen werden, alle Einwohner sind gleich zu behandeln, keine zwei Klassengesellschaft. Auf der Vorstellung zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 wurde darauf hingewiesen, "Wind kennt keine Grenzen", aber Lärm kennt auch keine Grenzen. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass der Rat (Gemeinde sowie SG) über die Bedingungen im Flächennutzungsplan bestimmen kann. Insbesondere „weiche Tabus“ können anhand eigener Kriterien, in Abwägung, festgelegt werden.</p> <p>Wir erwarten von den Räten eine Gleichbehandlung aller Mitbürger und fordern die Räte auf, die Abstandsregelung für den Außenbereich (nördliches Barenburg) gleichzusetzen mit einem allgemeinen Wohngebiet, also &gt;800m.</p> <p>Unterschriftenliste mit 2 Unterschriften</p>	<p>Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet von Sulingen sowie der Verkehrslärm sind nicht Gegenstand dieser 115. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Samtgemeinde hat im Vorfeld dieser Flächennutzungsplanänderung ein Standortkonzept erstellt, in dem die Potenzialflächen auf transparentem und ergebnisoffenem Weg hergeleitet wurden. Für den Änderungsbereich 2 wurden keine Belange erkannt, die der Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehen würden.</p> <p>Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung dieser 115. Änderung überarbeitet. Die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes basiert auf den Ergebnissen des Standortkonzeptes. Die Überarbeitung umfasste u.a. auch die zugrunde gelegten weichen Tabuzonen im Themenkomplex Siedlung. Daraus resultieren andere Mindestabstände zu den Siedlungsnutzungen:</p> <p>Die weichen Tabuzonen werden aus der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen begründet. Nach einem Urteil eines OVG NRW zur erdrückenden Wirkung ist bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrängende Wirkung gegeben. Zur Bemessung der weichen Tabuzone wird daher die dreifache Anlagenhöhe für alle Wohnnutzungen als Vorsorgeabstand herangezogen: 3 x 240 m Gesamthöhe – 80 m Rotorradius = 640 m</p> <p>Der Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) von insgesamt 640 m wird dabei zu Wohnnutzungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) sowie zu Außenbereichswohnnutzungen und Innenbereichssatzungen sowie zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gleich bemessen. Damit wird der Anregung der Bürger entsprochen, alle Wohnnutzungen gleich zu behandeln. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19).</p> <p>Bezüglich Schall- und Schattenwurfimmissionen bestehen in gewissem Rahmen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Insbesondere in der empfindlichen Nachtzeit können die Anlagen in einer schalloptimierten Betriebsweise laufen</li> <li>• Für die Erheblichkeit des Schattenwurfs ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen gilt eine Belästigung durch Schattenwurf als zumutbar, wenn maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Im Bedarfsfall können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden</li> </ul>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
			<p>Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass mit Abständen von 640 m dem Schutz der Bewohner in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.</p> <p>Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen muss die Samtgemeinde der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geben. Vor dem Hintergrund der politischen Zielrichtungen und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen sowie der Rechtsprechung zum substantiellen Raum beabsichtigt die Samtgemeinde Kirchdorf einen zusätzlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten und zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in ihrem Flächennutzungsplan dazustellen. Die Samtgemeinde hält an der Darstellung des Sondergebietes für die Windenergienutzung in Änderungsbereich 2 fest. Die Anwohner von Barenburg werden nicht in unzulässiger Weise durch Windenergieanlagen belastet. Zur Entwurfsfassung wird zudem auf den Änderungsbereich 4 südlich von Barenburg verzichtet. Auf nachfolgender Planungsebene ist der konkrete immissionsschutzrechtliche Nachweis auch unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Vorbelastung zu erbringen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
23		<p>An den Rat der Gemeinde Barenburg sowie den Samtgemeinderat der Samtgemeinde Kirchdorf</p> <p><b>Betrifft:</b> Einwendung Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 „Windenergie“ der Samtgemeinde Kirchdorf – Änderungsbereich 2</p> <p>Im Rahmen der frühzeitlichen Auslegung des oben genannten Flächennutzungsplanes Nr.115 bringen wir, die Unterzeichner, folgende Einwände zur Geltung.</p> <p>Die Bürger im nördlichen Teil Barenburgs sind durch die, unserer Meinung nach, vielleicht, illegale (3000m Abstand zu bestehenden Windenergieparks – hier Dillenberg) Errichtung des Windenergieparks auf dem städtischen Stadtgebiet Sulingens, direkte Grenze zur Gemeinde Barenburg, sehr stark mit Geräuschen der Windenergieanlagen (WEA) belastet. Die Stadt Sulingen plant sogar eine Ausweitung des bestehenden WE-Parkes.</p> <p>Ebenso sind die Einwohner östlich der neuen Ortsumgehungsstraße (Auf dem Schwege) durch erhöhten Verkehrslärm (schneller fahrende Fahrzeuge), sowie durch eine Trennung vom Ortskern (keine direkte, eher umständliche Anbindung, veränderte, ungünstigere Verkehrsführung), ebenfalls belastet worden.</p> <p>Gleichfalls wurden, unserer Meinung nach, bereits im Jahr 2017 von einem Projektierer aus der SG, in Zusammenarbeit mit ansässigen Landwirten, fragwürdige, taktische Maßnahmen (Abriss von Wohnhäusern) getroffen, um die Möglichkeiten zum Bau von WEA im nördlichen Bereich Barenburgs zu schaffen. Dieses hat erst die Möglichkeit zur Ausweisung im geplanten Flächennutzungsplan Nr. 115 ermöglicht.</p> <p>Es ist sicherlich wichtig für die SG Kirchdorf einen Flächennutzungsplan für den Bau von WEA auszuweisen. Dieses sollte jedoch immer auch mit Augenmaß und zumutbaren Bedingungen für die betroffenen Bürger geschehen. Wenn zur Entlastung von Bürgern (Vermeidung von Verkehrslärm und Belästigung) jahrzehntelang für eine Umgehungsstraße in Barenburg gekämpft wird, sollte man ebenfalls alle betroffenen Bürger, hier besonders im nördlichen Bereich Barenburgs, entsprechend behandeln.</p> <p>Uns ist nicht klar, und auch völlig unverständlich, dass Bürger im Außenbereich mit der Abstandsregelung zu WEA anders behandelt werden sollen als Bürger in den anderen Siedlungsbereichen. Es darf nicht mit zweierlei Maß gemessen werden, alle Einwohner sind gleich zu behandeln, keine zwei Klassengesellschaft. Auf der Vorstellung zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 wurde darauf hingewiesen, "Wind kennt keine Grenzen", aber Lärm kennt auch keine Grenzen. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass der Rat (Gemeinde sowie SG) über die Bedingungen im Flächennutzungsplan bestimmen kann. Insbesondere „weiche Tabus“ können anhand eigener Kriterien, in Abwägung, festgelegt werden.</p> <p>Wir erwarten von den Räten eine Gleichbehandlung aller Mitbürger und fordern die Räte auf, die Abstandsregelung für den Außenbereich (nördliches Barenburg) gleichzusetzen mit einem allgemeinen Wohngebiet, also &gt;800m.</p> <p>Unterschriftenliste mit 2 Unterschriften</p>	<p>Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet von Sulingen sowie der Verkehrslärm sind nicht Gegenstand dieser 115. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Samtgemeinde hat im Vorfeld dieser Flächennutzungsplanänderung ein Standortkonzept erstellt, in dem die Potenzialflächen auf transparentem und ergebnisoffenem Weg hergeleitet wurden. Für den Änderungsbereich 2 wurden keine Belange erkannt, die der Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehen würden.</p> <p>Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung dieser 115. Änderung überarbeitet. Die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes basiert auf den Ergebnissen des Standortkonzeptes. Die Überarbeitung umfasste u.a. auch die zugrunde gelegten weichen Tabuzonen im Themenkomplex Siedlung. Daraus resultieren andere Mindestabstände zu den Siedlungsnutzungen:</p> <p>Die weichen Tabuzonen werden aus der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen begründet. Nach einem Urteil eines OVG NRW zur erdrückenden Wirkung ist bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrückende Wirkung gegeben. Zur Bemessung der weichen Tabuzone wird daher die dreifache Anlagenhöhe für alle Wohnnutzungen als Vorsorgeabstand herangezogen: 3 x 240 m Gesamthöhe – 80 m Rotorradius = 640 m</p> <p>Der Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) von insgesamt 640 m wird dabei zu Wohnnutzungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) sowie zu Außenbereichswohnutzungen und Innenbereichssatzungen sowie zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gleich bemessen. Damit wird der Anregung der Bürger entsprochen, alle Wohnnutzungen gleich zu behandeln. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19).</p> <p>Bezüglich Schall- und Schattenwurfimmissionen bestehen in gewissem Rahmen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Insbesondere in der empfindlichen Nachtzeit können die Anlagen in einer schalloptimierten Betriebsweise laufen</li> <li>• Für die Erheblichkeit des Schattenwurfs ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen gilt eine Belästigung durch Schattenwurf als zumutbar, wenn maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Im Bedarfsfall können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden</li> </ul>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
			<p>Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass mit Abständen von 640 m dem Schutz der Bewohner in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.</p> <p>Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen muss die Samtgemeinde der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geben. Vor dem Hintergrund der politischen Zielrichtungen und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen sowie der Rechtsprechung zum substantiellen Raum beabsichtigt die Samtgemeinde Kirchdorf einen zusätzlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten und zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in ihrem Flächennutzungsplan dazustellen. Die Samtgemeinde hält an der Darstellung des Sondergebietes für die Windenergienutzung in Änderungsbereich 2 fest. Die Anwohner von Barenburg werden nicht in unzulässiger Weise durch Windenergieanlagen belastet. Zur Entwurfsfassung wird zudem auf den Änderungsbereich 4 südlich von Barenburg verzichtet. Auf nachfolgender Planungsebene ist der konkrete immissionsschutzrechtliche Nachweis auch unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Vorbelastung zu erbringen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
24		<p>An den Rat der Gemeinde Barenburg sowie den Samtgemeinderat der Samtgemeinde Kirchdorf</p> <p><b>Betrifft:</b> Einwendung Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 „Windenergie“ der Samtgemeinde Kirchdorf – Änderungsbereich 2</p> <p>Im Rahmen der frühzeitlichen Auslegung des oben genannten Flächennutzungsplanes Nr.115 bringen wir, die Unterzeichner, folgende Einwände zur Geltung.</p> <p>Die Bürger im nördlichen Teil Barenburgs sind durch die, unserer Meinung nach, vielleicht, illegale (3000m Abstand zu bestehenden Windenergieparks – hier Dillenberg) Errichtung des Windenergieparks auf dem städtischen Stadtgebiet Sulingens, direkte Grenze zur Gemeinde Barenburg, sehr stark mit Geräuschen der Windenergieanlagen (WEA) belastet. Die Stadt Sulingen plant sogar eine Ausweitung des bestehenden WE-Parkes.</p> <p>Ebenso sind die Einwohner östlich der neuen Ortsumgehungsstraße (Auf dem Schwege) durch erhöhten Verkehrslärm (schneller fahrende Fahrzeuge), sowie durch eine Trennung vom Ortskern (keine direkte, eher umständliche Anbindung, veränderte, ungünstigere Verkehrsführung), ebenfalls belastet worden.</p> <p>Gleichfalls wurden, unserer Meinung nach, bereits im Jahr 2017 von einem Projektierer aus der SG, in Zusammenarbeit mit ansässigen Landwirten, fragwürdige, taktische Maßnahmen (Abriss von Wohnhäusern) getroffen, um die Möglichkeiten zum Bau von WEA im nördlichen Bereich Barenburgs zu schaffen. Dieses hat erst die Möglichkeit zur Ausweisung im geplanten Flächennutzungsplan Nr. 115 ermöglicht.</p> <p>Es ist sicherlich wichtig für die SG Kirchdorf einen Flächennutzungsplan für den Bau von WEA auszuweisen. Dieses sollte jedoch immer auch mit Augenmaß und zumutbaren Bedingungen für die betroffenen Bürger geschehen. Wenn zur Entlastung von Bürgern (Vermeidung von Verkehrslärm und Belästigung) jahrzehntelang für eine Umgehungsstraße in Barenburg gekämpft wird, sollte man ebenfalls alle betroffenen Bürger, hier besonders im nördlichen Bereich Barenburgs, entsprechend behandeln.</p> <p>Uns ist nicht klar, und auch völlig unverständlich, dass Bürger im Außenbereich mit der Abstandsregelung zu WEA anders behandelt werden sollen als Bürger in den anderen Siedlungsbereichen. Es darf nicht mit zweierlei Maß gemessen werden, alle Einwohner sind gleich zu behandeln, keine zwei Klassengesellschaft. Auf der Vorstellung zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 wurde darauf hingewiesen, "Wind kennt keine Grenzen", aber Lärm kennt auch keine Grenzen. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass der Rat (Gemeinde sowie SG) über die Bedingungen im Flächennutzungsplan bestimmen kann. Insbesondere „weiche Tabus“ können anhand eigener Kriterien, in Abwägung, festgelegt werden.</p> <p>Wir erwarten von den Räten eine Gleichbehandlung aller Mitbürger und fordern die Räte auf, die Abstandsregelung für den Außenbereich (nördliches Barenburg) gleichzusetzen mit einem allgemeinen Wohngebiet, also &gt;800m.</p> <p>Unterschriftenliste mit 3 Unterschriften</p>	<p>Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet von Sulingen sowie der Verkehrslärm sind nicht Gegenstand dieser 115. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Samtgemeinde hat im Vorfeld dieser Flächennutzungsplanänderung ein Standortkonzept erstellt, in dem die Potenzialflächen auf transparentem und ergebnisoffenem Weg hergeleitet wurden. Für den Änderungsbereich 2 wurden keine Belange erkannt, die der Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehen würden.</p> <p>Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung dieser 115. Änderung überarbeitet. Die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes basiert auf den Ergebnissen des Standortkonzeptes. Die Überarbeitung umfasste u.a. auch die zugrunde gelegten weichen Tabuzonen im Themenkomplex Siedlung. Daraus resultieren andere Mindestabstände zu den Siedlungsnutzungen:</p> <p>Die weichen Tabuzonen werden aus der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen begründet. Nach einem Urteil eines OVG NRW zur erdrückenden Wirkung ist bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrückende Wirkung gegeben. Zur Bemessung der weichen Tabuzone wird daher die dreifache Anlagenhöhe für alle Wohnnutzungen als Vorsorgeabstand herangezogen: 3 x 240 m Gesamthöhe – 80 m Rotorradius = 640 m</p> <p>Der Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) von insgesamt 640 m wird dabei zu Wohnnutzungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) sowie zu Außenbereichswohnutzungen und Innenbereichssatzungen sowie zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gleich bemessen. Damit wird der Anregung der Bürger entsprochen, alle Wohnnutzungen gleich zu behandeln. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19).</p> <p>Bezüglich Schall- und Schattenwurfimmissionen bestehen in gewissem Rahmen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Insbesondere in der empfindlichen Nachtzeit können die Anlagen in einer schalloptimierten Betriebsweise laufen</li> <li>• Für die Erheblichkeit des Schattenwurfs ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen gilt eine Belästigung durch Schattenwurf als zumutbar, wenn maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Im Bedarfsfall können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden</li> </ul>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
			<p>Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass mit Abständen von 640 m dem Schutz der Bewohner in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.</p> <p>Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen muss die Samtgemeinde der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geben. Vor dem Hintergrund der politischen Zielrichtungen und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen sowie der Rechtsprechung zum substantiellen Raum beabsichtigt die Samtgemeinde Kirchdorf einen zusätzlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten und zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in ihrem Flächennutzungsplan dazustellen. Die Samtgemeinde hält an der Darstellung des Sondergebietes für die Windenergienutzung in Änderungsbereich 2 fest. Die Anwohner von Barenburg werden nicht in unzulässiger Weise durch Windenergieanlagen belastet. Zur Entwurfsfassung wird zudem auf den Änderungsbereich 4 südlich von Barenburg verzichtet. Auf nachfolgender Planungsebene ist der konkrete immissionsschutzrechtliche Nachweis auch unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Vorbelastung zu erbringen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
25		<p>An den Rat der Gemeinde Barenburg sowie den Samtgemeinderat der Samtgemeinde Kirchdorf</p> <p><b>Betrifft:</b> Einwendung Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 „Windenergie“ der Samtgemeinde Kirchdorf – Änderungsbereich 2</p> <p>Im Rahmen der frühzeitlichen Auslegung des oben genannten Flächennutzungsplanes Nr.115 bringen wir, die Unterzeichner, folgende Einwände zur Geltung.</p> <p>Die Bürger im nördlichen Teil Barenburgs sind durch die, unserer Meinung nach, vielleicht, illegale (3000m Abstand zu bestehenden Windenergieparks – hier Dillenberg) Errichtung des Windenergieparks auf dem städtischen Stadtgebiet Sulingens, direkte Grenze zur Gemeinde Barenburg, sehr stark mit Geräuschen der Windenergieanlagen (WEA) belastet. Die Stadt Sulingen plant sogar eine Ausweitung des bestehenden WE-Parkes.</p> <p>Ebenso sind die Einwohner östlich der neuen Ortsumgehungsstraße (Auf dem Schwege) durch erhöhten Verkehrslärm (schneller fahrende Fahrzeuge), sowie durch eine Trennung vom Ortskern (keine direkte, eher umständliche Anbindung, veränderte, ungünstigere Verkehrsführung), ebenfalls belastet worden.</p> <p>Gleichfalls wurden, unserer Meinung nach, bereits im Jahr 2017 von einem Projektierer aus der SG, in Zusammenarbeit mit ansässigen Landwirten, fragwürdige, taktische Maßnahmen (Abriss von Wohnhäusern) getroffen, um die Möglichkeiten zum Bau von WEA im nördlichen Bereich Barenburgs zu schaffen. Dieses hat erst die Möglichkeit zur Ausweisung im geplanten Flächennutzungsplan Nr. 115 ermöglicht.</p> <p>Es ist sicherlich wichtig für die SG Kirchdorf einen Flächennutzungsplan für den Bau von WEA auszuweisen. Dieses sollte jedoch immer auch mit Augenmaß und zumutbaren Bedingungen für die betroffenen Bürger geschehen. Wenn zur Entlastung von Bürgern (Vermeidung von Verkehrslärm und Belästigung) jahrzehntelang für eine Umgehungsstraße in Barenburg gekämpft wird, sollte man ebenfalls alle betroffenen Bürger, hier besonders im nördlichen Bereich Barenburgs, entsprechend behandeln.</p> <p>Uns ist nicht klar, und auch völlig unverständlich, dass Bürger im Außenbereich mit der Abstandsregelung zu WEA anders behandelt werden sollen als Bürger in den anderen Siedlungsbereichen. Es darf nicht mit zweierlei Maß gemessen werden, alle Einwohner sind gleich zu behandeln, keine zwei Klassengesellschaft. Auf der Vorstellung zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 wurde darauf hingewiesen, "Wind kennt keine Grenzen", aber Lärm kennt auch keine Grenzen. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass der Rat (Gemeinde sowie SG) über die Bedingungen im Flächennutzungsplan bestimmen kann. Insbesondere „weiche Tabus“ können anhand eigener Kriterien, in Abwägung, festgelegt werden.</p> <p>Wir erwarten von den Räten eine Gleichbehandlung aller Mitbürger und fordern die Räte auf, die Abstandsregelung für den Außenbereich (nördliches Barenburg) gleichzusetzen mit einem allgemeinen Wohngebiet, also &gt;800m.</p> <p>Unterschriftenliste mit 2 Unterschriften</p>	<p>Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet von Sulingen sowie der Verkehrslärm sind nicht Gegenstand dieser 115. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Samtgemeinde hat im Vorfeld dieser Flächennutzungsplanänderung ein Standortkonzept erstellt, in dem die Potenzialflächen auf transparentem und ergebnisoffenem Weg hergeleitet wurden. Für den Änderungsbereich 2 wurden keine Belange erkannt, die der Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehen würden.</p> <p>Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung dieser 115. Änderung überarbeitet. Die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes basiert auf den Ergebnissen des Standortkonzeptes. Die Überarbeitung umfasste u.a. auch die zugrunde gelegten weichen Tabuzonen im Themenkomplex Siedlung. Daraus resultieren andere Mindestabstände zu den Siedlungsnutzungen:</p> <p>Die weichen Tabuzonen werden aus der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen begründet. Nach einem Urteil eines OVG NRW zur erdrückenden Wirkung ist bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrückende Wirkung gegeben. Zur Bemessung der weichen Tabuzone wird daher die dreifache Anlagenhöhe für alle Wohnnutzungen als Vorsorgeabstand herangezogen: 3 x 240 m Gesamthöhe – 80 m Rotorradius = 640 m</p> <p>Der Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) von insgesamt 640 m wird dabei zu Wohnnutzungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) sowie zu Außenbereichswohnnutzungen und Innenbereichssatzungen sowie zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gleich bemessen. Damit wird der Anregung der Bürger entsprochen, alle Wohnnutzungen gleich zu behandeln. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19).</p> <p>Bezüglich Schall- und Schattenwurfimmissionen bestehen in gewissem Rahmen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Insbesondere in der empfindlichen Nachtzeit können die Anlagen in einer schalloptimierten Betriebsweise laufen</li> <li>• Für die Erheblichkeit des Schattenwurfs ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen gilt eine Belästigung durch Schattenwurf als zumutbar, wenn maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Im Bedarfsfall können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden</li> </ul>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
			<p>Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass mit Abständen von 640 m dem Schutz der Bewohner in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.</p> <p>Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen muss die Samtgemeinde der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geben. Vor dem Hintergrund der politischen Zielrichtungen und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen sowie der Rechtsprechung zum substantiellen Raum beabsichtigt die Samtgemeinde Kirchdorf einen zusätzlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten und zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in ihrem Flächennutzungsplan dazustellen. Die Samtgemeinde hält an der Darstellung des Sondergebietes für die Windenergienutzung in Änderungsbereich 2 fest. Die Anwohner von Barenburg werden nicht in unzulässiger Weise durch Windenergieanlagen belastet. Zur Entwurfsfassung wird zudem auf den Änderungsbereich 4 südlich von Barenburg verzichtet. Auf nachfolgender Planungsebene ist der konkrete immissionsschutzrechtliche Nachweis auch unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Vorbelastung zu erbringen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
26		<p>An den Rat der Gemeinde Barenburg sowie den Samtgemeinderat der Samtgemeinde Kirchdorf</p> <p><b>Betrifft:</b> Einwendung Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 „Windenergie“ der Samtgemeinde Kirchdorf – Änderungsbereich 2</p> <p>Im Rahmen der frühzeitlichen Auslegung des oben genannten Flächennutzungsplanes Nr.115 bringen wir, die Unterzeichner, folgende Einwände zur Geltung.</p> <p>Die Bürger im nördlichen Teil Barenburgs sind durch die, unserer Meinung nach, vielleicht, illegale (3000m Abstand zu bestehenden Windenergieparks – hier Dillenberg) Errichtung des Windenergieparks auf dem städtischen Stadtgebiet Sulingens, direkte Grenze zur Gemeinde Barenburg, sehr stark mit Geräuschen der Windenergieanlagen (WEA) belastet. Die Stadt Sulingen plant sogar eine Ausweitung des bestehenden WE-Parkes.</p> <p>Ebenso sind die Einwohner östlich der neuen Ortsumgehungsstraße (Auf dem Schwege) durch erhöhten Verkehrslärm (schneller fahrende Fahrzeuge), sowie durch eine Trennung vom Ortskern (keine direkte, eher umständliche Anbindung, veränderte, ungünstigere Verkehrsführung), ebenfalls belastet worden.</p> <p>Gleichfalls wurden, unserer Meinung nach, bereits im Jahr 2017 von einem Projektierer aus der SG, in Zusammenarbeit mit ansässigen Landwirten, fragwürdige, taktische Maßnahmen (Abriss von Wohnhäusern) getroffen, um die Möglichkeiten zum Bau von WEA im nördlichen Bereich Barenburgs zu schaffen. Dieses hat erst die Möglichkeit zur Ausweisung im geplanten Flächennutzungsplan Nr. 115 ermöglicht.</p> <p>Es ist sicherlich wichtig für die SG Kirchdorf einen Flächennutzungsplan für den Bau von WEA auszuweisen. Dieses sollte jedoch immer auch mit Augenmaß und zumutbaren Bedingungen für die betroffenen Bürger geschehen. Wenn zur Entlastung von Bürgern (Vermeidung von Verkehrslärm und Belästigung) jahrzehntelang für eine Umgehungsstraße in Barenburg gekämpft wird, sollte man ebenfalls alle betroffenen Bürger, hier besonders im nördlichen Bereich Barenburgs, entsprechend behandeln.</p> <p>Uns ist nicht klar, und auch völlig unverständlich, dass Bürger im Außenbereich mit der Abstandsregelung zu WEA anders behandelt werden sollen als Bürger in den anderen Siedlungsbereichen. Es darf nicht mit zweierlei Maß gemessen werden, alle Einwohner sind gleich zu behandeln, keine zwei Klassengesellschaft. Auf der Vorstellung zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 wurde darauf hingewiesen, "Wind kennt keine Grenzen", aber Lärm kennt auch keine Grenzen. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass der Rat (Gemeinde sowie SG) über die Bedingungen im Flächennutzungsplan bestimmen kann. Insbesondere „weiche Tabus“ können anhand eigener Kriterien, in Abwägung, festgelegt werden.</p> <p>Wir erwarten von den Räten eine Gleichbehandlung aller Mitbürger und fordern die Räte auf, die Abstandsregelung für den Außenbereich (nördliches Barenburg) gleichzusetzen mit einem allgemeinen Wohngebiet, also &gt;800m.</p> <p>Unterschriftenliste mit 4 Unterschriften</p>	<p>Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet von Sulingen sowie der Verkehrslärm sind nicht Gegenstand dieser 115. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Samtgemeinde hat im Vorfeld dieser Flächennutzungsplanänderung ein Standortkonzept erstellt, in dem die Potenzialflächen auf transparentem und ergebnisoffenem Weg hergeleitet wurden. Für den Änderungsbereich 2 wurden keine Belange erkannt, die der Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehen würden.</p> <p>Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung dieser 115. Änderung überarbeitet. Die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes basiert auf den Ergebnissen des Standortkonzeptes. Die Überarbeitung umfasste u.a. auch die zugrunde gelegten weichen Tabuzonen im Themenkomplex Siedlung. Daraus resultieren andere Mindestabstände zu den Siedlungsnutzungen:</p> <p>Die weichen Tabuzonen werden aus der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen begründet. Nach einem Urteil eines OVG NRW zur erdrückenden Wirkung ist bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrückende Wirkung gegeben. Zur Bemessung der weichen Tabuzone wird daher die dreifache Anlagenhöhe für alle Wohnnutzungen als Vorsorgeabstand herangezogen: 3 x 240 m Gesamthöhe – 80 m Rotorradius = 640 m</p> <p>Der Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) von insgesamt 640 m wird dabei zu Wohnnutzungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) sowie zu Außenbereichswohnnutzungen und Innenbereichssatzungen sowie zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gleich bemessen. Damit wird der Anregung der Bürger entsprochen, alle Wohnnutzungen gleich zu behandeln. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19).</p> <p>Bezüglich Schall- und Schattenwurfimmissionen bestehen in gewissem Rahmen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Insbesondere in der empfindlichen Nachtzeit können die Anlagen in einer schalloptimierten Betriebsweise laufen</li> <li>• Für die Erheblichkeit des Schattenwurfs ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen gilt eine Belästigung durch Schattenwurf als zumutbar, wenn maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Im Bedarfsfall können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden</li> </ul>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
			<p>Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass mit Abständen von 640 m dem Schutz der Bewohner in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.</p> <p>Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen muss die Samtgemeinde der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geben. Vor dem Hintergrund der politischen Zielrichtungen und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen sowie der Rechtsprechung zum substantiellen Raum beabsichtigt die Samtgemeinde Kirchdorf einen zusätzlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten und zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in ihrem Flächennutzungsplan dazustellen. Die Samtgemeinde hält an der Darstellung des Sondergebietes für die Windenergienutzung in Änderungsbereich 2 fest. Die Anwohner von Barenburg werden nicht in unzulässiger Weise durch Windenergieanlagen belastet. Zur Entwurfsfassung wird zudem auf den Änderungsbereich 4 südlich von Barenburg verzichtet. Auf nachfolgender Planungsebene ist der konkrete immissionsschutzrechtliche Nachweis auch unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Vorbelastung zu erbringen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
27		<p>An den Rat der Gemeinde Barenburg sowie den Samtgemeinderat der Samtgemeinde Kirchdorf</p> <p><b>Betrifft:</b> Einwendung Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 „Windenergie“ der Samtgemeinde Kirchdorf – Änderungsbereich 2</p> <p>Im Rahmen der frühzeitlichen Auslegung des oben genannten Flächennutzungsplanes Nr.115 bringen wir, die Unterzeichner, folgende Einwände zur Geltung.</p> <p>Die Bürger im nördlichen Teil Barenburgs sind durch die, unserer Meinung nach, vielleicht, illegale (3000m Abstand zu bestehenden Windenergieparks – hier Dillenberg) Errichtung des Windenergieparks auf dem städtischen Stadtgebiet Sulingens, direkte Grenze zur Gemeinde Barenburg, sehr stark mit Geräuschen der Windenergieanlagen (WEA) belastet. Die Stadt Sulingen plant sogar eine Ausweitung des bestehenden WE-Parkes.</p> <p>Ebenso sind die Einwohner östlich der neuen Ortsumgehungsstraße (Auf dem Schwege) durch erhöhten Verkehrslärm (schneller fahrende Fahrzeuge), sowie durch eine Trennung vom Ortskern (keine direkte, eher umständliche Anbindung, veränderte, ungünstigere Verkehrsführung), ebenfalls belastet worden.</p> <p>Gleichfalls wurden, unserer Meinung nach, bereits im Jahr 2017 von einem Projektierer aus der SG, in Zusammenarbeit mit ansässigen Landwirten, fragwürdige, taktische Maßnahmen (Abriss von Wohnhäusern) getroffen, um die Möglichkeiten zum Bau von WEA im nördlichen Bereich Barenburgs zu schaffen. Dieses hat erst die Möglichkeit zur Ausweisung im geplanten Flächennutzungsplan Nr. 115 ermöglicht.</p> <p>Es ist sicherlich wichtig für die SG Kirchdorf einen Flächennutzungsplan für den Bau von WEA auszuweisen. Dieses sollte jedoch immer auch mit Augenmaß und zumutbaren Bedingungen für die betroffenen Bürger geschehen. Wenn zur Entlastung von Bürgern (Vermeidung von Verkehrslärm und Belästigung) jahrzehntelang für eine Umgehungsstraße in Barenburg gekämpft wird, sollte man ebenfalls alle betroffenen Bürger, hier besonders im nördlichen Bereich Barenburgs, entsprechend behandeln.</p> <p>Uns ist nicht klar, und auch völlig unverständlich, dass Bürger im Außenbereich mit der Abstandsregelung zu WEA anders behandelt werden sollen als Bürger in den anderen Siedlungsbereichen. Es darf nicht mit zweierlei Maß gemessen werden, alle Einwohner sind gleich zu behandeln, keine zwei Klassengesellschaft. Auf der Vorstellung zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 wurde darauf hingewiesen, "Wind kennt keine Grenzen", aber Lärm kennt auch keine Grenzen. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass der Rat (Gemeinde sowie SG) über die Bedingungen im Flächennutzungsplan bestimmen kann. Insbesondere „weiche Tabus“ können anhand eigener Kriterien, in Abwägung, festgelegt werden.</p> <p>Wir erwarten von den Räten eine Gleichbehandlung aller Mitbürger und fordern die Räte auf, die Abstandsregelung für den Außenbereich (nördliches Barenburg) gleichzusetzen mit einem allgemeinen Wohngebiet, also &gt;800m.</p> <p>Unterschriftenliste mit 2 Unterschriften</p>	<p>Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet von Sulingen sowie der Verkehrslärm sind nicht Gegenstand dieser 115. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Samtgemeinde hat im Vorfeld dieser Flächennutzungsplanänderung ein Standortkonzept erstellt, in dem die Potenzialflächen auf transparentem und ergebnisoffenem Weg hergeleitet wurden. Für den Änderungsbereich 2 wurden keine Belange erkannt, die der Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehen würden.</p> <p>Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung dieser 115. Änderung überarbeitet. Die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes basiert auf den Ergebnissen des Standortkonzeptes. Die Überarbeitung umfasste u.a. auch die zugrunde gelegten weichen Tabuzonen im Themenkomplex Siedlung. Daraus resultieren andere Mindestabstände zu den Siedlungsnutzungen:</p> <p>Die weichen Tabuzonen werden aus der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen begründet. Nach einem Urteil eines OVG NRW zur erdrückenden Wirkung ist bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrückende Wirkung gegeben. Zur Bemessung der weichen Tabuzone wird daher die dreifache Anlagenhöhe für alle Wohnnutzungen als Vorsorgeabstand herangezogen: 3 x 240 m Gesamthöhe – 80 m Rotorradius = 640 m</p> <p>Der Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) von insgesamt 640 m wird dabei zu Wohnnutzungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) sowie zu Außenbereichswohnnutzungen und Innenbereichssatzungen sowie zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gleich bemessen. Damit wird der Anregung der Bürger entsprochen, alle Wohnnutzungen gleich zu behandeln. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19).</p> <p>Bezüglich Schall- und Schattenwurfimmissionen bestehen in gewissem Rahmen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Insbesondere in der empfindlichen Nachtzeit können die Anlagen in einer schalloptimierten Betriebsweise laufen</li> <li>• Für die Erheblichkeit des Schattenwurfs ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen gilt eine Belästigung durch Schattenwurf als zumutbar, wenn maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Im Bedarfsfall können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden</li> </ul>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
			<p>Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass mit Abständen von 640 m dem Schutz der Bewohner in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.</p> <p>Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen muss die Samtgemeinde der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geben. Vor dem Hintergrund der politischen Zielrichtungen und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen sowie der Rechtsprechung zum substantiellen Raum beabsichtigt die Samtgemeinde Kirchdorf einen zusätzlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten und zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in ihrem Flächennutzungsplan dazustellen. Die Samtgemeinde hält an der Darstellung des Sondergebietes für die Windenergienutzung in Änderungsbereich 2 fest. Die Anwohner von Barenburg werden nicht in unzulässiger Weise durch Windenergieanlagen belastet. Zur Entwurfsfassung wird zudem auf den Änderungsbereich 4 südlich von Barenburg verzichtet. Auf nachfolgender Planungsebene ist der konkrete immissionsschutzrechtliche Nachweis auch unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Vorbelastung zu erbringen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
28		<p>An den Rat der Gemeinde Barenburg sowie den Samtgemeinderat der Samtgemeinde Kirchdorf</p> <p><b>Betrifft:</b> Einwendung Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 „Windenergie“ der Samtgemeinde Kirchdorf – Änderungsbereich 2</p> <p>Im Rahmen der frühzeitlichen Auslegung des oben genannten Flächennutzungsplanes Nr.115 bringen wir, die Unterzeichner, folgende Einwände zur Geltung.</p> <p>Die Bürger im nördlichen Teil Barenburgs sind durch die, unserer Meinung nach, vielleicht, illegale (3000m Abstand zu bestehenden Windenergieparks – hier Dillenberg) Errichtung des Windenergieparks auf dem städtischen Stadtgebiet Sulingens, direkte Grenze zur Gemeinde Barenburg, sehr stark mit Geräuschen der Windenergieanlagen (WEA) belastet. Die Stadt Sulingen plant sogar eine Ausweitung des bestehenden WE-Parkes.</p> <p>Ebenso sind die Einwohner östlich der neuen Ortsumgehungsstraße (Auf dem Schwege) durch erhöhten Verkehrslärm (schneller fahrende Fahrzeuge), sowie durch eine Trennung vom Ortskern (keine direkte, eher umständliche Anbindung, veränderte, ungünstigere Verkehrsführung), ebenfalls belastet worden.</p> <p>Gleichfalls wurden, unserer Meinung nach, bereits im Jahr 2017 von einem Projektierer aus der SG, in Zusammenarbeit mit ansässigen Landwirten, fragwürdige, taktische Maßnahmen (Abriss von Wohnhäusern) getroffen, um die Möglichkeiten zum Bau von WEA im nördlichen Bereich Barenburgs zu schaffen. Dieses hat erst die Möglichkeit zur Ausweisung im geplanten Flächennutzungsplan Nr. 115 ermöglicht.</p> <p>Es ist sicherlich wichtig für die SG Kirchdorf einen Flächennutzungsplan für den Bau von WEA auszuweisen. Dieses sollte jedoch immer auch mit Augenmaß und zumutbaren Bedingungen für die betroffenen Bürger geschehen. Wenn zur Entlastung von Bürgern (Vermeidung von Verkehrslärm und Belästigung) jahrzehntelang für eine Umgehungsstraße in Barenburg gekämpft wird, sollte man ebenfalls alle betroffenen Bürger, hier besonders im nördlichen Bereich Barenburgs, entsprechend behandeln.</p> <p>Uns ist nicht klar, und auch völlig unverständlich, dass Bürger im Außenbereich mit der Abstandsregelung zu WEA anders behandelt werden sollen als Bürger in den anderen Siedlungsbereichen. Es darf nicht mit zweierlei Maß gemessen werden, alle Einwohner sind gleich zu behandeln, keine zwei Klassengesellschaft. Auf der Vorstellung zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplan Nr.115 wurde darauf hingewiesen, "Wind kennt keine Grenzen", aber Lärm kennt auch keine Grenzen. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass der Rat (Gemeinde sowie SG) über die Bedingungen im Flächennutzungsplan bestimmen kann. Insbesondere „weiche Tabus“ können anhand eigener Kriterien, in Abwägung, festgelegt werden.</p> <p>Wir erwarten von den Räten eine Gleichbehandlung aller Mitbürger und fordern die Räte auf, die Abstandsregelung für den Außenbereich (nördliches Barenburg) gleichzusetzen mit einem allgemeinen Wohngebiet, also &gt;800m.</p> <p>Unterschriftenliste mit 2 Unterschriften</p>	<p>Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet von Sulingen sowie der Verkehrslärm sind nicht Gegenstand dieser 115. Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Die Samtgemeinde hat im Vorfeld dieser Flächennutzungsplanänderung ein Standortkonzept erstellt, in dem die Potenzialflächen auf transparentem und ergebnisoffenem Weg hergeleitet wurden. Für den Änderungsbereich 2 wurden keine Belange erkannt, die der Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehen würden.</p> <p>Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung dieser 115. Änderung überarbeitet. Die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes basiert auf den Ergebnissen des Standortkonzeptes. Die Überarbeitung umfasste u.a. auch die zugrunde gelegten weichen Tabuzonen im Themenkomplex Siedlung. Daraus resultieren andere Mindestabstände zu den Siedlungsnutzungen:</p> <p>Die weichen Tabuzonen werden aus der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen begründet. Nach einem Urteil eines OVG NRW zur erdrückenden Wirkung ist bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrückende Wirkung gegeben. Zur Bemessung der weichen Tabuzone wird daher die dreifache Anlagenhöhe für alle Wohnnutzungen als Vorsorgeabstand herangezogen: 3 x 240 m Gesamthöhe – 80 m Rotorradius = 640 m</p> <p>Der Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) von insgesamt 640 m wird dabei zu Wohnnutzungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) sowie zu Außenbereichswohnnutzungen und Innenbereichssatzungen sowie zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gleich bemessen. Damit wird der Anregung der Bürger entsprochen, alle Wohnnutzungen gleich zu behandeln. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19).</p> <p>Bezüglich Schall- und Schattenwurfimmissionen bestehen in gewissem Rahmen Möglichkeiten zur Konfliktbewältigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Insbesondere in der empfindlichen Nachtzeit können die Anlagen in einer schalloptimierten Betriebsweise laufen</li> <li>• Für die Erheblichkeit des Schattenwurfs ist die zeitliche Einwirkdauer als maßgeblich anzusehen. Nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen gilt eine Belästigung durch Schattenwurf als zumutbar, wenn maximal 30 Stunden pro Jahr (worst-case) bzw. maximal 30 Minuten pro Tag nicht überschritten werden. Im Bedarfsfall können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den WEA vorgesehen werden</li> </ul>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			<p>Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass mit Abständen von 640 m dem Schutz der Bewohner in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.</p> <p>Aufgrund der gesetzlichen Anforderungen muss die Samtgemeinde der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum geben. Vor dem Hintergrund der politischen Zielrichtungen und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen sowie der Rechtsprechung zum substantiellen Raum beabsichtigt die Samtgemeinde Kirchdorf einen zusätzlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten und zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in ihrem Flächennutzungsplan dazustellen. Die Samtgemeinde hält an der Darstellung des Sondergebietes für die Windenergienutzung in Änderungsbereich 2 fest. Die Anwohner von Barenburg werden nicht in unzulässiger Weise durch Windenergieanlagen belastet. Zur Entwurfsfassung wird zudem auf den Änderungsbereich 4 südlich von Barenburg verzichtet. Auf nachfolgender Planungsebene ist der konkrete immissionsschutzrechtliche Nachweis auch unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Vorbelastung zu erbringen.</p>
29	Bürger 29 14.10.2020	<p>Bezüglich des zukünftig nicht als Windgebiet vorgesehenen Dillenberges möchte ich nur darauf hinweisen, dass direkt östlich des Flurstücks 1, Flur 1 der Gemeinde Barenburg (da steht unsere alte Enercon E40 drauf, die zum 01.01.2021 den Betrieb einstellen wird) auf Sulinger Gebiet die Enercon E30 der Dummeier/Jahn GbR auch zum 01.01.2021 den Betrieb einstellen wird.</p> <p>Die danebenstehende Nordex N27-Anlage ist seit ca. 10 Jahren außer Betrieb, hat also auch keine Betriebsgenehmigung. Bei der Anlage gibt es seit längerem eine Auseinandersetzung zwischen Landeigentümer und Landkreis bezüglich des Rückbaus. Der Eigentümer der Anlage ist anscheinend nicht mehr zu ermitteln... Somit sollten diese Anlagen bei weiteren Planungen nicht mehr mit aufgeführt werden und vielleicht führt dieser Fakt ja doch noch zu einer anderen Bewertung hinsichtlich der Windenergienutzung auf und am Dillenberg.</p>	<p>Im Standortkonzept wurde nur eine sehr kleine Teilfläche von 1,1 ha am Dillenberg (Nordwestlich Barenburg) als Potenzialfläche erkannt. Da keine Konzentrationswirkung mit dieser Fläche zu erzielen ist und keine Anlage auf dieser Fläche errichtet werden kann, wird auf die Darstellung der Potenzialfläche 3 verzichtet.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
30	<p>Rechtsanwalt Kaldewei Gutenbergstraße 9 49479 Ibbenbüren</p> <p>18.09.2020</p> <p>In Vertretung für Bürger 30</p>	<p>In obiger Angelegenheit teilen wir mit, dass wir die rechtlichen Interessen unseres vorbezeichneten Mandanten vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.</p> <p>Unser Mandant hat uns über das Verfahren mit dem Ziel einer neuen Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen in der Samtgemeinde informiert. Diesem steht er kritisch gegenüber, weil der Vorentwurf auch eine Potentialfläche enthält, die sich in der Nähe seines Wohnortes befindet und er die dortige Errichtung von Windenergieanlagen als eine empfindliche Beeinträchtigung seines gesamten Wohnumfeldes und seiner Lebensqualität empfinden würde und für diesen Fall auch gesundheitliche Beeinträchtigungen und einen Wertverlust seiner Immobilie befürchtet. Auch aus gesamtkommunaler Sicht hält er den weiteren signifikanten Zubau mit Windenergieanlagen für städtebaulich nicht wünschenswert und ist der Auffassung, dass hierdurch der Charme und die Attraktivität der Samtgemeinde insgesamt erheblich beschädigt würden.</p>	<p>Das Wohnhaus des Einwenders liegt im südwestlichen Teil von Barenburg und damit ca. 2.700 m zum Änderungsbereich 2 entfernt. Auf den Änderungsbereich 4 wird zur Entwurfsfassung der 115. Flächennutzungsplanänderung verzichtet. Zu allen anderen Änderungsbereichen ist die Entfernung noch größer. Eine empfindliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Lebensqualität ist daher nicht nachvollziehbar.</p> <p>Gemäß BImSchG ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche eine Voraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Maßgeblich für die Ermittlung und Beurteilung der Geräusche von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die Bestimmungen der TA Lärm. In der TA-Lärm sind für unterschiedliche Beurteilungszeiten (Tag/Nacht) Immissionsrichtwerte festgelegt. Liegt der ermittelte Beurteilungspegel unterhalb des jeweiligen Immissionsrichtwertes, liegen schädliche Umwelteinwirkungen, d. h. Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Geräusche nicht vor. Eine Schallimmissionsprognose kann erst im anschließenden Genehmigungsverfahren erstellt werden kann. Dann erst können auf der Grundlage konkreter und abschließend definierter Aufstellungskonfigurationen und Anlagentypen belastbare Aussagen getroffen werden. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass die vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden.</p> <p>Auf anschließender Planungs- oder Genehmigungsebene ist der immissionsschutzrechtliche Nachweis zu erbringen, dass im Bereich der umgebenden Wohnnutzungen keine unzulässigen Immissionen auftreten. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben/ Immissionsrichtwerte hat die Planung objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf die Immobilien. Diese Auffassung wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) gestützt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassene Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an. Die Behauptung eines erheblichen Wertverlustes ist daher rein spekulativer Natur.</p> <p>Mit der 115. Flächennutzungsplanänderung wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auf die dargestellten Sondergebiete konzentriert. Die Samtgemeinde Kirchdorf sieht sich damit gut aufgestellt, einen attraktiven Außenbereich in der Gemeinde und damit eine hohe Wohn- und Lebensqualität langfristig zu sichern.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürger 30	<p>Dem Aufstellungsbeschluss vom 18.12.2018 ist die Aussage zu entnehmen, dass für den Fall, dass die Samtgemeinde auf die Standorte künftiger Windenergieanlagen Einfluss nehmen wolle, eine planungsrechtliche Steuerung auf Ebene der Flächennutzungsplanung unumgänglich sei. Diese Aussage halten wir für falsch. Insbesondere ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt, dass die Gemeinde zur Steuerung privilegierter Vorhaben nicht darauf beschränkt ist, Konzentrationszonen auszuweisen. Der Gesetzgeber hat mit dem sog. Planungsvorbehalt nämlich nur einen zusätzlichen Weg bezeichnet, durch Darstellungen im Flächennutzungsplan die Zulässigkeit privilegierter Vorhaben im Außenbereich zu steuern. Die Möglichkeit, dass einem privilegierten Vorhaben im Außenbereich öffentliche Belange entgegenstehen, weil es Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht, bleibt hiervon unberührt.</p> <p>vgl. BVerwG, Urt. v. 18.8.2005, 4 C 13/04, Rdn. 31; Urteil vom 17. Dezember 2002 - BVerwG 4 C 15.01 - BVerwGE 117, 287 &lt;292&gt;; Beschluss vom 3. Juni 1998 – BVerwG 4 B 6.98 - BRS 60 Nr. 90</p>	<p>Seit Aufstellung der 39. Flächennutzungsplanänderung zur Steuerung von Windenergieanlagen im Jahr 2004 haben sich eine Reihe von Rahmenbedingungen geändert, die Anlass zur Aufstellung dieser 115. Flächennutzungsplanänderung sind: Erstens haben sich die Windenergieanlagen technisch weiterentwickelt. Zweitens liegen inzwischen zahlreiche Rechtsprechungen zur Planung von Windenergiestandorten und eine weiterentwickelte Planungspraxis vor. Die planerische Steuerung von Windenergieanlagen ist an verschiedene Anforderungen gebunden, welche sicherstellen sollen, dass die vom Gesetzgeber gewollte Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich nicht durch die planerische Steuerung untergraben wird. Drittens haben sich auch die politischen Rahmenbedingungen seit 2004 geändert. Die Bundesregierung hat angesichts der Klimakrise und der Energiekrise die rechtlichen Voraussetzungen für einen zügigen und konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere auch der Windenergie an Land geschaffen. Durch das Wind an Land Gesetz wurden das Baugesetzbuch, das Raumordnungsgesetz und das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) geändert und das Gesetz zur Festlegung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz, WindBG) neu aufgestellt. Bis 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.</p> <p>Viertens wurde das Regionale Raumordnungsprogramm 2016 des Landkreises Diepholz mit Urteil des OVG Lüneburg vom 12.04.2021 (12 KN 159/18) hinsichtlich der Festlegungen des Kapitels 4.2.1 „Windenergie“ seiner Beschreibenden Darstellung sowie hinsichtlich der Festlegungen der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ seiner Zeichnerischen Darstellung für unwirksam erklärt.</p> <p>Vor diesen Hintergründen hat die Samtgemeinde im Standortkonzept Windenergie analysiert, inwieweit sich die bestehenden Windparks auf der Basis der aktuellen Rechtsprechung und Planungspraxis bestätigen und ob ggf. zusätzliche Flächen eine Eignung für die Windenergienutzung aufweisen.</p> <p>Die Samtgemeinde Kirchdorf erkennt dabei grundsätzlich die Notwendigkeit – auch vor dem Hintergrund der o.g. bundes- und landespolitischen Ziele - ihren Anteil an erneuerbaren Energien zu steigern. Dabei berücksichtigt die Samtgemeinde, dass sie als ländlich strukturierte Kommune grundsätzlich gute Voraussetzungen für die Produktion von erneuerbaren Energien mitbringt und sich damit deutlich von den stärker verdichteten Räumen in Niedersachsen unterscheidet. Die Samtgemeinde sieht sich in der Verantwortung, ihren Anteil an der Produktion an erneuerbaren Energien zu leisten. Das mit der Planung verfolgte Ziel des Klimaschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energiequellen und die Reduzierung klimaschädigender Emissionen ist ebenfalls ein öffentlicher Belang und damit ein Vorteil für alle Bürger.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Bürger 30</p>	<p>Ebenso ist die Gemeinde in der Lage, durch die Aufstellung von entsprechenden Bebauungsplänen die baulichen Nutzungsmöglichkeiten ihres Außenbereichs zu bestimmen.</p> <p>Von daher geht es nach unserem Dafürhalten zunächst einmal darum, zu klären, was der eigentliche Kern des kommunalpolitischen Willens im Hinblick auf die Windenergienutzung ist. Typischerweise entspricht es dem kommunalen Interesse, eine angemessene Windkraftnutzung auf dem Gemeindegebiet zu ermöglichen, die aber den Belangen des Anwohnerschutzes, des Ortsbildes und des Natur- und Artenschutzes angemessen Rechnung trägt und nicht zu einem überbordenden Zubau mit Windenergieanlagen führt.</p> <p>In dieser Hinsicht haften einer Konzentrationsflächenplanung zahlreiche Nachteile an, weil mit ihr zahlreiche planerische Zwangspunkte verbunden sind und aufgrund des von der Rechtsprechung entwickelten Gebots der substantiellen Raumverschaffung auch ein erheblicher Teil - in der Regel etwa 10 % der zur Verfügung stehenden Fläche - des Gemeindegebiets als Windbereich ausgewiesen werden muss, was häufig als unverhältnismäßig und überzogen angesehen wird. Darüber hinaus wirken ausgewiesene Konzentrationsflächen auf Vorhabenträger wie ein „roter Teppich“, weil durch die Konzentrationsflächenplanung die allermeisten rechtlichen Probleme bereits abgeschichtet werden und daher eine große Rechtssicherheit für die weitere Projektplanung besteht. Für die Kommune ist eine Konzentrationsflächenplanung indes mit einem ganz erheblichen Zeit- und Kostenaufwand verbunden, birgt ebenso erhebliche Rechtsrisiken und führt oft zu einer ernsthaften Gefährdung des Gemeindefriedens.</p>	<p>Zur der sehr grundsätzlichen Frage, in wie weit sich im Außenbereich privilegierte Nutzung durch die Aufstellung von Bebauungsplänen steuern bzw. ausschließen lassen, liegt eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 26. Juni 2014, Az.: 5 S 203/13 vor. Der Gemeinde ist es demnach verwehrt, privilegierte Anlagen unter dem Deckmantel der planerischen Steuerung in Wahrheit zu verhindern; vielmehr muss sie der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und der privilegierten Nutzung in substantieller Weise Raum einräumen. Dies gilt nicht nur bei einer Konzentrationsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01). sondern auch bei der gemeindlichen Steuerung privilegierter Außenbereichsnutzungen durch einen einfachen Bebauungsplan:</p> <p>Derzeit erkennt die Samtgemeinde über die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes kein Erfordernis zur Aufstellung von Bebauungsplänen, um ihren Außenbereich vor weiterer baulicher Inanspruchnahme zu schützen. Sobald sie ein entsprechendes Erfordernis erkennt, wird sie entsprechend reagieren.</p> <p>Die nebenstehend genannte Zielrichtung kann durch die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes erreicht werden.</p> <p>Die Aufstellung/ Änderung von Flächennutzungsplänen ist ein gängiges und seit langem bewährtes Instrument, um die Windenergienutzung im kommunalen Planungsraum angemessen zu steuern. Mit der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes verfügt die Samtgemeinde Kirchdorf bereits seit dem Jahr 2004 über ein entsprechendes Steuerungsinstrument. Die Flächennutzungsplanung aus dem Jahr 2004 ist jedoch bereits deutlich vor der neuen Rechtsprechung aufgestellt worden (s.o.). Sollte die 39. Flächennutzungsplanänderung unwirksam werden und das RRÖP 2016 nicht mehr wirksam sein, hätte die Samtgemeinde kein Steuerungsinstrument für die Windenergienutzung mehr. Windenergieanlagen sind gemäß § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert.</p> <p>Aus den vorstehend genannten Gründen hält die Samtgemeinde an ihrer Planung fest.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürger 30	<p>Eine sachgerechte Alternative könnte es daher darstellen, von einer Steuerung der Windkraft durch Konzentrationsflächenplanung abzusehen und stattdessen die bauliche Nutzung des Außenbereichs durch eine entsprechende Bebauungsplanung zu bestimmen, die auch die Unzulässigkeit einer Windenergienutzung in dem jeweiligen Gebiet zur Folge haben kann. Ebenso wäre es denkbar, eine Feinsteuerung, beispielsweise in Form einer Höhenbegrenzung durch einen sog. einfachen Bebauungsplan vorzunehmen.</p> <p>Die verschiedenen Möglichkeiten würden wir gerne mit der Verwaltung und den Ratsfraktionen erörtern und bitten diesbezüglich höflich um die Unterbreitung entsprechender Terminvorschläge.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	S.o.

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
31	<p>Bürger 31 10.10.2020</p>	<p>Hiermit nehme ich Stellung zur 115. Flächennutzungsplanänderung „Windenergie“.</p> <p>Vorrangig beziehen sich meine Anmerkungen auf den Änderungsbereich 6, Südöstlich Kuppendorf.</p> <p>In der Samtgemeinde Kirchdorf wird der Windenergie bereits heute genügend substanzierter Raum gegeben. Dies ist dadurch bewiesen, dass die Samtgemeinde bereits heute mehr Energie mit erneuerbaren Technologien erzeugt, als in der Samtgemeinde verbraucht wird. Eine prozentuale Mindestgröße für den oft zitierten „substanzierter Raum“, der der Windkraft geboten werden soll, gibt es nicht!</p>	<p>Durch die Rechtsprechung sind Anhaltspunkte gegeben, ab welcher Größenordnung der Windenergienutzung in substanzierter Weise Raum gegeben wird. Der VGH Mannheim und das VG Hannover haben das Verhältnis der Größe der Konzentrationsfläche zu der Größe der Potenzialflächen, nach Abzug der harten Tabuzonen als besonders aussagekräftiges Kriterium angesehen. Es ist mittlerweile gängige Planungspraxis dieses Flächenverhältnis als Grundlage für die Beurteilung des substanzierter Raumes anzusehen.</p> <p>Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster (Urteil vom 22. September 2015 –10 D 82/13.NE) erklärte, ein Plan verschaffe der Windenergie nicht substanzierter Raum, da nur 3,4 Prozent der Flächen, die nach Abzug der harten Tabuzonen noch verfügbar waren, als Konzentrationszonen ausgewiesen worden seien. Das Gericht betonte, dass dies ein sehr niedriger Prozentsatz sei. Als Beispiel für einen Anteil, bei dem der Windenergie substanzierter Raum gegeben wurde, nannte das OVG ein Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover (VG Hannover, Urteil vom 24. November 2011, AZ 4 A 4927/09) in welchem von einem Anhaltswert von 10 % ausgegangen wurde.</p> <p>Die Samtgemeinde hat eine Berechnung zum substanzierter Raum durchgeführt und die Berechnung zur Entwurfsfassung aktualisiert. Die Neuberechnung des substanzierter Raumes hat ergeben, dass die dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergienutzung in einer Größe 328,9 ha an den nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen einen prozentualen Anteil von 6,6 % ausmachen.</p> <p>Ein weiterer Vergleichsmaßstab kann der regionalisierte Flächenansatz aus dem Windenergieerlass Niedersachsen 2021 sein. Nach dem regionalisierten Flächenansatz bzw. nach Abzug der harten Tabuzonen, der FFH Gebiete und der Waldflächen ergeben sich Potenzialflächen in einer Größenordnung von ca. 4.307,17 ha. Die dargestellten Flächen betragen in der Summe <b>328,9 ha. Dies entspricht daran einem prozentualen Anteil von 7,6 %</b>. Die Samtgemeinde Kirchdorf müsste nach dem regionalisierten Flächenansatz mindestens 7,05 % (Berechnungsansatz Rotor-out) der Potentialflächen darstellen. Bei dem Berechnungsansatz Rotor-in ergibt sich ein Erfordernis von 8,56 %.</p> <p>Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass der Rotor innerhalb der Potenzialflächen liegt, auch wenn Sie über eine textliche Darstellung den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, davon abzuweichen. Der Wert von 8,56 % (Berechnungsansatz Rotor-in) wird bei 7,6 % nicht ganz erreicht. Aus folgenden Gründen geht die Samtgemeinde jedoch trotz der geringen Unterschreitung davon aus, dass der Windenergie auch unter dem Gesichtspunkt des regionalisierten Flächenansatzes substanzierter Raum gegeben wird:</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürger 31		<p>Die Samtgemeinde hat über eine textliche Darstellung den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, durch die Aufstellung von Bebauungsplänen eine davon abweichende Regelung zu treffen, wenn die Verträglichkeit nachgewiesen wird. Mit der ermöglichten Abweichung könnten dann auch die von Rotoren überstrichenen Flächen in der Berechnung in Ansatz gebracht werden und die Berechnung sich damit deutlich positiver darstellen als in der 115. Änderung dargelegt. Der Regionalisierte Flächenansatz ist zudem nur ein rechnerischer Nachweis unter mehreren.</p> <p>Das auf Landesebene geplante und im Entwurf vorliegende Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) wird die Träger der Regionalplanung als zuständige Stellen für die Ausweisung von Windenergiegebieten bestimmen. Im NWindG wird für den Landkreis Diepholz ein Teilflächenziel von 2,20 % der Landkreisfläche genannt. Insofern obliegt es zukünftig dem Landkreis, einen Nachweis über das Teilflächenziel zu führen. Andere Berechnungsmodalität treten daher für die Samtgemeinde in den Hintergrund.</p> <p>Spielräume für größere Flächenreduzierung sind nach Auffassung der Samtgemeinde nicht in größerem Umfang vorhanden. Es wurden keine Belange festgestellt, die einer Darstellung in Änderungsbereich 6 grundsätzlich entgegenstehen würden</p> <p>Vor dem Hintergrund der politischen Zielrichtungen und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen sowie der Rechtsprechung zum substanziellen Raum beabsichtigt die Samtgemeinde Kirchdorf einen zusätzlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten und zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in ihrem Flächennutzungsplan dazustellen. Die Samtgemeinde hält an der Darstellung des Änderungsbereiches 6 fest.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Bürger 31</p>	<p>Auch Anwohnern muss ein substantieller Abstand zu Windenergieanlagen bereitgestellt werden! In der Flächennutzungsplanänderung werden grundsätzlich nur die Mindestabstände übernommen, die laut regionaler Raumordnung RROP sowieso schon als geringster Abstand vorgeschrieben wurden. Somit ist diese Nutzungsplanänderung nur im Sinne der Investoren formuliert und Anwohner werden massiv benachteiligt.</p> <p>Andere Gemeinden im Landkreis haben größere Schutzabstände ausgewiesen. Mit den im Vorentwurf vorgeschlagenen weichen Tabuzonen sind die geringsten im Landkreis Diepholz. Dabei hat es unsere Samtgemeinde nicht nötig alle möglichen Flächen (und auch die, die eigentlich nicht geeignet sind) als Vorrangflächen für Windenergie auszuweisen. Bereits heute wird in er Samtgemeinde Kirchdorf und im Landkreis Diepholz viel mehr regenerative Energie erzeugt, als wie hier verbraucht wird.</p>	<p>Die Samtgemeinde hat eigene Vorsorgeabstände (weiche Tabuzonen) definiert. Sie hat keine Mindestabstände aus dem RROP 2016 übernommen.</p> <p>Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung dieser 115. Änderung überarbeitet. Die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes basiert auf den Ergebnissen des Standortkonzeptes. Die Überarbeitung umfasste u.a. auch die zugrunde gelegten weichen Tabuzonen im Themenkomplex Siedlung. Daraus resultieren andere Mindestabstände zu den Siedlungsnutzungen:</p> <p>Die weichen Tabuzonen werden aus der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen begründet. Nach einem Urteil eines OVG NRW zur erdrückenden Wirkung ist bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrängende Wirkung gegeben. Zur Bemessung der weichen Tabuzone wird daher die dreifache Anlagenhöhe für alle Wohnnutzungen als Vorsorgeabstand herangezogen: <math>3 \times 240 \text{ m Gesamthöhe} - 80 \text{ m Rotorradius} = 640 \text{ m}</math></p> <p>Der Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) von insgesamt 640 m wird dabei zu Wohnnutzungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) sowie zu Außenbereichswohnnutzungen und Innenbereichssatzungen sowie zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gleich bemessen. Damit wird der Anregung der Bürger entsprochen, alle Wohnnutzungen gleich zu behandeln. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19).</p> <p>Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass mit Abständen von 640 m dem Schutz der Bewohner in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.</p> <p>Auf Ebene der Anlagengenehmigung ist der immissionsschutzrechtliche Nachweis zu erbringen, dass die geplanten Anlagen unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Umgebungsnutzungen zulässig sind. Relevante Vorbelastungen sind dabei in Ansatz zu bringen.</p> <p>Die Planungen anderer Gemeinden sind nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung. Der Samtgemeinde ist jedoch bekannt, dass andere Gemeinde mit ähnlichen Abständen arbeiten.</p> <p>Die Samtgemeinde stellt nur die geeignetsten Flächen in der 115. Flächennutzungsplanänderung dar. Im Standortkonzept waren über die Darstellungen im Flächennutzungsplan hinaus weitere Potenzialflächen erkannt worden. Mit den getroffenen Darstellungen wird der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum gegeben. Der Eigenenergieverbrauch der Gemeinde ist dabei kein Kriterium.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Bürger 31</p>	<p>Während der Samtgemeinderatssitzung am 23.06.2020 in Varrel stellte der Vorsitzende Axel Knörig (MdB) fest, dass die Abstände der 115. Flächennutzungsplanänderung nicht denen entsprechen, die vom deutschen Bundestag gewünscht und beschlossen wurden. Die Tabuzonen sind in diesem Plan geringer.</p> <p>Mein Haus ist schon jetzt von Vorbelastungen im Landschaftsbild betroffen: Im Osten sehen wir aus dem Wohnzimmer und Kinderzimmern das Umspannwerk Ohlensehlen und mehrere Hochspannungsmasten. Dieses Umspannwerk sollte damals unbedingt an die Gemeindegrenze und auf keinen Fall zu dicht an Kirchdorf gebaut werden, obwohl es aus technischer und finanzieller Sicht in Kirchdorf am sinnvollsten gewesen wäre. Dicht an meinem Haus gehen die Hochspannungsleitungen vorbei. Die 110 kV-Leitung geht über mein Grundstück. Die beiden dichtesten Hochspannungsmasten sind nur 130 Meter nördlich und 200 Meter östlich vom Haus entfernt. Im Südwesten wurde vor einigen Jahren eine Biogasanlage gebaut, von der natürlich auch Geruchs und Geräuschemissionen ausgehen. Erwähnenswert ist auch noch das Umspannwerk Kuppendorf im Nordwesten.</p> <p>Die WEAs sind im Süden geplant. Sie würden unser Wohlbefinden im Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche und Kinderzimmer stören. Somit gibt es keinen „wichtigen“ Raum, aus dem der Blick nach draußen nicht eingeschränkt ist.</p> <p>Durch die Windkraftanlagen wird die erdrückende Wirkung noch verstärkt.</p> <p><u>Belange des Immissionsschutzes</u></p> <p>Schon jetzt sind wir u. A. den folgenden unnatürlichen Geräuschen ausgesetzt:</p>	<p>Der Bundestag hat keine allgemein verbindlichen Abstandsregelungen beschlossen. Für Windenergie an Land wurde eine Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch eingeführt. Diese ermöglicht den Ländern, einen Mindestabstand von bis zu 1000 Metern zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden in ihre Gesetze aufzunehmen. Die Landesregierung Niedersachsen hat bereits verlauten lassen, dass sie von einer Länderöffnungsklausel keinen Gebrauch machen möchte.</p> <p>Die nebenstehend genannten Nutzungen sind nicht Gegenstand dieser Flächennutzungsplanänderung. Es handelt sich jedoch um im Außenbereich privilegierte Nutzungen.</p> <p>Nach der Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung (OVG NRW vom 09.08.2006 - 8A 3726/05, OVG NRW vom 24.06.2010 - 8A 2764/09) ist bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrängende Wirkung gegeben. Die Rechtsprechung wird mit den getroffenen Abständen berücksichtigt.</p> <p>Die konkreten Anlagenstandorte stehen auf Ebene der Flächennutzungsplanung allerdings noch nicht fest. Auf Genehmigungsebene ist anhand der konkreten örtlichen Situation auf der Basis der konkreten Anlagenstandorte nachzuweisen, dass von den geplanten Windenergieanlagen keine unzulässige erdrückende Wirkung ausgeht.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Anlagengenehmigung ist der immissionsschutzrechtliche Nachweis zu erbringen, dass die geplanten Anlagen unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Umgebungsnutzungen zulässig sind. Relevante Vorbelastungen sind dabei in Ansatz zu bringen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürger 31	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lüfter und Trafogeräusche durch das Umspannwerk Ohlensehlen</li> <li>- Klappergeräusche der Vogelschutzeinrichtungen an den Hochspannungsleitungen</li> <li>- Biogasanlage (auch Geruchsbelästigung)</li> <li>- Straßenverkehr auf der Bundesstraße 61 bei entsprechender Windrichtung. Dieser Lärm würde durch die WKAs noch verstärkt werden, da er aus derselben Richtung kommt.</li> </ul> <p><u>Beschattung von PV-Anlagen</u></p> <p>Im Bereich des Schlagschattens gibt es mehrere PV-Anlagen. Durch den pulsierenden Schatten werden Netzschwankungen verursacht und der Ertrag reduziert.</p> <p><u>Lage des Änderungsbereichs 6</u></p> <p>Der Änderungsbereich grenzt direkt an einer Landschaftsschutzfläche hinter der Kreisgrenze zum Landkreis Nienburg. Dieses Gebiet ist als Vorrang und Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft lt. RRÖP ausgewiesen. Dieses Gebiet wurde im Entwurf nicht berücksichtigt.</p> <p>Des Weiteren grenzt der Änderungsbereich an das EU-Vogelschutzgebiet V41 „Kuppendorfer Böhrde“ (DE3419-401). Zu diesen EU-Vogelschutzgebieten wurde nicht der vorgeschriebene Schutzabstand von 200 Metern eingehalten.</p> <p>Somit werden die Ziele von Natura 2000 nicht berücksichtigt!</p> <p><u>Landschaftsbild</u></p> <p>Das Landschaftsbild hat in unmittelbarer Nähe der Fläche eine sehr hohe Bedeutung für die Samtgemeinde Kirchdorf. Nicht nur in Richtung Kirchdorf, sondern auch in Richtung Heerde (westlich, nur einige hundert Meter entfernt) gibt es eine nicht unerhebliche Heidefläche. Durch die Nähe zu den WEAs würde dieses Erholungsgebiet massiv geschwächt werden.</p>	<p>Die konkreten Anlagenstandorte stehen auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht fest. Daher sind konkrete Aussagen zum Schattenwurf derzeit nicht möglich. In direkter räumlicher Nähe zum Änderungsbereich 6 sind keine großflächigen Photovoltaikanlagen vorhanden. Das Wohnhaus des Einwenders mit Photovoltaikanlagen liegt in einer Entfernung von mindestens 600 m zum Geltungsbereich.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet wurde bereits auf Ebene des Standortkonzeptes berücksichtigt und wird durch das Sondergebiet nicht tangiert. Die angrenzenden Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft im Bereich des Landkreises Nienburg werden im Umweltbericht benannt</p> <p>Hinsichtlich EU-Vogelschutzgebiete sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zwangsläufig pauschale Abstände einzuhalten. Eine geeignete Wahl der Anlagenstandorte, welche Abstände zu sensiblen Bereichen einhalten kann, wird auf nachgelagerter Planungsebene getroffen.</p> <p>Die Bedeutung des Landschaftsbildes wurde gemäß Angaben des Landschaftsrahmenplanes bewertet. Die Errichtung von WEA ist zumeist mit Änderung des Landschaftsbildes verbunden. Diese wird im nachgelagerten Verfahren konkretisiert, nach Möglichkeit minimiert und ausgeglichen. Ob eine Erholungseignung durch WEA geschwächt wird, liegt im Auge des Betrachters.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Bürger 31</p>	<p><u>Faunistische Untersuchungen</u></p> <p>Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 [1] Nr. 1 BNatSchG): Die faunistischen Untersuchungen bestätigt in dem Militärgelände unmittelbar südwestlich des Änderungsbereiches ein Brutplatz des Uhus. Der Prüfradius 1 des Artenschutzleitfadens ist damit deutlich unterschritten. Es wird behauptet, dass der Uhu in wesentlich geringerem Maß durch Kollisionen an WEA gefährdet ist als bislang angenommen. Das ist nur eine Annahme.</p> <p>Für die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie muss aber die aktuelle Erkenntnis gelten, dass der Abstand einer WEA zum Brutplatz zu gering ist!</p> <p>Für den Mäusebussard wurde ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bescheinigt.</p> <p>Aus dem Standarddatenbogen des Artenschutzleitfadens geht das Vorkommen der Waldschnepfe als windenergiesensible Art hervor.</p> <p>Der im Artenschutzleitfaden angegebene Prüfradius von 500 m für die windenergiesensible Waldschnepfe wird nicht eingehalten.</p> <p><u>Unkorrekte Aussagen des zu Grunde liegenden Umweltberichtes</u></p> <p>Auf Seite 107 des Umweltberichtes Teil 2 wird behauptet, dass die WEAs keine negativen Wirkungen für Menschen haben. Das ist eindeutig falsch! Eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch Schattenwurf, Lärm, Infraschall, der visuellen Wirkung und dadurch verursachten Schlafstörungen ist sehr wahrscheinlich.</p> <p>Abhilfe kann nur durch einen größeren Schutzabstand geschaffen werden.</p>	<p>Aktuelle Untersuchungen weisen darauf hin, dass für die hiesigen topographischen Verhältnisse und für WEA mit der heute üblichen Höhenlage des Rotors kein besonderes Kollisionsrisiko für den Uhu gegeben ist. Diese Einschätzung wird auch vom LANUV geteilt, wonach für neu zu errichtende WEA mit einer unteren Rotorhöhe von mind. 60 m im nordrhein-westfälischen Tiefland bei Brutvorkommen des Uhus im Radius von 1000 m um die WEA kein Indiz mehr für eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos besteht.</p> <p>Ein Kollisionsrisiko des Mäusebussardes kann durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Diese werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens festgelegt.</p> <p>Der Hinweis ist korrekt. Gemäß Gutachten wurden Waldschnepfen an einem Termin im Bereich des südwestlich angrenzenden Militärgeländes gesichtet. Reviere konnten nicht festgestellt werden. Auf Grundlage der auf FNP-Ebene erforderlichen Übersichtskartierung kann zunächst davon ausgegangen werden, dass eine artenschutzrechtliche Verträglichkeit hergestellt werden kann.</p> <p>Die Nutzung der Windenergie birgt keine elementaren Gefahren für den Menschen (im Gegensatz beispielsweise zur Atomkraft) und für die Umwelt (im Gegensatz beispielsweise zur Verbrennung von Kohle oder Gas) und sie kann so betrieben werden, dass die Auswirkungen auf den Menschen deutlich minimiert werden.</p> <p>Die bundesimmissionsschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) tragen maßgeblich dazu bei, dass sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in einem angemessenen Rahmen halten lassen. Nach Stand der aktuell am Markt verfügbaren Anlagentechnik gibt es für die Minderung der Immissionen (zur Hinderniskennzeichnung, Abschaltautomatik Schattenwurf, drehzahlvariable Anlagen mit schalloptimiertem Betrieb) mittlerweile bewährte Lösungen, die in der Summe dazu beitragen, dass eine Gesundheitsgefährdung nicht zu befürchten ist. Der Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen beim Betrieb von Windenergieanlagen wird zudem durch ein Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft und sichergestellt. Im Genehmigungsverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.</p> <p>Zu Schutzabständen siehe vorstehend.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Bürger 31</p>	<p><u>Optimierung des substanziellen Raumes wurde nicht durchgeführt</u></p> <p>Durch die prozentuale Bewertung des substanziellen Raumes wird die Anfechtbarkeit des Flächennutzungsplanes bestimmt. Je höher dieser prozentuale Wert ist, desto weniger Aussicht auf Erfolg hat eine Klage gegen diesen Plan.</p> <p>Eine Erhöhung der weichen Tabuzonen würde eine Verringerung der zu berücksichtigenden Potenzialflächen bedeuten. (Potenzialflächen = Gesamtfläche - harte Tabuzonen - weiche Tabuzonen). Dadurch könnte sich das Verhältnis der ausgewiesenen Gebiete zur möglichen Fläche erhöhen.</p> <p>Der prozentuale Wert um der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu geben würde sich dann also erhöhen!</p> <p>Eine solche Optimierung der Abstände wurde im vorliegenden Entwurf nicht durchgeführt. Stattdessen wurde, wie schon oben erwähnt, für die weichen Tabuzonen nur die geringsten Abstände festgelegt, die laut RROP möglich sind.</p> <p><u>Möglichkeit zur Flächenreduzierung</u></p> <p>Im Teil 2 des Umweltberichtes wird unter Top. 2.4 eine Reduzierung der Flächen verlangt:</p>	<p>Das Bundesverwaltungsgericht hat aus der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich abgeleitet, dass der Windenergienutzung im Gemeindegebiet „substanziell“ Raum gegeben werden muss, wenn eine Konzentrationsplanung erfolgt. Die Untergrenze des Substanziellen darf nicht unterschritten werden. Für die Beurteilung, ob der Windenergie substanziell Raum eingeräumt wird, sind stets die Umstände des Einzelfalls im Sinn der örtlichen Verhältnisse und Besonderheiten heranzuziehen.</p> <p>Auf die Berechnung des substanziellen Raumes wirkt sich eine Vergrößerung der harten Tabuzonen positiv aus. Der VGH Mannheim und das VG Hannover haben das Verhältnis der Größe der Konzentrationsfläche zu der Größe der Potenzialflächen, nach Abzug der harten Tabuzonen als besonders aussagekräftiges Kriterium angesehen. Es ist mittlerweile gängige Planungspraxis dieses Flächenverhältnis als Grundlage für die Beurteilung des substanziellen Raumes anzusehen. Bei den harten Tabuzonen hat die Gemeinde aber keinen Abwägungsspielraum. Die harten Tabuzonen ergeben sich aus den gesetzlichen Rahmenbedingungen unmittelbar.</p> <p>Die weichen Tabuzonen müssen nachvollziehbar begründet werden. Diesem Anspruch ist die Samtgemeinde Kirchdorf gerecht geworden.</p> <p>Die Samtgemeinde hat eine Berechnung zum substanziellen Raum durchgeführt und die Berechnung zur Entwurfsfassung aktualisiert. Die Neuberechnung des substanziellen Raumes hat ergeben, dass die dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergienutzung in einer Größe 328,9 ha an den nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen einen prozentualen Anteil von 6,6 % ausmachen.</p> <p>Spielräume für größere Flächenreduzierung sind nach Auffassung der Samtgemeinde nicht in größerem Umfang vorhanden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der politischen Zielrichtungen und der gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen sowie der Rechtsprechung zum substanziellen Raum beabsichtigt die Samtgemeinde Kirchdorf einen zusätzlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten und zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung in ihrem Flächennutzungsplan darzustellen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürger 31	<p>Zitat:</p> <p>„Es werden insgesamt mit den sechs Änderungsbereichen mehr Flächen dargestellt, als erforderlich wären, um der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu geben. Das Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB dient dazu, Informations- und Abwägungsmaterial zu gewinnen, um die geeignetsten Flächen für die Windenergienutzung zu erkennen. Zur Entwurfsfassung sollen die dargestellten Flächen entsprechend reduziert werden.“</p> <p>Es besteht also Spielraum für Flächenreduzierungen!</p> <p>Damit hat die SG Kirchdorf immer noch die Möglichkeit, von der Ausweisung des Änderungsbereiches 6 als Vorranggebiet für Windenergie abzusehen.</p> <p>Die Samtgemeinde Kirchdorf hat auch eine Verpflichtung gegenüber ihren Bewohnern. Deshalb fordere ich Sie auf, die weichen Tabuzonen auf einen ausreichenden Abstand zu erhöhen, der die Bevölkerung vor gesundheitlichen Schäden schützt und die Werte der Grundstücke und Häuser sichert.</p> <p>In der Hoffnung, dass der Anwohnerschutz durch den endgültigen Flächennutzungsplan doch noch berücksichtigt wird und meine Familie und ich weiterhin bei geöffnetem Fenster und ohne herabgelassenen Jalousien schlafen können, bitte ich Sie, die weichen Tabuzonen auf ein erträgliches Maß zu erhöhen.</p>	<p>Zur Entwurfsfassung wird auf den Teilbereich 4 verzichtet.</p> <p>Zu den Abständen s.o.. Die Samtgemeinde kommt der Anregung zur Erhöhung der Abstände bzw. zur Vergrößerung der weichen Tabuzonen aus den o.g. Gründen nicht nach.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
32	<p>Bürger 32 21.10.2020</p>	<p>Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Flächennutzungsplanänderung „Windenergie“ ein.</p> <p>Begründung:</p> <p>Ich befürchte eine Wertminderung meiner Immobilie (Reiterhof mit Ferienwohnung) bis hin zur Unverkäuflichkeit, da diese in unmittelbarer Nähe zur geplanten Vorrangfläche für Windenergie in Kuppendorf, dem Änderungsbereich 6 liegt.</p> <p>Darüber hinaus habe ich aufgrund der bereits beschriebenen negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auch mit finanziellen Einbußen durch rückläufige Auslastung / Buchungen zu rechnen.</p> <p>Abschließend weise ich die Samtgemeinde Kirchdorf auf einen Fehler im vorliegenden Planentwurf hin. Auf Seite 18 des Standortkonzeptes steht, dass für Ferienwohnungen als Tabuzone insgesamt 1000 Meter anzusetzen sind. Dieser Abstand wurde für meine Ferienwohnung offensichtlich nicht angesetzt. Da die Entfernung zum Änderungsbereich 6 nur ca. 800 Meter beträgt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf anschließender Planungs- oder Genehmigungsebene ist der immissionschutzrechtliche Nachweis zu erbringen, dass im Bereich der umgebenden Wohnnutzungen keine unzulässigen Immissionen auftreten. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben/ Immissionsrichtwerte hat die Planung objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf die Immobilien. Diese Auffassung wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 (UPR 10/1995, S. 390 ff.) gestützt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassene Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an. Die Behauptung eines erheblichen Wertverlustes ist daher rein spekulativer Natur.“</p> <p>Das Standortkonzept Windenergie wurde zur Entwurfsfassung dieser 115. Änderung überarbeitet. Die 115. Änderung des Flächennutzungsplanes basiert auf den Ergebnissen des Standortkonzeptes. Die Überarbeitung umfasste u.a. auch die zugrunde gelegten weichen Tabuzonen im Themenkomplex Siedlung. Daraus resultieren andere Mindestabstände zu den Siedlungsnutzungen:</p> <p>Die weichen Tabuzonen werden aus der Vorsorge zum Schutz der Wohnnutzungen begründet. Nach einem Urteil eines OVG NRW zur erdrückenden Wirkung ist bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrängende Wirkung gegeben. Zur Bemessung der weichen Tabuzone wird daher die dreifache Anlagenhöhe für alle Wohnnutzungen als Vorsorgeabstand herangezogen: 3 x 240 m Gesamthöhe – 80 m Rotorradius = 640 m</p> <p>Der Vorsorgeabstand (weiche Tabuzone) von insgesamt 640 m wird dabei zu Wohnnutzungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Mischgebieten und Dorfgebieten (jeweils nach §§ 30 und 34 BauGB) sowie zu Außenbereichswohnnutzungen und Innenbereichssatzungen sowie zu Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen gleich bemessen.</p> <p>Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass mit Abständen von 640 m dem Schutz der Bewohner in ausreichendem Maß Rechnung getragen wird.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürger 32	Ich fordere Sie hiermit auf, den Abstand von mindestens 1000 Metern, wie Sie Herr Heuermann auf der „frühzeitigen öffentlichen Bekanntmachung“ mir persönlich zugesichert haben, auch in dem 115. Flächennutzungsplanänderung mit aufzunehmen.	<p>Aussagen einzelner Mitarbeiter der Verwaltung sind hier nicht von Belang. Maßgeblich sind die Entscheidungen der gewählten Ratsmitglieder.</p> <p>Die weichen Tabuzonen tragen dem Vorsorgegedanken Rechnung. Auf Ebene der Anlagengenehmigung ist der immissionsschutzrechtliche Nachweis zu erbringen, dass die geplanten Anlagen unter Berücksichtigung der Schutzansprüche der Umgebungsnutzungen zulässig sind. Für eine Erweiterung der weichen Tabuzonen wird kein Anlass gesehen.</p>
33	<p>Wdp onshore GmbH &amp; Co. KG Windenergie – Landvolk Dienstleistungs GmbH Stephanitorsbollwerk 3 28217 Bremen 09.10.2020</p>	<p>Hiermit möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung erstellte Standortanalyse und die sich daraus ergebende Begründung der 115. Änderung des Flächennutzungsplanes offensichtlich erhebliche Mängel aufweisen.</p> <p>Im Rahmen dieser Stellungnahme möchten wir uns wie folgt äußern:</p> <p><b>1. <u>Betroffenheit des Unternehmens wpd und der Landvolk Dienstleistungen GmbH</u></b></p> <p>Das Unternehmen wpd und die Landvolk Dienstleistungs GmbH sind direkt betroffen von der Nichtaufnahme des Prüfraums 9, westlich der B61.</p> <p>Durch die Standortanalyse der Samtgemeinde und unserer internen Bewertungen wird die grundsätzliche Eignung der Fläche nachgewiesen.</p> <p>Aufgrund dessen wurden mit einem Großteil der Grundstückseigentümer Nutzungsverträge abgeschlossen.</p> <p><b>2. <u>Inhalt der Stellungnahme</u></b></p> <p>Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 des Landkreises Diepholz ist ein Abstand von mindestens 3.000 m um raumbedeutsame Windparks vorgesehen, um den Charakter der historisch gewachsenen Kulturlandschaft im Landkreis Diepholz nicht durch WEA zu überformen, aber auch, um eine Barrierewirkung für Zug und Rastvögel zu vermeiden.</p>	<p>Die im 3 Kilometerradius gelegene Potenzialfläche 9 des Standortkonzeptes wird nicht dargestellt. Die Samtgemeinde wendet das 3 Kilometerkriterium um planungsrechtlich gesicherte Windparks an, um das Landschaftsbild nicht durch Windenergieanlagen zu überlasten.</p> <p>Eine erneute Anfrage der militärischen Belange hat zuletzt im Juli 2023 durch die Samtgemeinde stattgefunden. Demnach befindet sich die <b>Potenzialfläche 9</b> nicht mehr im militärischen Korridor. Mit dem Verzicht auf die Überführung der Potenzialfläche 9 wird nicht nur der Landschaftsraum weniger belastet, sondern auch eine übermäßige Belastung der Ortslage Bahrenborstel vermieden. Mit der Realisierung der Potenzialfläche 9 würde sich im Zusammenhang den Teilbereichen 5 und 6 dieser 115. Flächennutzungsplanänderung ansonsten über die gesamte südliche Front von Bahrenborstel ein Band von Windenergieanlagen erstrecken. Ein Repowering der Bestandsanlagen im nördlichen Bereich bzw. angrenzend an die Potenzialfläche 9 ist voraussichtlich auch ohne die Darstellung von Sondergebieten auf der Basis des § 16b BImSchG zulässig.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürger 33	<p>Dieser von der Samtgemeinde Kirchdorf berücksichtigte Grundsatz führt, dazu, dass der Prüfraum 9 ausgeschlossen wird.</p> <p>Die Berücksichtigung dieses 3.000 Meterabstandes führt dazu, dass der Windenergie nicht in substantieller Weise Raum gegeben wird, sofern Teilflächen oder ganze Fläche der Änderungsbereiche 1 - 6 im weiteren Planungsprozess entfallen.</p>	<p>Durch die Rechtsprechung sind Anhaltspunkte gegeben, ab welcher Größenordnung der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum gegeben wird.</p> <p>Der VGH Mannheim und das VG Hannover haben das Verhältnis der Größe der Konzentrationsfläche zu der Größe der Potenzialflächen, nach Abzug der harten Tabuzonen als besonders aussagekräftiges Kriterium angesehen. Es ist mittlerweile gängige Planungspraxis dieses Flächenverhältnis als Grundlage für die Beurteilung des substantiellen Raumes anzusehen.</p> <p>Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster (Urteil vom 22. September 2015 –10 D 82/13.NE) erklärte, ein Plan verschaffe der Windenergie nicht substantiell Raum, da nur 3,4 Prozent der Flächen, die nach Abzug der harten Tabuzonen noch verfügbar waren, als Konzentrationszonen ausgewiesen worden seien. Das Gericht betonte, dass dies ein sehr niedriger Prozentsatz sei. Als Beispiel für einen Anteil, bei dem der Windenergie substantiell Raum gegeben wurde, nannte das OVG ein Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover (VG Hannover, Urteil vom 24. November 2011, AZ 4 A 4927/09) in welchem von einem Anhaltswert von 10 % ausgegangen wurde.</p> <p>Die Samtgemeinde hat eine Berechnung zum substantiellen Raum durchgeführt und die Berechnung zur Entwurfsfassung aktualisiert. Die Neuberechnung des substantiellen Raumes hat ergeben, dass die dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergienutzung in einer Größe 328,9 ha an den nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen einen prozentualen Anteil von 6,6 % ausmachen.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürger 33		<p>Ein weiterer Vergleichsmaßstab kann der regionalisierte Flächenansatz aus dem Windenergieerlass Niedersachsen 2021 sein. Nach dem regionalisierten Flächenansatz bzw. nach Abzug der harten Tabuzonen, der FFH Gebiete und der Waldflächen ergeben sich Potenzialflächen in einer Größenordnung von ca. 4.307,17 ha. Die dargestellten Flächen betragen in der Summe <b>328,9 ha. Dies entspricht daran einem prozentualen Anteil von 7,6 %</b>. Die Samtgemeinde Kirchdorf müsste nach dem regionalisierten Flächenansatz mindestens 7,05 % (Berechnungsansatz Rotor-out) der Potentialflächen darstellen. Bei dem Berechnungsansatz Rotor-in ergibt sich ein Erfordernis von 8,56 %.</p> <p>Die Samtgemeinde Kirchdorf geht davon aus, dass der Rotor innerhalb der Potenzialflächen liegt, auch wenn Sie über eine textliche Darstellung den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, davon abzuweichen. Der Wert von 8,56 % (Berechnungsansatz Rotor-in) wird bei 7,6 % nicht ganz erreicht. Aus folgenden Gründen geht die Samtgemeinde jedoch trotz der geringen Unterschreitung davon aus, dass der Windenergie auch unter dem Gesichtspunkt des regionalisierten Flächenansatzes substantiell Raum gegeben wird:</p> <p>Die Samtgemeinde hat über eine textliche Darstellung den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, durch die Aufstellung von Bebauungsplänen eine davon abweichende Regelung zu treffen, wenn die Verträglichkeit nachgewiesen wird. Mit der ermöglichten Abweichung könnten dann auch die von Rotoren überstrichenen Flächen in der Berechnung in Ansatz gebracht werden und die Berechnung sich damit deutlich positiver darstellen als in der 115. Änderung dargelegt. Der Regionalisierte Flächenansatz ist zudem nur ein rechnerischer Nachweis unter mehreren.</p> <p>Das auf Landesebene geplante und im Entwurf vorliegende Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) wird die Träger der Regionalplanung als zuständige Stellen für die Ausweisung von Windenergiegebieten bestimmen. Im NWindG wird für den Landkreis Diepholz ein Teilflächenziel von 2,20 % der Landkreisfläche genannt. Insofern obliegt es zukünftig dem Landkreis, einen Nachweis über das Teilflächenziel zu führen. Andere Berechnungsmodalität treten daher für die Samtgemeinde in den Hintergrund.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürger 33	<p>2.1. Ziel aus dem neuen Windenergieerlass</p> <p>Die Windenergie als kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie bildet ein Kernstück der Energiewende im Stromsektor. Deren weiterer Ausbau ist ein wesentlicher Bestandteil deutscher und niedersächsischer Energie- und Klimapolitik und ist von hohem öffentlichem Interesse.</p> <p>Niedersachsen verfügt, schon allein auf Grund seiner geografischen Lage und Topografie über hervorragende Potenziale für die Nutzung der Windenergie. Damit kommt Niedersachsen eine besondere Verantwortung beim Ausbau der Windenergie in Deutschland zu, die über die Deckung des niedersächsischen Strombedarfs hinausgeht. Dieser Verantwortung müssen auch die Ausbauziele für die Windenergie in Niedersachsen entsprechen.</p> <p>Zugleich müssen die Potenziale der Windenergienutzung an Land weiter erschlossen werden. Mindestens 20 Gigawatt Windenergieleistung sollen deshalb bis 2030 in Niedersachsen errichte, werden können. Ab 2030 sollten 2,1% der Landesfläche für den Ausbau der Windenergie an Land zur Verfügung stehen.</p> <p>Für die Träger der Regionalplanung und Gemeinden bedeutet dies, dass sie zur Erreichung Ziels mindestens 7,05 % derjenigen Flächen als Gebiete für die Windenergienutzung vorsehen mussten, die für den jeweiligen Planungsraum als Flächenpotenziale errechnet worden sind.</p> <p><b>Berechnungen der Samtgemeinde Kirchdorf</b></p> <p><u>Vergleichsmaßstab: Harte Tabuzonen</u></p> <p>Nach Abzug der harten Tabuzonen ergeben sich Potenzialflächen in einer Größenordnung von ca. 5.273 ha. Die dargestellten sonstigen Sondergebiete für die Windenergienutzung in einer Größe von 466.56 ha ergeben daran einen prozentualen Anteil von 8,8 %.</p> <p>Insofern im weiteren Verfahren keine bisher enthaltenen Prüfräume wieder entfallen müssen, würde das Ziel in substantieller Weise Raum für die Windenergie zu schaffen mit einem Wert von 8,8 % gewährleistet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Berechnung nach dem regionalisierten Flächenansatz siehe vorstehend.</p> <p>Siehe vorstehend</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<p>Fortsetzung Bürger 33</p>	<p>2.2. Hubschrauberkorridor</p> <p>Der Samtgemeinde liegen Informationen darüber vor, dass das Gemeindegebiet von Hubschraubertiefflugkorridoren betroffen ist.</p> <p>Wie bei der öffentlichen Vorstellung des Potenzialstudie erläutert wurde, geht man davon aus, dass der Änderungsbereich 4, mit einer Größe von 136,13 ha, ganz oder teilweise entfallen kann.</p> <p>Sofern die Fläche komplett entfällt, reduzieren sich die Sondergebiete für Windenergienutzung von 466,56 ha auf 330,43 ha. Damit würde nur noch ein prozentualer Anteil von 6,27 % erreicht und es ist mehr als fraglich, ob dieser Wert zur Rechtfertigung einer substanziellen Bereitstellung ausreichend ist.</p> <p>2.3. Alternative zum 3.000m Abstand zwischen raumbedeutsamen Windparks</p> <p>Im RROP des Regionalverbandes Braunschweig wurde der Charakter der historisch gewachsenen Kulturlandschaft über ein alternatives Kriterium gewährleistet. In Anwendung des Vorsorgegrundsatzes wurden Umfassungen von Siedlungen vermieden, indem die jeweils vorhandene örtliche Situation im Rahmen einer Einzelfallprüfung betrachtet wurde. Diese gutachterliche Einzelfallprüfung wird ebenfalls bei der Neuaufstellung des RROP im Landkreis Celle angewendet.</p> <p>Unter Vorsorgegesichtspunkten wird von einer Umfassung ausgegangen, wenn eine Siedlung aus Sicht eines fiktiven Betrachters am Standort des Siedlungsschwerpunktes von einer bzw. mehrerer Konzentrationszonen mehr als 120° (Orientierungswert) umfasst ist. Im RROP des Regionalverbandes werden dabei Konzentrationszonen in einem Umkreis von fünf Kilometern zu betrachtet, denn weiter entfernt liegende Windenergielagen lediglich im geringen Maße zu einer visuellen Beeinträchtigung beitragen.</p> <p>Unter Anwendung des dargestellten Umfassungs-Kriteriums oder eines ähnlichen Ansatzes werden die jeweils vorhandene örtliche Situation stärker berücksichtigt.</p> <p>Wir möchten daher anregen das oder ein ähnlich strukturiertes Umfassungs-Kriterium anzuwenden, um die Umzingelung von Siedlungen und die Überfrachtung der Landschaft zu vermeiden.</p>	<p>s.o.</p> <p>Zur Entwurfsfassung wird auf den Änderungsbereich 4 verzichtet. Die Reduzierung wurde bei der Neuberechnung zum substanziellen Raum berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Samtgemeinde sieht einen Abstand von 3 Kilometern zwischen Windparks als nachvollziehbares Kriterium an, um die Landschaft und auch die Ortschaften von einer Überprägung des Raumes durch eine große Anzahl an Windenergieanlagen freizuhalten. An dem Kriterium wird daher festgehalten.</p> <p>Bei Realisierung der Potenzialfläche 9 bei gleichzeitiger Verwirklichung des Änderungsbereiches 5 wäre die Ortslage Holzhausen zudem zu 180 Grad von Windenergieanlagen umgeben. Die Ortschaft Kuppendorf wäre im Zusammenhang mit der Potenzialfläche 9 und dem Änderungsbereich 6 von zwei Seiten von Windenergieanlagen umgeben.</p>

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bürger 33	<p>Der Prüfraum 9 kann unter den dargestellten Voraussetzungen zumindest teilweise dargestellt werden.</p> <p><b>Gesamtfazit:</b></p> <p>Wie von der Samtgemeinde dargestellt, ist das Gemeindegebiet von Hubschraubertiefflugkorridoren betroffen und es können Teilbereiche oder gar komplette Flächen der vorgesehenen Änderungsbereiche entfallen.</p> <p>Zusammengefasst möchten wir anregen, dass der 3.000 Meterabstand zwischen raumbedeutsamen Windenergieanlagen zum jetzigen Zeitpunkt nicht berücksichtigt wird und man alle Flächen im Beteiligungsverfahren nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB aufnimmt, um entsprechend zu allen Flächen weitere Informationen zu erhalten.</p> <p>Darüber hinaus kann im Laufe des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung durch die Anwendung eines Umfassungskriteriums substanziiell Raum für die Windenergie geschaffen werden und gleichzeitig die Umzingelung von Siedlungen und die Überfrachtung der Landschaft vermieden werden.</p>	<p>Der Anregung wird aus den o.g. Gründen nicht gefolgt. Der Windenergie wird mit den getroffenen Darstellungen in substanziieller Weise Raum gegeben.</p>